

AP

Update 2020:
Studieren ohne Abitur in Deutschland
Überblick über aktuelle Entwicklungen

Sigrun Nickel
Anna-Lena Thiele
Isabella Leonowitsch

Impressum

Autorinnen: Sigrun Nickel, Anna-Lena Thiele, Isabella Leonowitsch

Herausgeber: CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung

Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Telefon: ++49 (0) 5241 97 61 0

Telefax: ++49 (0) 5241 9761 40

E-Mail: info@che.de

Internet: www.che.de

Datum: März 2020

Hinweis: Alle angegebenen Online-Quellen wurden zuletzt am 26.03.2020 geprüft.

ISSN: 1862-7188

ISBN: 978-3-947793-33-4

**Update 2020:
Studieren ohne Abitur in Deutschland**
Überblick über aktuelle Entwicklungen

Sigrun Nickel
Anna-Lena Thiele
Isabella Leonowitsch

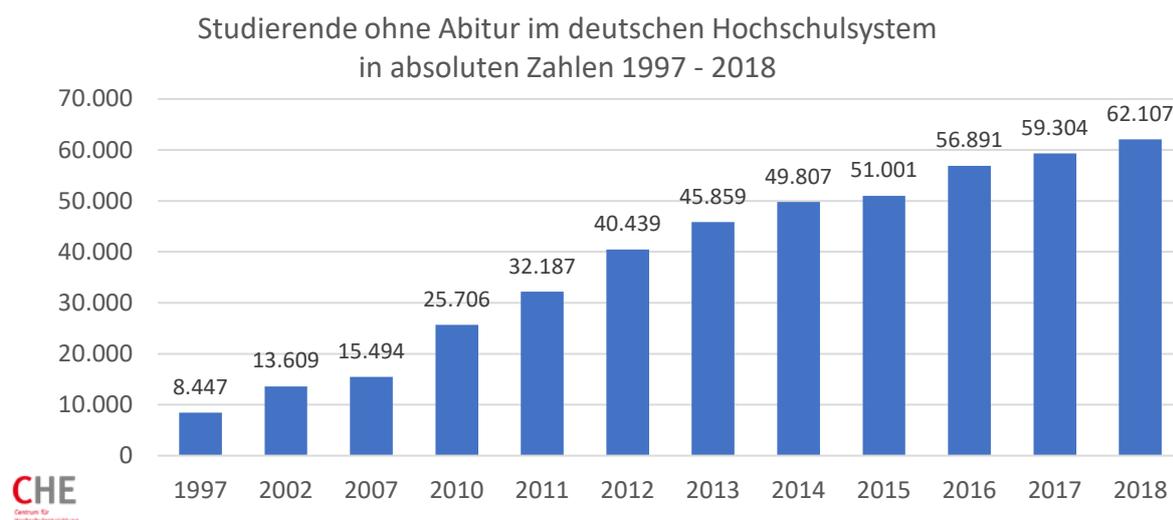
Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Begrifflichkeiten und Datengrundlage	4
3	Quantitative Entwicklungen beim Studium ohne Abitur	6
3.1	Veränderungen in Deutschland insgesamt	6
3.2	Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland	8
3.3	Veränderungen in den 16 Bundesländern.....	11
3.4	Unterschiede nach Hochschultyp.....	16
3.5	Unterschiede nach Hochschulträgerschaft.....	20
3.6	Nachfrage nach Studienfächern.....	23
3.6.1	Exkurs: Entwicklung im Medizin- und Pharmaziestudium.....	26
3.7	Geschlechterverhältnis	29
3.8	Altersstruktur	30
3.9	Verteilung der Bachelor- und Masterabschlüsse.....	32
3.10	Qualifizierung mittels Begabtenprüfung	34
4	Rechtliche Situation beim Hochschulzugang ohne Abitur	38
4.1	Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.....	39
4.1.1	Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick.....	40
4.2	Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung	49
4.2.1	Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick.....	50
4.3	Vorabquoten.....	58
4.3.1	Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick.....	59
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	66
6	Verzeichnisse.....	69
6.1	Literatur	69
6.2	Gesetze und Verordnungen.....	71
6.3	Abbildungen.....	76
6.4	Tabellen.....	77

1 Einleitung

Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist ein Thema mit zunehmender Wichtigkeit, und zwar nicht nur national (vgl. Hemkes et al. 2019), sondern auch international: „Die Schaffung durchlässiger Bildungsstrukturen steht ganz oben auf der Agenda bildungspolitischer Reformdebatten. Im Kern geht es um Chancengerechtigkeit: Der individuelle Aufstieg durch Bildung und lebenslanges Lernen soll allen offenstehen“ (Frommberger 2019, S. 20). Einen wichtigen Beitrag dazu leistet das Studium ohne Abitur. Vor diesem Hintergrund hat das CHE Centrum für Hochschulentwicklung im Jahr 2013 einen Online-Studienführer speziell für diesen Bereich ins Leben gerufen. Seit seinem Start wurde das Informationsangebot www.studieren-ohne-abitur.de von mehr als einer Million Menschen genutzt. Dabei handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Internet-Portal, in dem sich Studieninteressierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) fundiert über ihre Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulen im Bundesgebiet und das Angebot an Studiengängen informieren können. Zugleich stehen aber auch umfangreiche Datenauswertungen zur Entwicklung des Studiums ohne Abitur in Bund und Ländern bereit. Diese werden jährlich auf Basis der dann verfügbaren Zahlen des Statistischen Bundesamtes auf den neuesten Stand gebracht. Mit der vorliegenden Publikation geben wir flankierend zur diesjährigen Aktualisierung des Online-Studienführers einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen beim Studium ohne Abitur in Deutschland.

Ein Studium, das zeigen die Statistiken, sichert in vergleichsweise hohem Maß die Beschäftigungsfähigkeit und das Einkommen (vgl. Nickel/Püttmann 2015, S. 21–22). Insofern ist es nur rational, dass Personen, die sich rein über den beruflichen Weg für ein Studium qualifizieren können, diese nunmehr in allen Bundesländern bestehende Chance auch nutzen. Wie die nachfolgenden Kapitel dieser Publikation zeigen, tun dies immer mehr Menschen. Laut den aktuell verfügbaren Daten hat die Zahl der Studierenden ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife mit 62.107 im Jahr 2018 einen neuen Höchststand erreicht:



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 1: Quantitative Entwicklung der Studierenden ohne Abitur im Zeitverlauf

Doch trotz dieses Beispiels wachsender Durchlässigkeit, knirscht es insgesamt gesehen bei der konkreten Ausgestaltung des Übergangs zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland immer noch. Das historisch gewachsene Verhältnis der beiden Bereiche wird nicht ohne Grund als „Bildungs-Schisma“ (Baethge 2006, S. 13) charakterisiert, worunter mittlerweile eine „schleichende systemische Konkurrenz“ (Schütte 2013, S. 43) zu verstehen ist. Komplette gegeneinander abschotten, wie sie es jahrzehntelang taten, können sich die beiden Säulen des Bildungssektors inzwischen allerdings nicht mehr. Diese Erkenntnis ist zunehmend auch in die Hochschulwelt vorgedrungen, wo das Studium ohne Abitur mittlerweile mehr Aufmerksamkeit erhält als noch vor 20 Jahren (vgl. Elsholz 2015).

Die vorliegende Publikation knüpft an das vorhergehende CHE-Monitoring aus dem Jahr 2017 an (vgl. Nickel/Schulz 2017). Während alle Daten und rechtlichen Informationen im Online-Portal www.studieren-ohne-abitur.de jährlich aktualisiert werden, erscheinen die begleitenden Analysen in größeren zeitlichen Abständen. Bei den meisten Auswertungen in den nachfolgenden Kapiteln handelt es sich um Fortschreibungen vorhandener Datenbestände, um Entwicklungen im Zeitverlauf deutlich zu machen. Das CHE hat sich seit Erscheinen seiner ersten Untersuchung zu diesem Thema (vgl. Nickel/Leusing 2009) zum Ziel gesetzt, die Beobachtung des Studiums ohne Abitur in Deutschland langfristig anzulegen (vgl. Abbildung 1). Allerdings fallen die betrachteten Zeiträume zum Teil unterschiedlich aus. Der jeweilige Beginn der Darstellung richtet sich entweder nach dem Zeitpunkt, an dem erstmals valide Daten zur Verfügung stehen oder aber es werden gezielt Ausschnitte gewählt, um bestimmte Entwicklungen deutlich zu machen.

Der nachfolgende Text gliedert sich in sechs Kapitel. In Kapitel 2 werden die verwendeten Begrifflichkeiten als auch die Datengrundlage erläutert. Kapitel 3 stellt die quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur dar. Hier werden bundesweite Veränderungen, Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sowie die unterschiedlichen Entwicklungen in den 16 Bundesländern vorgestellt. Darüber hinaus erfolgen Analysen differenziert nach Hochschultyp und Trägerschaft, Studienfachnachfrage, Geschlechterverhältnis, Altersstruktur, Verteilung der Bachelor- und Masterabschlüsse sowie Qualifizierung mittels Begabtenprüfung. Einen Überblick zur rechtlichen Situation beim Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten gibt Kapitel 4. Hier werden die Voraussetzungen für eine allgemeine und fachgebundene HZB in den einzelnen Bundesländern erläutert sowie bundeslandspezifische Informationen zu Vorabquoten für beruflich Qualifizierte vermittelt. Abschließend erfolgt in Kapitel 5 eine Zusammenfassung verbunden mit dem Ausblick in die Zukunft des Studiums ohne Abitur.

2 Begrifflichkeiten und Datengrundlage

Mit dem Begriff „Studierende ohne Abitur und Fachhochschulreife“ bzw. kürzer „Studierende ohne Abitur“ werden in dieser Publikation Personen bezeichnet, die weder über eine allgemeine Hochschulreife noch über eine Fachhochschulreife verfügen und ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) über eine Berufsausbildung in Kombination mit Berufspraxis bzw. einen Meisterabschluss, eine gleichwertige Aufstiegsfortbildung oder den Besuch einer Fachschule erworben haben. Zu den Studierenden ohne Abitur zählen außerdem Personen, die den Zugang zum Studium über eine bestandene Begabtenprüfung erlangt haben (vgl. Nickel/Duong 2012, S. 2). In der Literatur finden sich verschiedene Bezeichnungen für diese Gruppe von Studierenden, zum Beispiel „beruflich qualifizierte Studierende“ oder „nicht-traditionell Studierende“. Beide Begriffe können jedoch je nach Verständnis mehr als nur die in diesem Arbeitspapier berücksichtigte Gruppe der Studierenden ohne Abitur umfassen. So können zur Gruppe der „beruflich qualifizierten Studierenden“ auch Personen gezählt werden, die neben ihrer beruflichen Qualifikation auch über eine schulische HZB verfügen. Die Gruppe der „nicht-traditionell Studierenden“ kann sogar noch weiter gefasst werden, indem beispielsweise Personen aus bildungsfernen Elternhäusern und Teilzeitstudierende hinzugezählt werden (vgl. Isensee/Wolter 2017).

Datengrundlage des vorliegenden Arbeitspapiers stellen die beim Statistischen Bundesamt (DESTATIS) angeforderten Daten zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en differenziert nach HZB, Bundesland und einzelnen Hochschulen dar. Die Zahlen zu den Studienanfänger(inne)n, d. h. Studierende im ersten Hochschulsemester, beziehen sich auf das Sommer- sowie das nachfolgende Wintersemester eines Jahres, die Zahlen zu den Studierenden auf den Beginn des Wintersemesters und diejenigen zu den Absolvent(inn)en auf das gesamte Prüfungsjahr. Die Studierendenzahlen implizieren hierbei auch die Zahlen der Studienanfänger(innen). Alle von DESTATIS erfassten Hochschulen, also alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland, werden in die Auswertung mit einbezogen, wobei sich die weitere Einordnung der Hochschulen nach Hochschultyp und Trägerschaft an den Einordnungen der Hochschulrektorenkonferenz orientiert. Zudem werden Daten einer weiteren angeforderten Sonderauswertung zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en differenziert nach Alter, Geschlecht und HZB verwendet. Bei den Studienanfänger(inne)n erfolgt auch eine Auswertung nach Studienfach, bei den Studierenden zusätzlich nach Abschlussart (Bachelor/Master).

Die Daten werden von den Universitäten und Fachhochschulen anhand eines Schlüsselverzeichnis an die Statistischen Landesämter geliefert, welche dieses Material an das Statistische Bundesamt weitergeben. Dort erfolgt die Zusammenführung der Daten. Die zum Einsatz kommende Abfragematrix ist jedoch nicht immer selbsterklärend und Bedarf für eine sichere Zuordnung zumeist eines genauen Blicks in die Erläuterungen zu den Signaturschlüsseln. Dabei erfolgt eine Orientierung am Vorgehen des Nationalen Bildungsberichts (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018), sodass als Berechnungsgrundlage die DESTATIS-Signaturschlüssel der Kategorien „Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Qualifikation“ (34, 53, 71) und „Hochschulzugangsberechtigung über Begabtenprüfung, Eignungs- und Externenprüfung“ (33, 52, 77) verwendet werden. Die Abschlüsse, die den Schlüsseln 33 und 34 zugeordnet sind (z. B. Meisterprüfung), werden beim Hochschulzugang mit einer Allgemeinen Hochschulreife gleichgesetzt. Abschlüsse hinter den Schlüsseln 52 und 53 (z. B. mind. zweijährige Berufsausbildung und mind. dreijährige fachbezogene Berufspraxis) werden äquivalent zu einer fachgebundenen Hochschulreife behandelt. Weiterhin werden Abschlüsse,

welche den Signaturschlüsseln 71 und 77 angehören (z. B. Bildungsgänge an Fachschulen, die an eine berufliche Erstausbildung sowie Berufserfahrung anschließen), mit einer Fachhochschulreife gleichgesetzt.

Im vorliegenden Arbeitspapier werden die Daten, sofern sinnvoll, im Zeitverlauf dargestellt, um Entwicklungen beim Studieren ohne Abitur aufzuzeigen. Folgende Daten liegen vor:

- Studienanfänger(innen) und Studierende nach Art der HZB gegliedert nach Bundesländern und Hochschulen für die Jahre 1997, 2002, 2007 und 2010 – 2018,
- Absolvent(inn)en nach Art der HZB für die Jahre 1997, 2002, 2007 und 2010 – 2018 (gegliedert nach Bundesländern) und für die Jahre 2002, 2007, 2010 sowie 2015 – 2018 zusätzlich gegliedert nach Hochschulen sowie
- die von Studienanfänger(inne)n gewählten Studienfächer nach Art der HZB für die Jahre 2002, 2007 und 2010 – 2018. Aufgrund der ab Wintersemester 2015/16 geänderten Fächersystematik in der Hochschulstatistik von DESTATIS sind die Daten der Jahre 2015, 2016, 2017 zu den Studienfächern nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar (für weitere Informationen siehe Kapitel 3.6).

Nach wie vor ist die Verfügbarkeit und die Qualität quantitativer Daten zum Studium ohne Abitur in Deutschland in einigen Punkten verbesserungswürdig. Daran hat sich seit dem Erscheinen der ersten bundesweiten Studie des CHE zur Situation in Bund und Ländern (vgl. Nickel/Leusing 2009) wenig geändert. Wichtig ist die Information, dass seit dem Wintersemester 2016/17 die Daten der bis dato separat erhobenen Signaturschlüssel 91, 92 und 93 für die Kategorie „Studienberechtigung ohne formale Hochschulreife“, welche die „Eignungsprüfungen für Kunst- und Musikhochschulen“ meint, nun im Rahmen der drei Schlüssel zur „Begabtenprüfung“ (33, 52, 77) erfasst werden. Dadurch wird die Problematik bei den Daten verschärft, da zukünftig keine Unterscheidung zwischen den Daten zu Begabtenprüfungen und denen zu Eignungs- und Externenprüfungen mehr möglich ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass vor allem aufgrund der Komplexität der Kategorien von DESTATIS (vgl. Muckel 2013, S. 23ff.) ungenaue bzw. mitunter fehlerhafte Zuordnungen nicht ausgeschlossen werden können. Zurückgehend auf das in den letzten Jahren gewachsene Interesse an dem Thema des Studierens ohne Abitur scheinen die Hochschulen jedoch etwas sensibler geworden zu sein. Beispielhaft hierfür ist Hamburg¹, wo den verfügbaren Daten nach anscheinend an mehreren Hochschulen die Datenerfassung optimiert wurde. Daneben muss berücksichtigt werden, dass Studieninteressent(inn)en, die sowohl über eine schulische HZB als auch eine auf berufliche Qualifikationen zurückgehende HZB verfügen, sich bei der Bewerbung entscheiden können, mit welcher der beiden Zugangsberechtigungen sie sich bewerben (vgl. Muckel 2013, S. 26). Im Fall von zulassungsbeschränkten Studiengängen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, sich trotz der schulischen HZB mit der unter Umständen besser benoteten beruflichen Qualifikation zu bewerben (vgl. Berg u. a. 2014, S. 6 und 15).

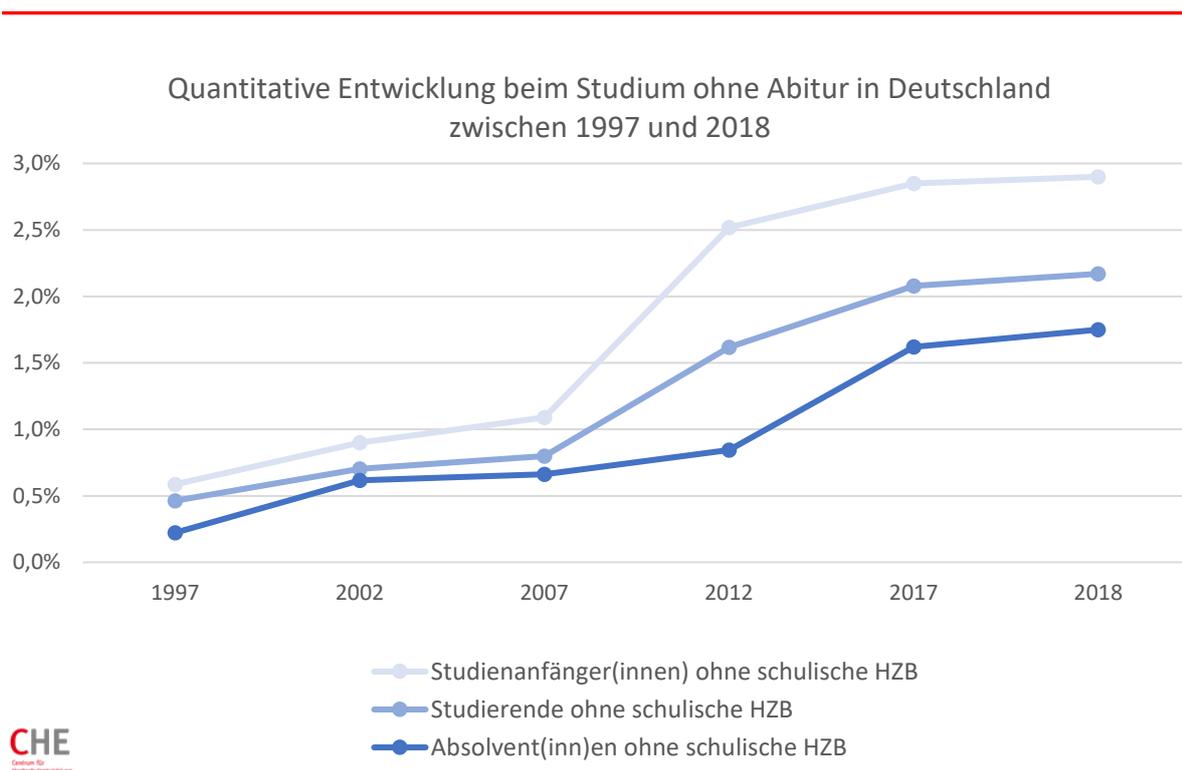
Bei den zu berücksichtigenden Aspekten gibt es keine Hinweise auf systematische Verzerrungen, die eine Interpretation der Daten im Zeitverlauf oder die Vergleiche zwischen verschiedenen Bundesländern, Hochschultypen und Fächergruppen betreffen. Zu beachten ist aber, dass andere Erhebungen aufgrund eigener Methodik zu abweichenden Zahlen gelangen können.

¹ Daten und Entwicklungen zum Studium ohne Abitur in Hamburg sind auf der entsprechenden Länderseite unter <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/hamburg/> einsehbar.

3 Quantitative Entwicklungen beim Studium ohne Abitur

3.1 Veränderungen in Deutschland insgesamt

Im Bundesgebiet gab es in den zurückliegenden 21 Jahren einen ausgeprägten Wachstumstrend bei den **Studienanfänger(inne)n** ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife. So hat sich der Anteil der Studienanfänger(innen), die über den beruflichen Weg an die Hochschule gelangt sind, gemessen an allen Studienanfänger(inne)n im Bundesgebiet, von lediglich 0,59 Prozent im Jahr 1997 auf 2,9 Prozent im Jahr 2018 deutlich erhöht. In absoluten Zahlen waren es 1997 in ganz Deutschland 1.568 Personen, die ohne schulische HZB ein Studium aufnahmen. 2018 gab es mit 14.837 rund neun Mal so viele Studienanfänger(innen).



	1997	2002	2007	2012	2017	2018
Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB	1.568	3.240	3.940	12.464	14.595	14.837
Studierende ohne schulische HZB	8.447	13.609	15.494	40.439	59.304	62.107
Absolvent(inn)en ohne schulische HZB	528	1.288	1.895	3.492	8.116	8.728

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 2: Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur in Deutschland im Zeitverlauf

Eine ähnliche zahlenmäßige Entwicklung, wenn auch auf einem etwas niedrigeren Niveau, zeigt sich bei den **Studierenden** ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife. Diese Quote hat mit einem aktuellen Anteil von 2,17 Prozent an allen Studierenden im Bundesgebiet ebenfalls den bisherigen Höchststand erreicht. Im Vergleich dazu lag die Quote 1997 bei 0,46 Prozent. Die absoluten Zahlen verdeutlichen das Wachstum: 1997 gab es 8.477 Studierende ohne schulische HZB, während 2018 insgesamt 62.107 Personen ohne Abitur studierten, was einer Steigerung um das Siebenfache entspricht.

Deutlich gestiegen ist auch die Quote der **Hochschulabsolvent(inn)en**, die ohne schulische HZB das Studium erfolgreich beendeten. Während die amtliche Statistik 1997 lediglich 528 Nicht-Abiturient(inn)en zählte, die das Studium erfolgreich abschlossen, sind es im aktuellen Berichtsjahr 8.728 Personen. Somit ist die Zahl der beruflich qualifizierten Hochschulabsolvent(inn)en absolut gesehen rund 16 Mal so hoch und erreicht ebenso wie die Zahl der Studienanfänger(innen) und der Studierenden einen neuen Spitzenwert.

Gleichzeitig verdeutlichen die Zahlen der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne schulische HZB, dass es zwischen 2007 und 2012 zu einem erheblichen Sprung gekommen ist. Ob der sprunghafte quantitative Anstieg der Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Jahr 2012 mit dem Öffnungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 2009 (vgl. Kapitel 4.1) zusammenhängt, lässt sich empirisch nicht eindeutig beantworten. Wie Einzelanalysen zur Situation in den Bundesländern zeigen, hat ein großer Teil der Bundesländer erst im Sommer 2010 oder sogar erst im Laufe des Jahres 2011 mit Gesetzesanpassungen auf den KMK-Beschluss reagiert (vgl. Duong/Püttmann 2014; Nickel/Duong 2012). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das plötzliche Wachstum das Resultat eines Bündels von Maßnahmen ist, die zum Teil bereits vor dem KMK-Beschluss in die Wege geleitet worden sind. So wurde schon in der Studie des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) von 2009 (vgl. Nickel/Leusing 2009) festgestellt, dass eine Reihe von Bundesländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen und Hessen, seit geraumer Zeit daran arbeiteten, die Bedingungen für den Hochschulzugang ohne Abitur zu verbessern. Zudem hatten auch einige Hochschulen begonnen, mit besonderen Angeboten auf berufserfahrene Studierende zuzugehen. Nicht zuletzt fand das Thema „Studieren ohne Abitur“ auch in den Medien große Beachtung, was die Sensibilität der Öffentlichkeit für dieses Thema förderte. Alles in allem ist die Entwicklung beim Studium ohne Abitur zwischen 2007 und 2018 also das Ergebnis eines allmählichen, auf mehreren Ebenen stattfindenden Prozesses. Insgesamt wurden seit dem Beschluss der (KMK) zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ im Jahr 2009 bereits mehr als 49.168 Personen aus dieser Gruppe erfolgreich in den Arbeitsmarkt entlassen.

Bundesweite Untersuchungen zum Abbruchverhalten oder zum Studienerfolg von beruflich qualifizierten Studierenden gibt es in Deutschland nur wenige, sodass es weiterhin an gesichertem Wissen fehlt. Einen schlüssigen Zusammenhang zwischen den in Abbildung 1 gemachten Angaben zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife herzustellen, ist nicht möglich. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen keine Verfolgung nach Kohorten zu und sind somit nicht sauber zuzuordnen. So kann beispielsweise aus einer Gegenüberstellung der Daten zu Studienanfänger(inne)n und Absolvent(inn)en nicht geschlussfolgert werden, wie hoch die Studienabbrucher(innen)quote bei Nicht-Abiturient(inn)en ist. Um in diesem Punkt zu gesicherten Aussagen zu kommen, bedarf es vertiefter wissenschaftlicher Untersuchungen.

Eine aktuelle Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) liefert Ergebnisse zum Studienerfolg von Studierenden ohne Abitur. Demnach haben diese vor allem in der Anfangsphase des Studiums ein höheres Abbruchrisiko als Studierende mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife. Je länger sich beruflich qualifizierte Studierende jedoch im Studium befinden, desto weniger unterscheiden sie sich von traditionellen Studierenden und sind ähnlich erfolgreich. So erzielen Studierende ohne Abitur keine schlechteren Abschlussnoten als ihre Kommiliton(inn)en (vgl. Dahm & Kerst 2019). In einer Untersuchung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wurde ermittelt, inwiefern Studierende ohne schulische HZB aufgrund ihrer unterschiedlichen biografischen Rahmenbedingungen vor anderen Hindernissen stehen und ob sich dadurch ein anderer Bedarf im Studienalltag ergibt als für diejenigen mit schulischer HZB. Dafür wurde in erster Linie der Studienerfolg verglichen – mit dem Ergebnis, dass keine signifikanten Differenzen zwischen den beiden Studierendengruppen festzustellen sind. (vgl. Stange/Zumbeck 2016).

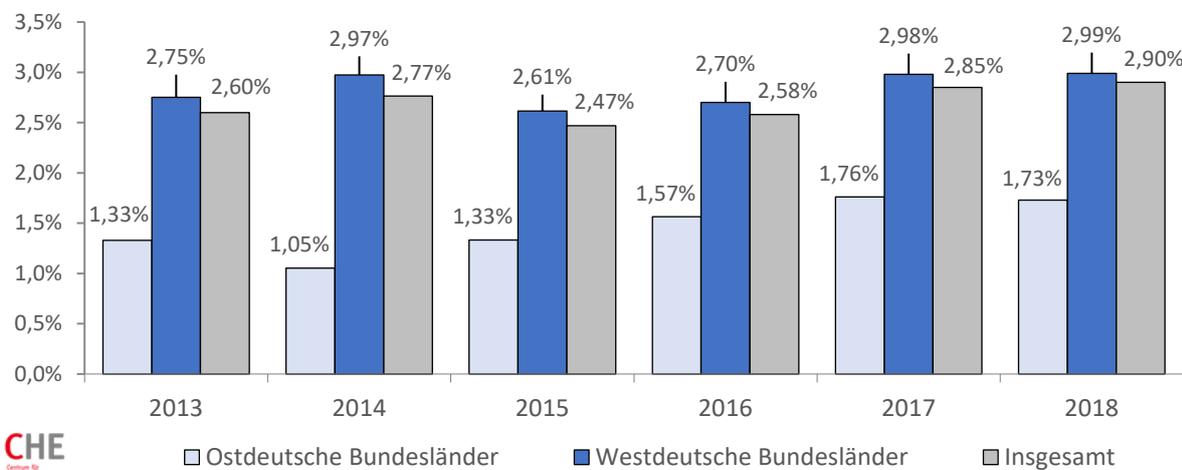
Allgemein sind die Studienabbruchquoten im deutschen Hochschulsystem relativ hoch und auch die Einführung des zweistufigen Bachelor-Master-Studiensystems im Zuge des Bologna-Prozesses hat hier keine Abhilfe geschaffen. Im Bachelorstudium lag die Studienabbruchquote 2016 im Bundesdurchschnitt bei 28 Prozent. Allerdings ist die Abbruchquote an Universitäten mit 32 Prozent höher als an Fachhochschulen (FH) bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), bei denen eine Abbruchquote von 25 Prozent festgestellt wurde. Im Vergleich zum Bachelorstudium haben deutlich weniger Masterstudierende ihr Studium abgebrochen. An Universitäten und FH/HAW liegt der Anteil im Jahr 2016 gleichermaßen bei 19 Prozent (vgl. Heublein/Schmelzer 2018).

3.2 Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland

Eine Gegenüberstellung der Entwicklungen beim Studium zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern zeigt, dass zwischen 2013 und 2018 in beiden Teilen ein Aufschwung stattgefunden hat. Allerdings ist dieser auf einem unterschiedlichen Niveau verlaufen.

Die deutlichsten Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern zeigen sich mit Blick auf den Anteil der beruflich qualifizierten **Studienanfänger(innen)**. Insgesamt ist die Nachfrage nach einem Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in den ostdeutschen Bundesländern weit schwächer ausgeprägt als in den westdeutschen Bundesländern, jedoch ist zwischen 2014 und 2017 ein stetiges Wachstum zu beobachten. 2018 fallen die Anteile marginal niedriger aus als im Vorjahr. Das ist in den westdeutschen Bundesländern anders. Dort zeichnet sich in den Jahren 2013 bis 2017 eine Art Wellenbewegung der Quoten ab. Die Werte für 2018 halten sich etwa auf dem Vorjahresniveau, wie auch die nachfolgende Abbildung zeigt:

Anteile der Studienanfänger(innen) ohne Abitur an allen Studienanfänger(inne)n in ost- und westdeutschen Bundesländern 2013-2018



Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ostdeutsche Bundesländer	737	577	737	871	978	1.030
Westdeutsche Bundesländer	12.478	13.386	11.798	12.261	13.617	13.807

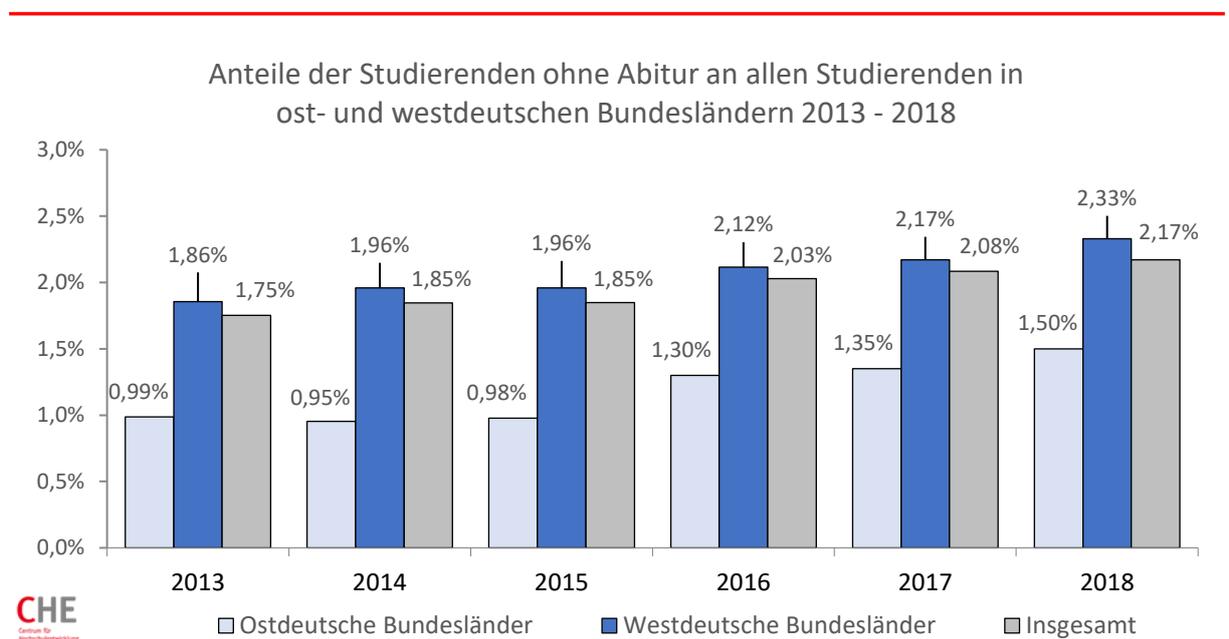
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 3: Quantitative Entwicklung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf

Im Jahr 2018 sind rund 93 Prozent aller Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife an einer Hochschule in den westdeutschen Bundesländern eingeschrieben. Eine mögliche Erklärung dafür könnte die Tatsache sein, dass fast 84 Prozent aller Studienangebote, die für beruflich Qualifizierte zugänglich sind, an westdeutschen Hochschulen angeboten werden. Gleichwohl hat sich die Diskrepanz beim Studium ohne Abitur in jüngster Zeit etwas verringert, was eventuell auf die im Bildungsbericht 2018 dargestellte Wanderung von West- nach Ostdeutschland zurückgeführt werden könnte. So zeigt sich, dass die Studiennachfrage in Ostdeutschland in den letzten Jahren gestiegen ist, wozu auch die Gruppe der internationalen Studierenden beigetragen haben (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 157).

Die Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern setzen sich auch bei den Studierendenzahlen fort. Der Anteil von **Studierenden** ohne Abitur in den ostdeutschen Bundesländern verzeichnet laut den aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2018 ein deutliches Plus und erreicht mit 1,5 Prozent den bisherigen Höchststand. In den Jahren 2013 bis 2015 bewegt sich der Anteil an Studierenden ohne Abitur und Fachhochschulreife in den ostdeutschen Bundesländern auf einem ähnlichen Niveau. In den westdeutschen Bundesländern hingegen steigt der Studierendenanteil im selben Zeitraum mehr oder weniger kontinuierlich an. Im Jahr 2016 ist es in beiden Teilen Deutschlands zu einem deutlichen Wachstum gekommen, welches sich

seitdem moderat fortsetzt. Die Quote der beruflich qualifizierten Studierenden liegt im aktuellen Berichtsjahr 2018 bei 2,33 Prozent in den westdeutschen Bundesländern. Damit herrscht im Vergleich zu den ostdeutschen Bundesländern eine Diskrepanz der Studierendenanteile von 0,83 Prozent. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 57.845 der beruflich Qualifizierte in einem westdeutschen Bundesland studieren und lediglich 4.262 in den ostdeutschen Bundesländern.

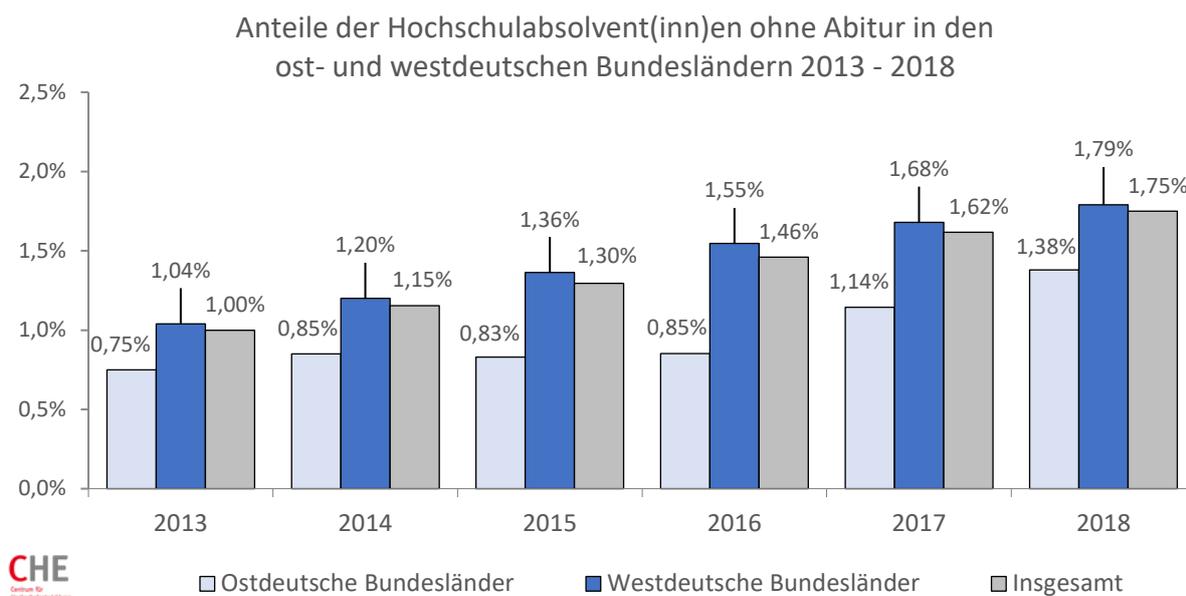


Studierende ohne schulische HZB	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ostdeutsche Bundesländer	3.068	2.926	2.996	3.949	4.082	4.262
Westdeutsche Bundesländer	42.791	46.881	48.005	52.942	55.222	57.845

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 4: Quantitative Entwicklung der Studierenden ohne Abitur in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf

Klafften die Anteile der **Absolvent(inn)en** ohne allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern in den vergangenen zwei Jahren immer weiter auseinander, nähern sie sich in diesem Berichtsjahr durch ein deutlich stärkeres Wachstum in den ostdeutschen Bundesländern weiter an. Die aktuellen Zahlen des Jahres 2018 bekräftigen diesen Trend. So erreicht die Quote der Absolvent(inn)en ohne schulische HZB im Westen mit 1,79 Prozent als auch im Osten mit 1,38 Prozent einen neuen Höchststand, sodass sich die Unterschiede deutlich verringern und aktuell bei 0,41 Prozent liegen.



Absolvent(inn)en ohne schulische HZB	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ostdeutsche Bundesländer	460	515	502	500	671	729
Westdeutsche Bundesländer	3.903	4.800	5.739	6.695	7.445	7.999

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 5: Quantitative Entwicklung der Absolvent(inn)en ohne Abitur in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf

Gleichzeitig zeigt sich bei den Absolvent(inn)en ohne Abitur, dass diese zu 91,6 Prozent von einer Hochschule in Westdeutschland stammen, was 7.999 Personen entspricht. Dagegen stammen 729 Absolvent(inn)en ohne schulische HZB, d. h. 8,4 Prozent, von einer ostdeutschen Hochschule.

3.3 Veränderungen in den 16 Bundesländern

Beim Studium ohne Abitur ist in den 16 deutschen Bundesländern eine unterschiedliche Entwicklung zu beobachten. Die quantitative Spreizung ist auch im Berichtsjahr 2018 sehr groß. Nachfolgend werden die Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweilige Platzierung im Bundesländervergleich vorgestellt.

Zu den drei Bundesländern mit den höchsten Anteilen an **Studienanfänger(inne)n** ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife zählen Hamburg mit einem Anteil von 5,82 Prozent, Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 3,95 Prozent und Hessen mit einem Anteil von 3,82 Prozent. In der Hansestadt konnte mit einem Plus von 0,85 Prozent gleichzeitig ein neuer Höchstwert erreicht werden. Zudem ist Hamburg das einzige Bundesland, welches die Fünf-Prozent-Marke deutlich überschritten hat. Nordrhein-Westfalen steigt mit einem Anteil von

3,95 Prozent vom dritten auf den zweiten Rang auf, obwohl die Anteile im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunken sind. Bei den absoluten Zahlen liegt Nordrhein-Westfalen mit 4.807 Studienanfänger(inne)n jedoch immer noch weit vor den anderen Bundesländern. Hessen hat im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zugelegt und erreicht mit einem Anteil von 3,82 Prozent zum ersten Mal den dritten Rang im Bundesländervergleich. Insgesamt kann Hessen einen Anstieg um 0,65 Prozent verzeichnen. Eine mögliche Erklärung für das starke Wachstum könnte der im Jahr 2016 gestartete Modellversuch für Personen ohne schulische HZB sein, der noch bis 2021 läuft. So können Interessierte mit abgeschlossener Berufsausbildung erstmals ohne die vorgeschriebene mehrjährige Berufserfahrung ein Studium aufnehmen. Im Rahmen dieser Initiative hat sich zum Wintersemester bereits eine Reihe solcher Studierenden an den hessischen Hochschulen eingeschrieben, was sicher einen Grund für den aktuellen Anstieg der Studienanfänger(innen)quote ohne Abitur in diesem Bundesland darstellt.

Herausgefallen aus der Spitzengruppe ist Bremen. Nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr erreicht der Stadtstaat mit einem Anteil von 3,79 Prozent lediglich den vierten Rang. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2017 zeigt sich ein Minus von 0,7 Prozent. Rheinland-Pfalz folgt auf dem fünften Rang mit einem Anteil von 3,67 Prozent, was gleichzeitig einen neuen Höchstwert darstellt. Auch Berlin gehört zu den Bundesländern, die noch vor einigen Jahren zu der Spitzengruppe gehörte. Trotz eines relativ hohen Anteils von 3,31 Prozent beruflich qualifizierten Erstsemester(inne)n an allen Studienanfänger(inne)n, rutscht die Hauptstadt vom vierten auf den sechsten Rang ab. Alle bisher genannten Bundesländer liegen deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 2,9 Prozent.

Die Bundesländer Sachsen-Anhalt (plus 0,42 %), Thüringen (plus 0,26 %), Schleswig-Holstein (plus 0,23 %) und Mecklenburg-Vorpommern (plus 0,1 %) können ihre Platzierung im bundesweiten Vergleich der Erstsemester(innen)quoten verbessern. So steigt Sachsen-Anhalt mit einem Anteil von 1,79 Prozent gegenüber dem Vorjahr vom 15. auf den elften Platz, Thüringen klettert mit einem Anteil von 2,06 Prozent vom zehnten auf den aktuell neunten Rang. Schleswig-Holstein steigt mit einem Anteil von 1,62 Prozent einen Platz auf und liegt nun auf dem 13. Rang. Mecklenburg-Vorpommern verbessert sich ebenfalls um einen Platz und liegt im aktuellen Berichtszeitraum auf dem siebten Platz mit einem Anteil von 2,57 Prozent.

In Niedersachsen gab es mit einem Anteil von 2,01 Prozent bei den Studienanfänger(inne)n ohne schulische HZB einen Anstieg in Höhe von 0,16 Prozent. Dennoch konnte im Bundesländervergleich keine bessere Platzierung erreicht werden. Niedersachsen verliert sogar einen Rang und rutscht vom neunten auf den zehnten Platz. In Baden-Württemberg (minus 0,27 %), Sachsen (minus 0,09 %), Bayern (minus 0,06 %) und Brandenburg (minus 0,05 %) sind ebenfalls sinkende Anteile zu verzeichnen. Baden-Württemberg fällt mit einem Anteil von 1,4 Prozent vom zwölften auf den 15. Rang. Die folgenden Bundesländer steigen jeweils um einen Rang ab. Sachsen belegt mit einem Anteil von 1,65 Prozent nun den zwölften Platz, Bayern mit einem Anteil von 2,47 Prozent den achten Platz und Brandenburg mit einem Anteil von 1,59 Prozent den 14. Rang. Dagegen kann das Saarland die Anteile der Erstsemester(inne)n mehr als verdoppeln (plus 0,56 %), sodass die Quote nun bei 1,07 Prozent liegt. Allerdings ergibt das im Bundesländervergleich weiterhin den letzten Rang.

Tabelle 1: Vergleich der prozentualen Anteile von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur an allen Erstsemestern(inne)n pro Bundesland 2017-2018

Platzierung der Bundesländer bei den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur					
	2017			2018	
	Platzierung	Anteil		Platzierung	Anteil
Hamburg	1	4,97%	=	1	5,82%
Nordrhein-Westfalen	3	3,97%	↑	2	3,95%
Hessen	6	3,17%	↑	3	3,82%
Bremen	2	4,49%	↓	4	3,79%
Rheinland-Pfalz	5	3,45%	=	5	3,67%
Berlin	4	3,61%	↓	6	3,31%
Mecklenburg-Vorpommern	8	2,47%	↑	7	2,57%
Bayern	7	2,53%	↓	8	2,47%
Thüringen	10	1,80%	↑	9	2,06%
Niedersachsen	9	1,85%	↓	10	2,01%
Sachsen-Anhalt	15	1,37%	↑	11	1,79%
Sachsen	11	1,74%	↓	12	1,65%
Schleswig-Holstein	14	1,39%	↑	13	1,62%
Brandenburg	13	1,64%	↓	14	1,59%
Baden-Württemberg	12	1,67%	↓	15	1,40%
Saarland	16	0,51%	=	16	1,07%

Legende: = Platzierung ist gleich geblieben; ↑ Platzierung ist besser als im Jahr 2017; ↓ Platzierung ist schlechter als im Jahr 2017

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Beim Anteil der **Studierenden** ohne Abitur weisen Hamburg (5,23 %), Berlin (3,05 %) und Bremen (2,96 %) die höchsten Anteile in Deutschland auf. Danach folgen die beiden Flächenländer Rheinland-Pfalz (2,71 %) und Nordrhein-Westfalen (2,44 %). Bei Betrachtung der absoluten Zahlen liegt Nordrhein-Westfalen allerdings mit 19.073 Studierenden ohne Abitur deutlich vor allen anderen Bundesländern, deren absolute Zahlen eher im unteren bis mittleren vierstelligen Bereich liegen. Hier machen sich die unterschiedlichen Größen der 16 Hochschulsysteme bemerkbar. Nordrhein-Westfalen hat z. B. wesentlich mehr Hochschulen als Hamburg, das im Jahr 2018 mit 5.747 Studierenden ohne Abitur an seinen Hochschulen eine deutlich niedrigere Zahl zu verzeichnen hat. Darüber hinaus leistet vor allem die Fernuniversität in Hagen, an der deutschlandweit die mit Abstand meisten Nicht-Abiturient(inn)en studieren, einen erheblichen Beitrag zur quantitativen Situation in Nordrhein-Westfalen. Hamburg dagegen

überschreitet weiterhin als einziges Bundesland die Fünf-Prozent-Marke und setzt sich insgesamt deutlich aus der Spitzengruppe ab – auch wenn die Anteile im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum leicht gesunken sind (minus 0,16 %). Im Vergleich dazu hat Hessen bundesweit das größte Wachstum (plus 0,31 %) erzielt, sodass die Anteile mit 2,18 Prozent erstmals knapp über dem Bundesdurchschnitt von 2,17 Prozent liegen. Somit wurde im Bundesländervergleich erstmals der sechste Rang erreicht. Auch in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern gab es jeweils einen leichten Anstieg. Trotzdem verlieren beide Bundesländer einen Rang. Bayern landet auf dem siebten Rang und Mecklenburg-Vorpommern auf dem achten Rang.

Tabelle 2: Vergleich der prozentualen Anteile von Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden pro Bundesland 2017-2018

Platzierung der Bundesländer beim Anteil der Studierenden ohne Abitur					
	2017			2018	
	Platzierung	Anteil		Platzierung	Anteil
Hamburg	1	5,39%	=	1	5,23%
Berlin	2	3,06%	=	2	3,05%
Bremen	3	3,00%	=	3	2,96%
Rheinland-Pfalz	4	2,48%	=	4	2,71%
Nordrhein-Westfalen	5	2,35%	=	5	2,44%
Hessen	8	1,87%	↑	6	2,18%
Bayern	6	1,99%	↓	7	2,04%
Mecklenburg-Vorpommern	7	1,90%	↓	8	1,97%
Niedersachsen	9	1,64%	=	9	1,73%
Thüringen	10	1,44%	=	10	1,57%
Sachsen-Anhalt	11	1,37%	=	11	1,52%
Schleswig-Holstein	12	1,31%	=	12	1,26%
Brandenburg	13	1,27%	=	13	1,25%
Baden-Württemberg	14	1,16%	=	14	1,19%
Sachsen	15	1,14%	=	15	1,17%
Saarland	16	0,78%	=	16	0,87%

Legende: = Platzierung ist gleich geblieben; ↑ Platzierung ist besser als im Jahr 2017; ↓ Platzierung ist schlechter als im Jahr 2017

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

In Niedersachsen (plus 0,09 %), Thüringen (plus 0,13 %) und Sachsen-Anhalt (plus 0,15 %) sind die Anteile von Studierenden ohne schulische HZB ebenfalls gestiegen. Im Bundeslän-

dervergleich sind die Platzierungen bei den Rängen neun bis 16 jedoch unverändert geblieben. So ist Niedersachsen weiterhin auf dem neunten Rang, Thüringen auf dem zehnten Rang und Sachsen-Anhalt auf dem elften Platz. Dagegen sind die Studierendenquoten in Schleswig-Holstein (minus 0,05 %) und Brandenburg (minus 0,02 %) marginal gesunken, was allerdings keine Auswirkungen auf die Platzierungen hat. Die Schlussgruppen bei den Studierenden ohne Abitur in Deutschland bilden, genau wie im vorherigen Berichtszeitraum, Baden-Württemberg (1,19 %), Sachsen (1,17 %) und das Saarland (0,87 %). Damit erreicht das Saarland in dieser Kategorie als einziges Bundesland erneut nicht die Ein-Prozent-Marke, obwohl sich grundsätzlich eine positive Wachstumstendenz in den letzten Jahren zeigte.

Bei den **Hochschulabsolvent(inn)en** hat sich auf den vorderen Rängen wenig verändert, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Tabelle 3: Vergleich der prozentualen Anteile von Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent(inn)en pro Bundesland 2017-2018

Platzierungen beim Anteil von Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur					
	2017			2018	
	Platzierung	Anteil		Platzierung	Anteil
Hamburg	1	3,69%	=	1	3,95%
Berlin	2	3,01%	=	2	3,33%
Rheinland-Pfalz	3	1,95%	=	3	2,17%
Mecklenburg-Vorpommern	4	1,93%	=	4	1,93%
Hessen	6	1,82%	↑	5	1,87%
Nordrhein-Westfalen	5	1,83%	↓	6	1,77%
Bayern	9	1,41%	↑	7	1,75%
Niedersachsen	8	1,46%	=	8	1,56%
Brandenburg	11	1,19%	↑	9	1,37%
Bremen	7	1,47%	↓	10	1,27%
Thüringen	12	1,16%	↑	10	1,27%
Sachsen-Anhalt	10	1,32%	↓	12	1,23%
Sachsen	15	0,80%	↑	13	1,08%
Baden-Württemberg	13	0,91%	↓	14	1,02%
Schleswig-Holstein	14	0,86%	↓	15	1,01%
Saarland	16	0,76%	=	16	0,94%

Legende: = Platzierung ist gleich geblieben; ↑ Platzierung ist besser als im Jahr 2017; ↓ Platzierung ist schlechter als im Jahr 2017

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Zur Spitzengruppe gehören weiterhin Hamburg (3,95 %) und Berlin (3,33 %). Beide Bundesländer weisen bereits seit 2013 mit Abstand die meisten Hochschulabsolvent(inn)en ohne schulische HZB auf und liegen in dieser Kategorie im Bundesländervergleich weiterhin deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 1,75 Prozent. Wie im Vorjahr liegt Rheinland-Pfalz (2,17 %) auf dem dritten Rang. Insgesamt erreichen alle drei Bundesländer neue Höchstwerte.

Mecklenburg-Vorpommern liegt mit einem Anteil von 1,93 Prozent unverändert auf dem vierten Rang. Dagegen gab es einen Tausch auf den Plätzen fünf und sechs. Hessen (1,87 %) klettert aufgrund der gestiegenen Anteile auf den fünften Rang und Nordrhein-Westfalen (1,77 %) rutscht wegen der gesunkenen Anteile auf den sechsten Rang.

In Bayern zeigt sich im Bundesvergleich das größte Wachstum. Die Anteile der Hochschulabsolvent(inn)en sind um 0,34 Prozent gestiegen und liegen aktuell bei 1,75 Prozent. Dadurch steigt der Freistaat vom neunten auf den siebten Rang auf. Unverändert zeigt sich Niedersachsen mit einem Anteil von 1,56 Prozent auf dem achten Rang. In Brandenburg (1,37 %) und Thüringen (1,27 %) haben sich die Anteile ebenfalls um 0,18 bzw. 0,11 Prozent erhöht, was jeweils zu einem höheren Rang geführt hat. Somit liegt Brandenburg nun auf dem neunten und Thüringen auf dem zehnten Rang. Ebenfalls auf dem zehnten Platz ist Bremen mit 1,27 Prozent, was einem Minus von 0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Zu weiteren Einbußen kommt es in Sachsen-Anhalt (1,23 %), das 0,09 Prozent verliert und somit auf den zwölften Platz rutscht. Bremen verliert drei Ränge und Sachsen-Anhalt fällt vom zehnten auf den zwölften Rang. Auf den 13. Rang klettert Sachsen mit einem Plus von 0,28 Prozent. Damit liegen die Anteile erstmals knapp über einem Prozent. Die Schlussgruppe beim Anteil der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur bilden Baden-Württemberg (1,02 %), Schleswig-Holstein (1,01 %) und das Saarland (0,94 %). Folglich landen diese drei Bundesländer trotz leicht gestiegener Anteile auf den letzten Rängen.

3.4 Unterschiede nach Hochschultyp

Nicht nur die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern fallen beim Studium ohne Abitur teilweise sehr heterogen aus (siehe Kapitel 3.3), auch zwischen den Hochschultypen zeigen sich deutliche Divergenzen. In der vorliegenden Statistik werden Daten von insgesamt 471 Institutionen berücksichtigt, davon 120 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, 297 FH/HAW und 54 Kunst- und Musikhochschulen. Damit werden nahezu alle deutschen Hochschulen erfasst.

Laut den aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2018 nehmen von den insgesamt 14.837 **Studienanfänger(inne)n** ohne Abitur die FH/HAW mit 9.855 Personen den größten Anteil auf. Damit liegen die anwendungsorientierten Hochschulen in der Gunst beruflich qualifizierter Studierender weiterhin ganz vorne. Der Anteil an allen Studienanfänger(inne)n liegt bei 4,53 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Anteil um fast zwei Prozent gesteigert werden. Demgegenüber ließen die Universitäten im selben Zeitraum 4.492 beruflich Qualifizierte zu, was einem Anteil von 1,56 Prozent an allen Erstsemester(inne)n entspricht. Hier haben die Universitäten im Jahr 2018 erstmals keinen Zuwachs an Erstsemester(inne)n ohne Abitur zu verzeichnen. Vielmehr ist sogar ein Abfall des Anteils um 1,5 Prozent feststellbar. An den Kunst- und Musikhochschulen stellt sich die Situation relativ unverändert dar. Dort haben sich im selben Zeitraum 490 Nicht-Abiturient(inn)en eingeschrieben. Der Anteil liegt bei 8,66 Prozent, was ebenfalls einem leichten Minus von 0,19 Prozent entspricht. Ähnliche Relationen zeigen sich bei den **Studierenden**, wie auch die nachfolgende Abbildung 6 verdeutlicht.

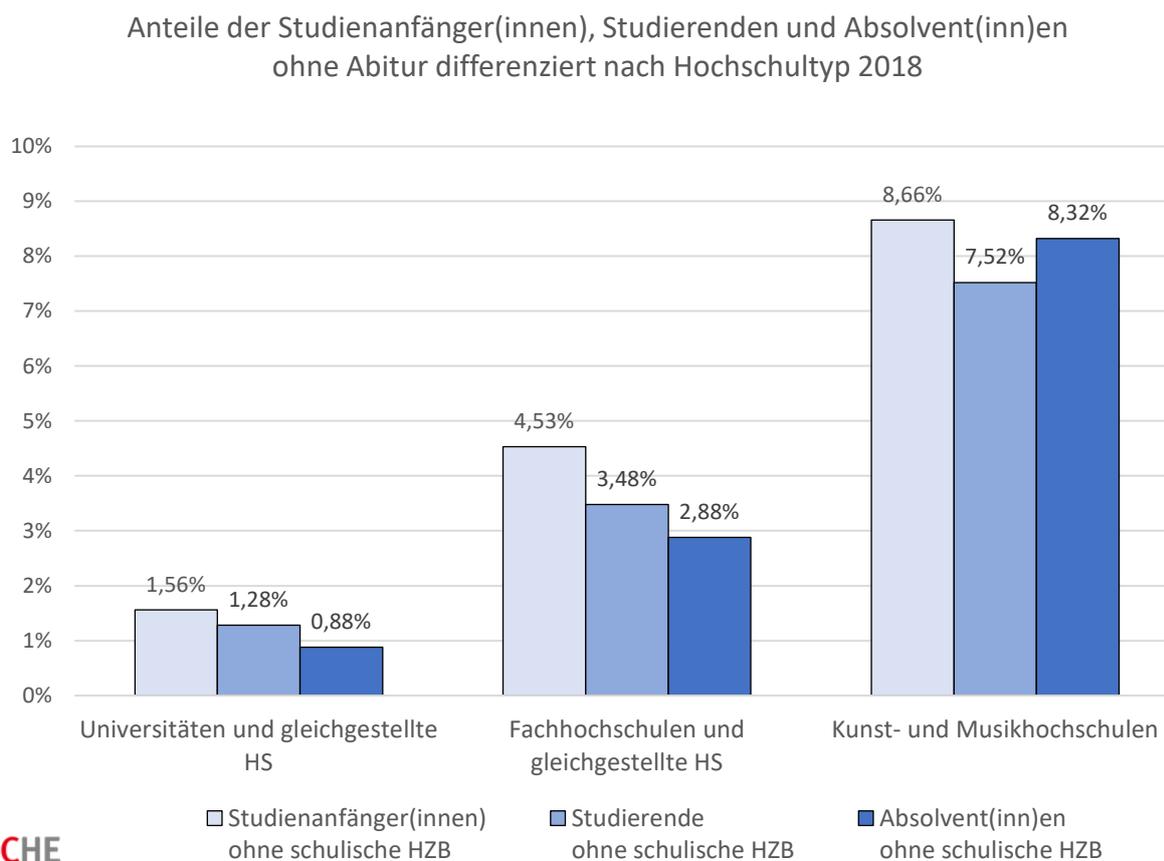


Abbildung 6: Anteile von Personengruppen ohne schulische H2B nach Hochschultypen

Dagegen zeigen sich bei den **Absolvent(inn)en** ohne schulische H2B bemerkenswerte Unterschiede. Von FH/HAW wurden mit 5.456 Personen mehr als doppelt so viele Personen auf den Arbeitsmarkt entlassen wie von Universitäten mit 2.655 beruflich qualifizierten Abgänger(inne)n. Das bedeutet, dass aktuell 62,51 Prozent aller Personen, die ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, von FH/HAW kommen und 30,42 Prozent von Universitäten. Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum haben die FH/HAW nochmals zugelegt, was sich durch ein Plus von 1,27 Prozent zeigt. Dagegen haben die Universitäten ein Minus von zwei Prozent zu verzeichnen. Die Kunst- und Musikhochschulen haben insgesamt 617 Absolvent(inn)en im Jahr 2018. Im aktuellen Berichtsjahr stellen sie damit, genau wie in den Vorjahren, die kleinste Gruppe der Absolvent(inn)en dar (7,07 %). Allerdings ergibt sich bei einem Vergleich mit dem Wert aus 2016 ein immenses Plus von über 400 Absolvent(inn)en. Das stellt einen beachtlichen Zuwachs von 5,6 Prozent dar, der sich möglicherweise durch eine Veränderung in der Erhebungssystematik des Statistischen Bundesamtes erklären lässt (vgl. Kapitel 2). Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil nur um 0,72 Prozent gestiegen.

Die Daten zu den einzelnen **Hochschultypen pro Bundesland**² im Jahr 2018 lassen erkennen, dass Berlin (3,2 %), Nordrhein-Westfalen (2,8 %) und Hamburg (2,5 %) bezogen auf den Universitätssektor mit Abstand die höchsten Anteile beruflich qualifizierter Studienanfänger(innen) aufweisen. Die Schlusslichter bilden Sachsen-Anhalt (0,5 %), Bremen (0,4 %) und das Saarland mit lediglich 0,3 Prozent, was im Saarland gerade mal acht, in Bremen 13 und in Sachsen-Anhalt 30 Personen entspricht. Bei den Studierendenquoten bezogen auf die Universitäten führen Hamburg und Berlin (je 2,4 %) vor Nordrhein-Westfalen (1,8 %) und Rheinland-Pfalz (1,6 %). Bei den Absolvent(inn)enquoten hängen Berlin (2,6 %) und Hamburg (2,3 %) das Land Nordrhein-Westfalen (0,9 %) weiter ab. Außerdem holen die Universitäten des Landes Niedersachsen mit einem Anteil von 1,4 Prozent die Absolvent(inn)en ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife Nordrhein-Westfalens in dieser Kategorie ein. Im Sektor der FH/HAW fallen die Anteile in allen Bundesländern durchweg höher aus. In der Kategorie der Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife führt die Hansestadt Bremen mit 9,4 Prozent und überholt damit Hamburg mit einem aktuellen Anteil von 7,7 Prozent. Mit deutlichem Abstand folgen Hessen (5,6 %), Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz (je 5,2 %).

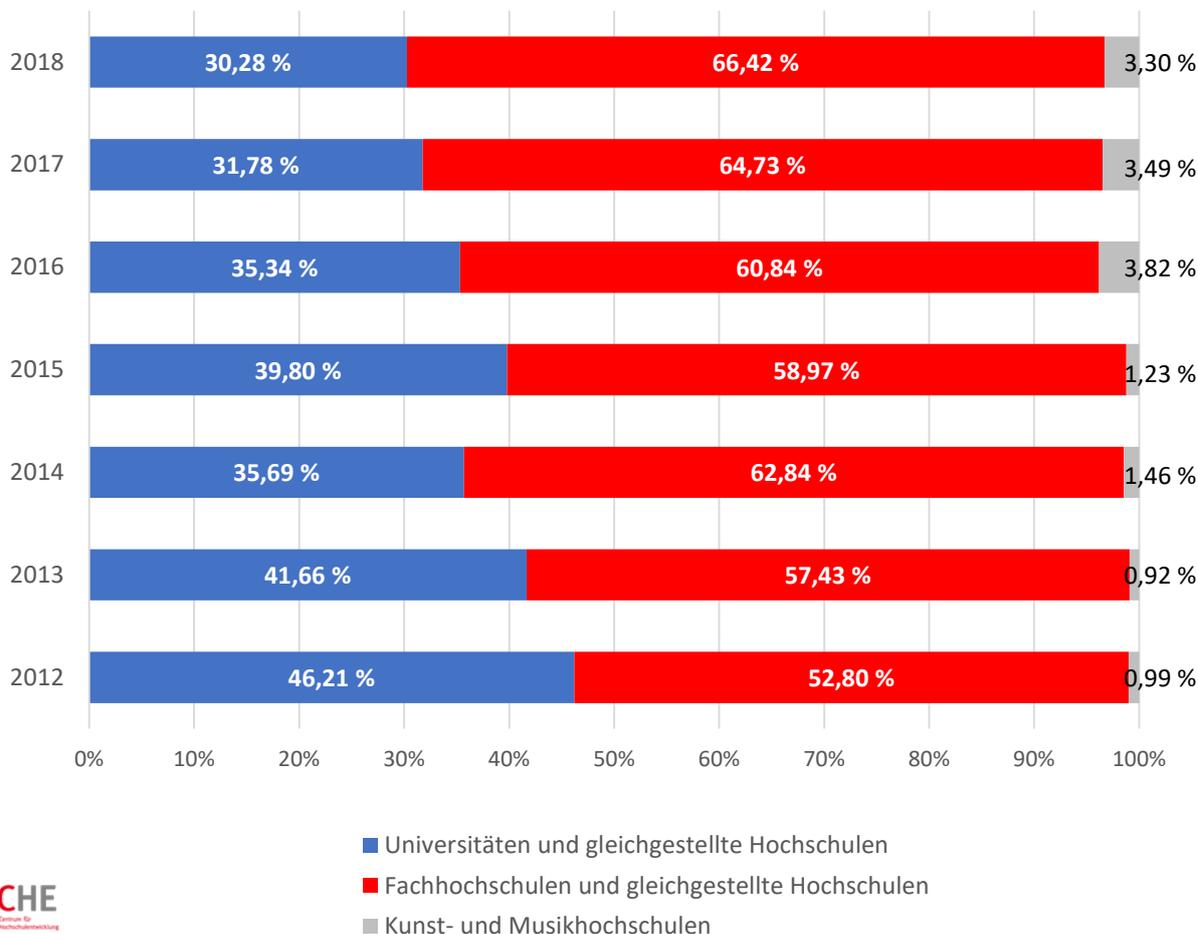
Bei der Personengruppe der Studierenden ohne Abitur erreicht Hamburg einen Anteil von rund 8,4 Prozent und landet damit in dieser Kategorie auf Platz Eins vor Bremen als zweitplatziertem Bundesland mit einem Anteil von sechs Prozent. Auf dem dritten und vierten Platz folgen Rheinland-Pfalz (4,2 %) und Berlin (4,1%). Bei den Absolvent(inn)enquoten der angewandten Hochschulen sticht Hamburg erneut mit 6,2 Prozent am stärksten hervor, gefolgt von Rheinland-Pfalz (4,3 %) und Berlin (3,9 %).

Bei den Kunst- und Musikhochschulen liegt das Land Sachsen mit einem Anteil von 16,5 Prozent bei den Erstsemester(inne)n ohne Abitur auf dem ersten Rang, dicht gefolgt von Bayern mit 15,3 Prozent und Schleswig-Holstein mit 14,7 Prozent. Aber auch Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt kommen hier auf einen Anteil von rund 13 Prozent. Bei den Studierenden ohne schulische HZB führen mit Abstand die künstlerischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (16,3 %), gefolgt von Bayern mit 11,8 Prozent. In der Kategorie der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur gehören Sachsen-Anhalt (14,3 %) und Bayern (13,5 %) zu den Spitzenreitern.

Beim Anteil der Studienanfänger(innen) ohne Abitur differenziert nach Hochschultyp zeigen sich ebenfalls **Unterschiede im Zeitverlauf**. So nahmen die FH/HAW in den vergangenen Jahren einen immer größer werdenden Anteil an Studienbewerber(inne)n ohne schulische HZB auf. Demensprechend haben sich die Anteile an den Universitäten seit 2011 jährlich verringert – mit Ausnahme des Jahres 2015. Die aktuellen Daten aus 2018 bekräftigen diesen Abwärtstrend erneut, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

² Weitere Daten zu einzelnen Hochschultypen in den Bundesländern finden Sie unter <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-nach-hochschultypen-und-traegerschaft-tableau/index.html>

Anteil der Studienanfänger(innen) ohne Abitur differenziert nach Hochschultyp 2012-2018



Hochschultyp	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	5.759	5.505	4.984	4.989	4.641	4.639	4.492
Fachhochschulen und gleichgestellte Hochschulen	6.581	7.589	8.775	7.392	7.990	9.447	9.855
Kunst- und Musikhochschulen	124	121	204	154	501	509	490
Insgesamt	12.464	13.215	13.963	12.535	13.132	14.595	14.837

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 7: Studienanfänger(innen) ohne Abitur nach Hochschultyp im Zeitverlauf

Bundesweit nehmen die FH/HAW mit aktuell rund 66 Prozent die meisten Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife auf. Dies war nicht immer so. 2011 gingen noch über die Hälfte der Studienanfänger(innen) ohne Abitur an deutsche Universitäten. Dieser Anteil verringerte sich bis 2018 jedoch auf 30,28 Prozent. In absoluten Zahlen ausgedrückt, nahmen 2011 alle Universitäten zusammen noch 279 beruflich Qualifizierte mehr auf als die FH/HAW. Nachdem sich dieses Verhältnis 2012 umkehrte, beträgt die Differenz zwischen den Studienanfänger(inne)n ohne schulische HZB an den beiden dominierenden Hochschultypen im Berichtsjahr 2018 bereits 5.363 Personen. Sowohl die Anzahl als auch die Quote an den Kunst- und Musikhochschulen bleibt im aktuellen Berichtsjahr 2018 weitestgehend auf demselben Niveau. So bestärkt sich auch hier die Annahme, dass die sprunghafte Entwicklung an den künstlerischen Hochschulen zwischen 2015 und 2016 mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Auswirkungen der geänderten Systematik in der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückzuführen ist (vgl. Kapitel 2).

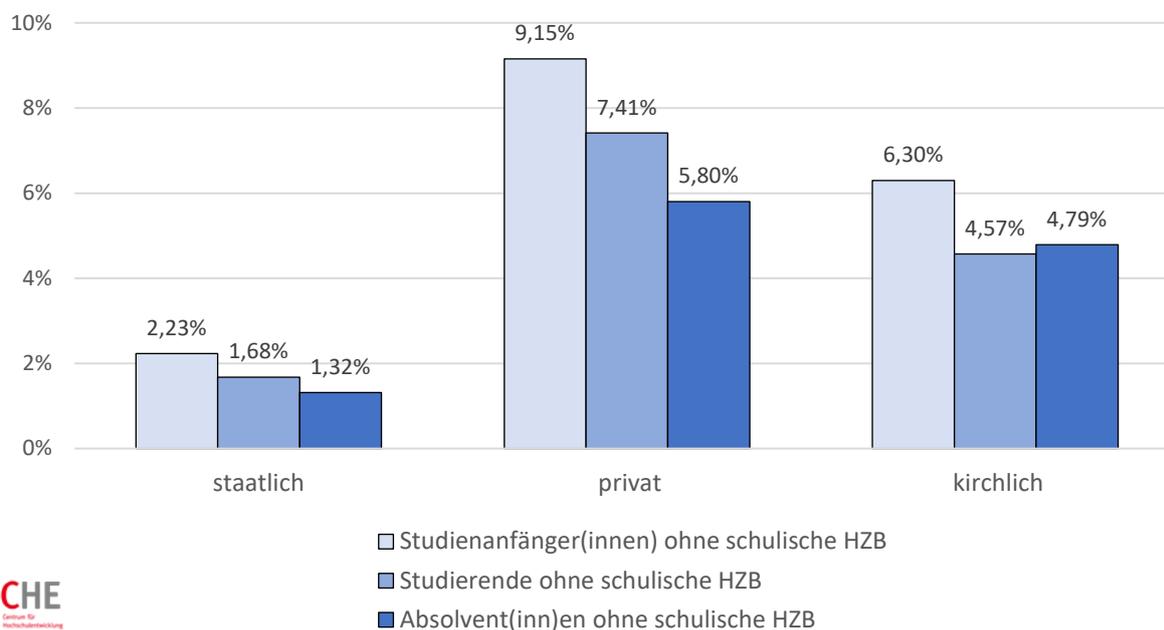
3.5 Unterschiede nach Hochschulträgerschaft

Auch zwischen den Hochschulen verschiedener Trägerschaften zeigen sich divergente Entwicklungen beim Studium ohne Abitur. Im Berichtsjahr 2018 nahmen die staatlichen Hochschulen, wie im Vorjahr, die mit Abstand meisten Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB auf, und zwar insgesamt 10.246 Personen. Dagegen erscheint die Summe von 4.211 beruflich qualifizierten Erstsemester(inne)n an privaten Hochschulen eher klein und ist im Vergleich zum Vorjahr um 912 Personen gesunken. Im staatlichen Hochschulbereich zeichnet sich hingegen ein Anstieg von 1.095 Personen ab. Die kirchlichen Hochschulen nehmen mit 380 Personen die wenigsten Erstsemester(innen) ohne schulische HZB auf und haben im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ebenfalls ein Plus von 59 Personen verzeichnet. Auch bei den Studierenden- sowie den Absolvent(inn)enzahlen klaffen die absoluten Zahlen zwischen den Hochschulen je nach Trägerschaft weit auseinander. Studieren an den staatlichen Hochschulen aktuell 43.723 beruflich Qualifizierte, tun dies an privaten mit 16.958 Personen weniger als die Hälfte. Den geringsten Wert weisen die kirchlichen Hochschulen mit 1.426 Personen auf, der im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen ist (minus 56 Personen).

Von insgesamt 8.728 Absolvent(inn)en dieser Gruppe verlassen im aktuellen Berichtszeitraum 5.924 Personen erfolgreich eine staatliche Hochschule, 2.469 eine private und lediglich 335 eine kirchliche. Damit haben alle drei Gruppen im Vergleich zum Vorjahr an Absolvent(innn)en gewonnen, wobei sich der größte Zuwachs bei den privaten Hochschulen zeigt (plus 431 Personen), gefolgt von den staatlichen Hochschulen (plus 101 Personen) und den kirchlichen Hochschulen (plus 79 Personen).

Bei der Beurteilung dieser Ergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, dass die 272 staatlichen Hochschulen insgesamt über sehr viel mehr Studienplätze als die Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft verfügen, welche zusammen 199 Einrichtungen umfassen. Deshalb haben Erstere relativ gesehen einen geringeren Anteil von Studienanfänger(inne)n (2,23 %) und Studierenden (1,68 %) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife und entlassen auch einen geringeren Anteil von Absolvent(inn)en (1,32 %). An privaten und kirchlichen Hochschulen zählen 9,15 Prozent bzw. 6,30 Prozent aller Studienanfänger(innen) zur Gruppe der beruflich Qualifizierten. Auch die Studierenden und Absolvent(inn)enanteile sind hier um einiges höher, wie nachfolgende Abbildung zeigt:

Anteil von Studienanfänger(innen), Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft 2018



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 8: Anteile von Personengruppen ohne schulische HZB nach Hochschulträgerschaft

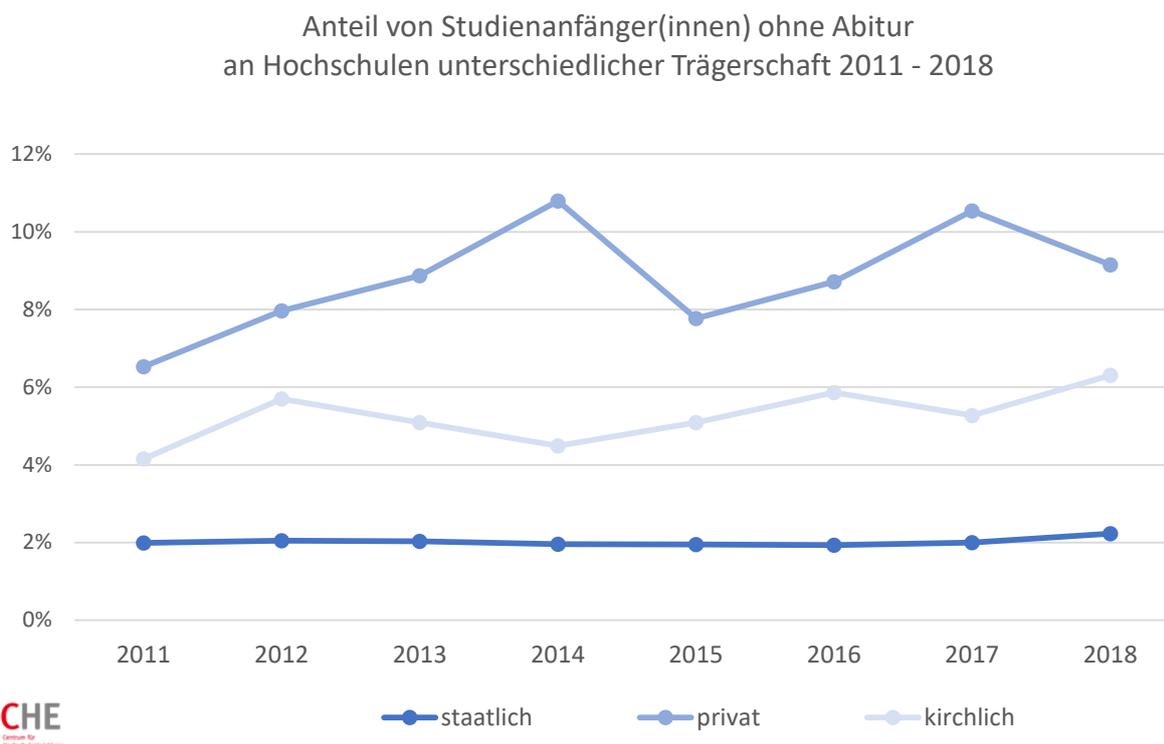
Bei Betrachtung der auf die Hochschulträgerschaft bezogenen **Werte pro Bundesland**³ wird erkennbar, dass die staatlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (2,9 %) und Rheinland-Pfalz (3,5 %), wie bereits im Vorjahr, anteilig die meisten Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB in Deutschland aufnehmen. Die höchsten Studierendenquoten an staatlichen Hochschulen sind in Rheinland-Pfalz (2,5 %) und der Hansestadt Hamburg (2,4 %) zu verzeichnen. Zudem entlassen Hamburgs staatliche Hochschulen anteilig die meisten Absolvent(inn)en ohne schulische HZB (2,6 %).

Die höchste Studienanfänger(innen)quote an privaten Hochschulen verzeichnet Bremen mit 21,1 Prozent. Der Stadtstaat hängt damit Berlin ab, dessen private Hochschule im vergangenen Berichtsjahr anteilig die meisten Erstsemester(innen) ohne Abitur aufnahmen, dieses Jahr jedoch mit einem auf 11,9 Prozent leicht gesunkenen Anteil lediglich den vierten Platz erreicht. Dagegen nehmen Bayern (14,9 %) und Hessen (13,1 %) mehr Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB an ihren privaten Hochschulen auf. Bei den Studierendenquoten an privaten Hochschulen führt ebenfalls Bremen (16,9 %), gefolgt von Hamburg (12,1 %). Keine Studierenden ohne Abitur im privaten Hochschulbereich weist Sachsen-Anhalt auf. Den größten Anteil an Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur entlassen im Jahr 2017 die privaten Hochschulen in Hessen (9,6 %) und Berlin (9,3 %)

³ Weitere Daten zu Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft in den Bundesländern finden Sie unter <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-nach-hochschultypen-und-traegerschaft-tableau/>

Bei den kirchlichen Hochschulen weist Hamburg den mit Abstand höchsten Anteil an Studienanfänger(inne)n ohne schulische HZB mit rund 35 Prozent auf, gefolgt von Berlin (9,9 %). Auch bei der entsprechenden Studierendenquote (14,3 %) bleiben die kirchlichen Hochschulen aus der Hansestadt Hamburg auf dem ersten Rang. Wie bereits im Vorjahr folgt Sachsen-Anhalt mit 8,8 Prozent. Mit 10,7 Prozent hat Sachsen-Anhalt die höchsten Absolvent(inn)enanteile an kirchlichen Hochschulen, gefolgt von Berlin mit 8,3 Prozent. Erstaunlich ist, dass Brandenburg, welches im Jahr zuvor anteilig die meisten Absolvent(inn)en von kirchlichen Hochschulen vorweisen konnte, in diesem Jahr keine einzige Absolventin bzw. keinen Absolventen angibt.

Werden die Entwicklungen der Studienanfänger(innen) ohne Abitur nach unterschiedlichen **Trägerschaften der Hochschulen im Zeitverlauf** betrachtet, zeigen sich ebenfalls Trends:



Trägerschaft	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Staatlich	9.559	9.314	9.380	8.903	8.963	8.868	9.151	10.246
Privat	2.090	2.812	3.518	4.772	3.275	3.903	5.123	4.211
Kirchlich	258	338	317	288	297	361	321	380
Insgesamt	11.907	12.464	13.215	13.963	12.535	13.132	14.595	14.837

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 9: Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft im Zeitverlauf

Der Anteil der Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB hat an den staatlichen Hochschulen einen neuen Höchstwert von 2,23 Prozent erreicht. An den kirchlichen Hochschulen konnte der Wert im aktuellen Berichtsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 1,03 Prozent gesteigert werden. Dieser liegt aktuell bei 6,3 Prozent. Anders sieht es bei den privaten Hochschulen aus. Hier haben die Anteile der Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB um 1,39 Prozent abgenommen, der Wert liegt nun bei 9,15 Prozent. Dennoch haben die privaten Hochschulen anteilig an allen Studienanfänger(inne)n die meisten beruflich qualifizierten Studienanfänger(innen) im Bundesgebiet.

3.6 Nachfrage nach Studienfächern

In Deutschland sind zum Wintersemester 2017/18 durchschnittlich 42,4 Prozent aller Studiengänge mit einer Zulassungsbeschränkung belegt. Dabei findet sich ein Numerus clausus (NC) etwas häufiger an FH/HAW als an Universitäten (vgl. Gehlke et al. 2017, S. 1). Die Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist über alle Hochschultypen und Bundesländer hinweg ungewöhnlich häufig zulassungsbeschränkt. Mehr als die Hälfte der entsprechenden Studiengänge sind mit besonderen Zugangshürden versehen. Zum Vergleich: Bei den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen kommt in rund 40 Prozent der Fälle ein NC zur Anwendung. Ähnlich sieht es in der Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften aus (ebd., S. 19). Anders verhält es sich dagegen in den Fächern Humanmedizin inkl. Zahnmedizin und Pharmazie. Hier sind ausnahmslos alle zur Verfügung stehenden Studienangebote in Deutschland zulassungsbeschränkt, wobei das Vergabeverfahren recht komplex ist und anders als bei den zuvor erwähnten Studienfächern von einer zentralen Stelle, der Stiftung für Hochschulzulassung, vorgenommen wird. Die Bewerbung erfolgt hier nicht bei einer Hochschule direkt, sondern auf der Webseite www.hochschulstart.de.

In der zurückliegenden Dekade war die Fächerwahl der Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in großen Teilen relativ konstant. Da die Hochschulstatistik seit dem Wintersemester 2015/16 einer neuen Fächersystematik folgt, ist ein Vergleich mit den Jahren zuvor wenig aussagekräftig geworden. Bei den Änderungen handelt es sich vor allem um die Zusammenlegung von Fächergruppen oder die Verschiebung einzelner Studienbereiche in andere Fächergruppen. So werden die Studienbereiche „Psychologie“, „Erziehungswissenschaften“ sowie der bisherige Studienbereich „Sonderpädagogik“ statt wie bisher in der Fächergruppe „Sprach- und Kulturwissenschaften“ nun in der Fächergruppe „Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ geführt. Der Nachweis des Studienbereichs „Informatik“ erfolgt in der Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“ und nicht weiter in der Fächergruppe „Mathematik, Naturwissenschaften“. Die bisher separate Fächergruppe „Veterinärmedizin“ ist in die Fächergruppe „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin“ eingruppiert worden. Daher werden in der nachfolgenden Übersicht lediglich die vergangenen vier Jahren betrachtet:

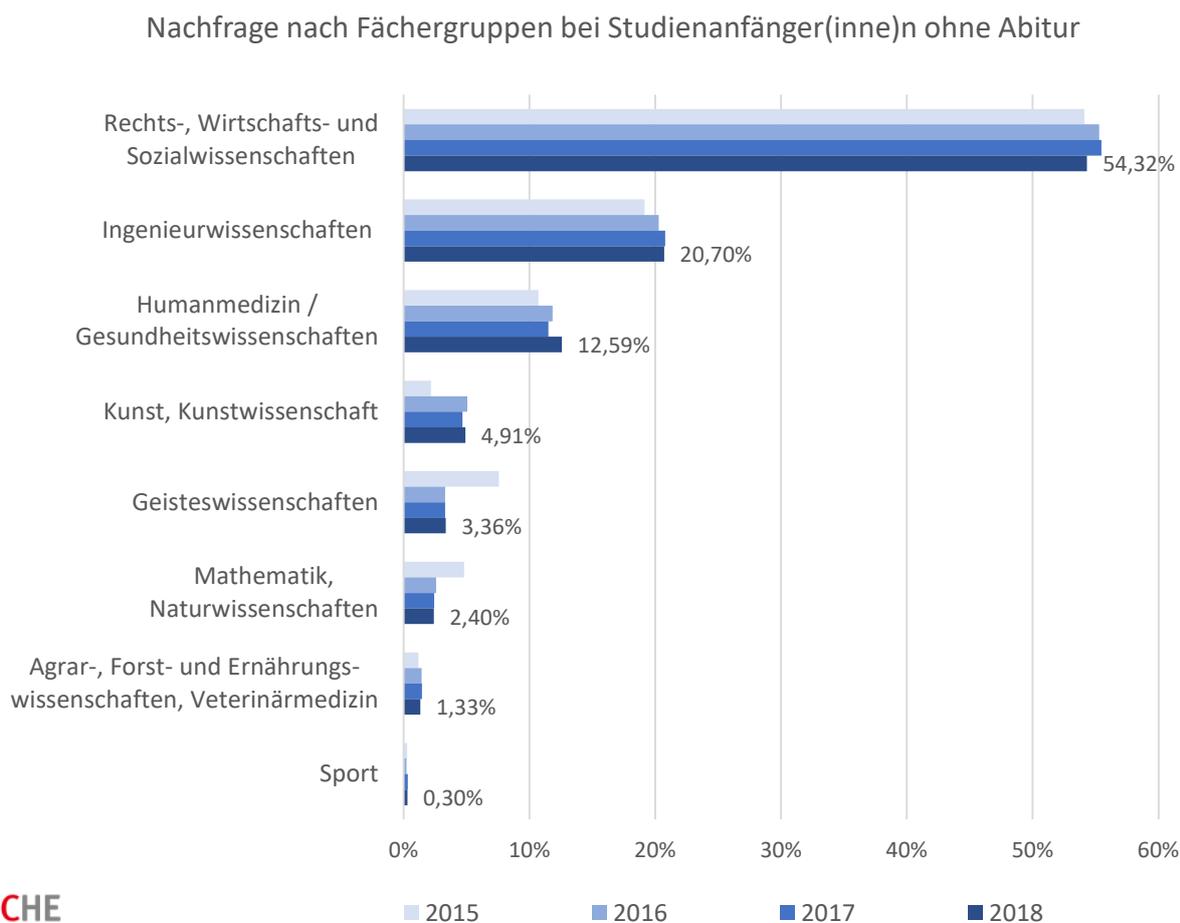


Abbildung 10: Entwicklung der Nachfrage nach Fächergruppen zwischen 2015 und 2018

Bei den **Studienanfänger(inne)n** ohne Abitur stehen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf der Beliebtheitsskala ganz weit oben. Mehr als die Hälfte (54,32 %) haben sich für ein Fach aus diesem Bereich entschieden, das entspricht 8.059 Personen. An zweiter Stelle sind die Ingenieurwissenschaften mit einem Anteil von 20,7 Prozent zu finden, die von 3.071 Personen gewählt wurden. An dritter Stelle folgt der Bereich „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“ mit 12,59 Prozent (1.868 Personen). Allerdings verdeutlicht die detaillierte Aufschlüsselung der Daten bezogen auf die Fächergruppe „Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften“, dass sich hier das Gros der Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hoch- oder Fachhochschulreife mit 88,65 Prozent im Bereich der Gesundheitswissenschaften eingeschrieben hat, was 1.656 Personen entspricht. Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge u. a. aus den Bereichen „Pflegerwissenschaften“, „Gesundheitsmanagement“, „Physiotherapie“ oder „Public Health“. Nur 212 Personen haben einen Studienplatz im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin erhalten, das entspricht einem relativ kleinen Anteil in Höhe von 11,35 Prozent. Einen der begehrten und heiß umkämpften Medizin-Studienplätze zu erhalten, ist auch für Personen mit einem Spitzen-Abitur nicht einfach. Dies spiegelt der hohe NC wider. Der erforderliche Notendurchschnitt lag zu Beginn des Jahres 2019 im Bereich Humanmedizin je nach Bundesland zwischen 1 und 1,1 sowie im Bereich Zahnmedizin zwischen 1,2 und 1,6.

Danach folgen die Fächergruppen Kunst und Kunstwissenschaften (4,91 %), Geisteswissenschaften (3,36 %) sowie Mathematik und Naturwissenschaften (2,4 %), deren Anteile deutlich geringer ausfallen. Mit Nachfragewerten von unter zwei Prozent werden die Studienbereiche Agrar-, Forst-, und Ernährungswissenschaften sowie Veterinärmedizin (1,33 %), Sport (0,3 %) und sonstige Studienbereiche außerhalb der Studienbereichsgliederung (0,08 %) am seltensten nachgefragt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den absoluten Zahlen:

Tabelle 4: Verteilung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur auf die Fächergruppen

Studienbereiche (Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes)	Anzahl der Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB
Geisteswissenschaften	499
Sport	45
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	8.059
Mathematik/ Naturwissenschaften	356
<u>davon</u> Pharmazie	47
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	197
Ingenieurwissenschaften	3.071
Kunst, Kunstwissenschaften	729
Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften	1.868
<u>davon</u> Gesundheitswissenschaften	1.656
Humanmedizin	212
Zahnmedizin	171

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Die eingangs erwähnte weitverbreitete Zulassungsbeschränkung der Studienplätze in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tut dem Wahlverhalten von Personen ohne Abitur offenbar keinen Abbruch. Gleiches gilt für die Präferenzen der Studienanfänger(innen) mit schulischer HZB. Bei deren Fächerwahl belegt dieser Bereich nach Berechnungen des CHE auf Grundlage aktueller Daten des Statistischen Bundesamtes ebenfalls die Spitzenposition. Jedoch nehmen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei den Erstsemester(inne)n mit Abitur anteilig deutlich weniger Personen auf (38,72 %) als dies bei der Vergleichsgruppe ohne Abitur der Fall ist. Umgekehrt verhält es sich dagegen in den Ingenieurwissenschaften. Bei den Studienanfänger(inne)n mit schulischer HZB steht dieser Bereich insgesamt höher im Kurs (27,35 %) als bei den Kommiliton(inn)en ohne schulische HZB.

Einer der zentralen Push-Faktoren für das Thema „Studieren ohne Abitur“ ist der von der Wirtschaft häufig beklagte Fachkräftemangel. Dabei steht die Mangelsituation bei den MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) besonders im Blickpunkt:

„Wie erfolgreich eine Volkswirtschaft im internationalen Innovationswettbewerb abschneidet, hängt von mehreren sich ergänzenden, sich gegebenenfalls aber auch wechselseitig limitierenden Faktoren ab. So führt eine gesamtwirtschaftliche Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen allein zu keiner zusätzlichen Innovationsleistung, wenn sich keine adäquat qualifizierten Arbeitskräfte für die zusätzlichen Ressourcen finden lassen.“ (Institut der deutschen Wirtschaft 2018, S. 9). „Für Innovationskraft, Wachstum und Wohlstand ist es wichtig, dass die MINT-Beschäftigung in Deutschland zunimmt. Im Zeitraum von 2011 bis 2015 hat die Erwerbstätigkeit von MINT-Akademikern um 14 Prozent zugenommen.“ (ebd., S. 13).

Insgesamt ist die Zahl der offenen Stellen in Deutschland in diesem Bereich von 104.800 im Jahr 2005 auf 486.600 im April 2018 gestiegen. Davon entfallen rund 104.400 Stellen auf Ausschreibungen mit MINT-Expertentätigkeiten, bei denen in der Regel Akademiker(innen) gesucht werden. Die MINT-Arbeitskräftelücke hat damit laut dem MINT-Frühjahrsreport 2018 aktuell sein Allzeithoch seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2011 erreicht (Institut der deutschen Wirtschaft 2018, S. 53–55).

3.6.1 Exkurs: Entwicklung im Medizin- und Pharmaziestudium

In den letzten Jahren haben sich beruflich qualifizierte auffallend häufig hinsichtlich der Zulassungsbeschränkung von Studiengängen in den Bereichen Medizin und Pharmazie erkundigt. Daher wurde im Jahr 2018 eine Publikation erstellt, in der Interessierten sowohl Informationen als auch praktische Hinweise für die Bewerbung zu diesen beiden Studienfächern gegeben wurde. Gleichzeitig erfolgte ein Daten-Monitoring zur aktuellen Situation im Bundesgebiet (vgl. Nickel/Schulz/Hüdepohl 2018). Auch in dieser Publikation soll daher ein aktueller Überblick zur quantitativen Entwicklung beim Medizin- und Pharmaziestudium ohne Abitur gegeben werden. Dabei werden auch die Entwicklungen zwischen 2014 und 2018 betrachtet.

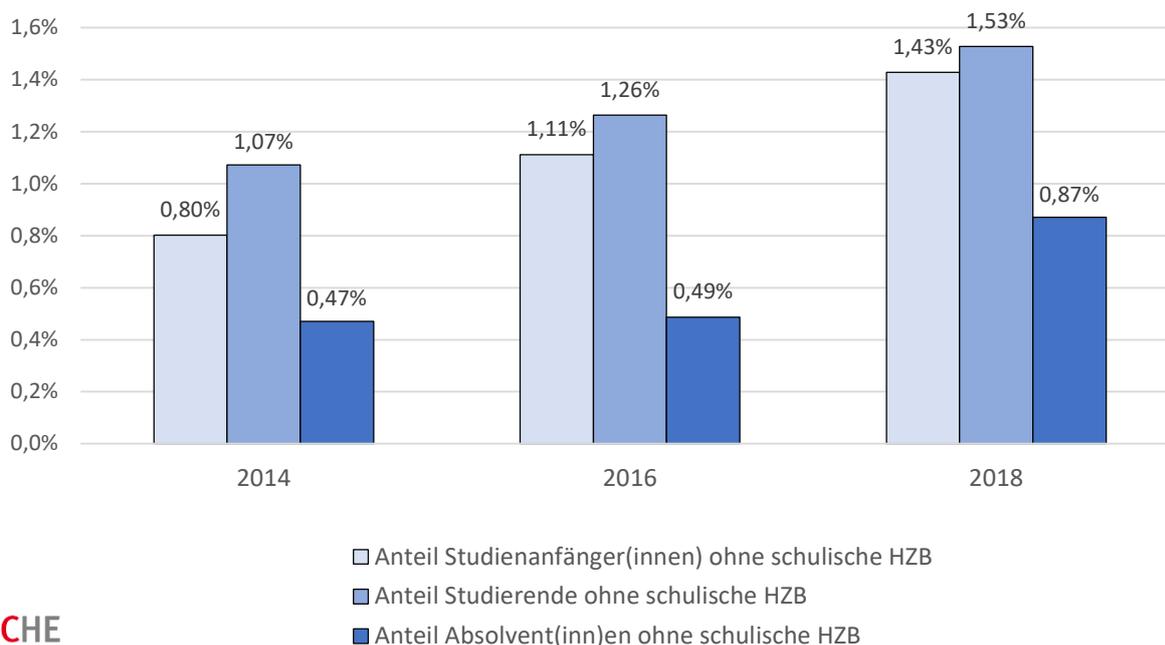
Liegt der Anteil der **Studienanfänger(innen)** ohne Abitur im Studienfach Humanmedizin im Jahr 2018 mit 212 Personen bei 1,43 Prozent, fällt die Quote für die 949 bereits im Studium befindlichen Personen ohne Abitur mit 1,53 Prozent etwas höher aus. Für die 76 Absolvent(inn)en, die ohne Abitur ein Studium aus dem Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin erfolgreich abschließen konnten, liegt die Quote bei 0,87 Prozent. Insgesamt bewegt sich die Beteiligung weiterhin in allen drei Kategorien auf sehr niedrigem Niveau.

Dezent ansteigend ist auch die Zahl der **Medizinstudierenden** ohne Abitur an allen Medizin-studierenden in Deutschland zwischen 2014 und 2018. Gab es im Jahr 2014 nur 534 Studierende ohne schulische HZB im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin, was einer Quote von 1,07 Prozent entsprach, ist diese im aktuellen Berichtsjahr 2018 auf 1,53 Prozent geklettert. Mit 949 Studierenden hat sich ihre Anzahl innerhalb von vier Jahren nahezu verdoppelt.

Gestiegen ist auch die Zahl der **Absolvent(inn)en** ohne Abitur im Fach Humanmedizin. Gab es im Jahr 2014 lediglich 25 Absolvent(inn)en, so stieg die Zahl im aktuellen Berichtsjahr auf 76 und hat sich somit verdreifacht. Die Quote verbesserte sich von 0,47 Prozent im Jahr 2014 auf 0,87 Prozent im Berichtsjahr 2018.

Einen Blick auf die prozentuale Entwicklung zwischen den Jahren 2014 und 2018 erlaubt die folgende Abbildung 11. Hier wird deutlich, dass sowohl die Quoten der Studienanfänger(innen) als auch die der Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Bereich Humanmedizin inkl. Zahnmedizin leicht angestiegen sind.

Prozentuale Entwicklung des Studiums ohne Abitur
im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin 2014 - 2018



	Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB	Studierende ohne schulische HZB	Absolvent(inn)en ohne schulische HZB
2014	112	534	25
2016	146	719	35
2018	212	949	76

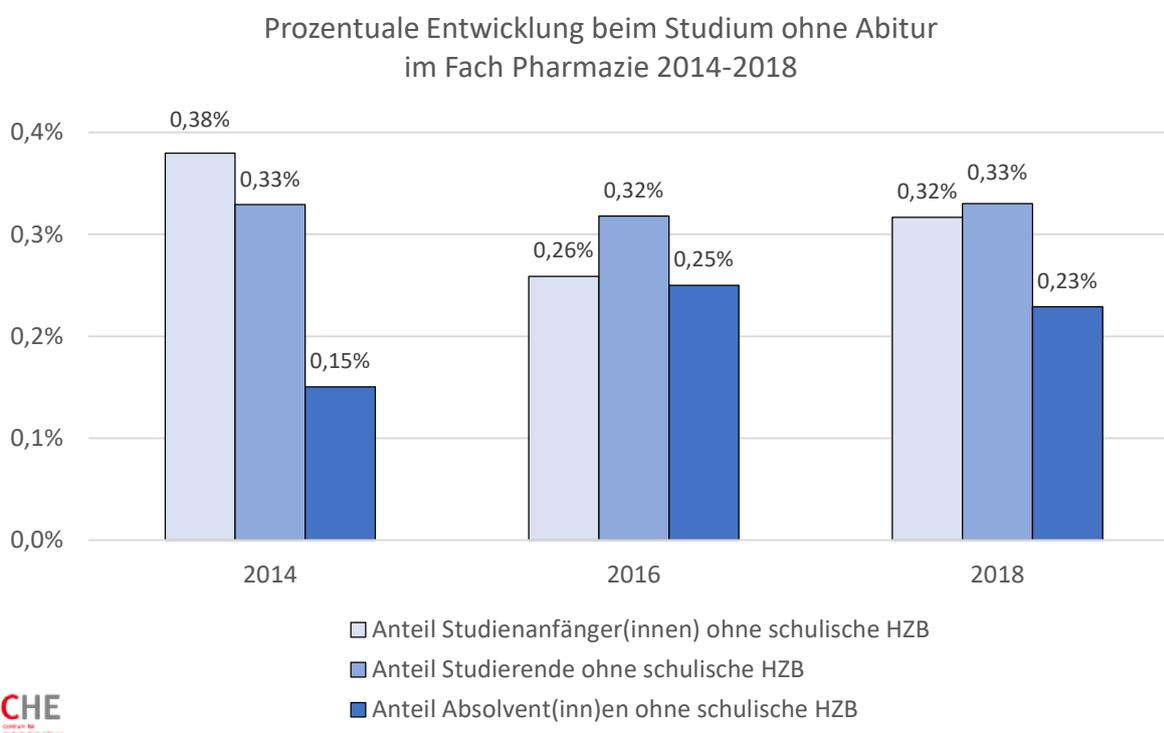
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 11: Entwicklung bei Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin im Zeitverlauf

Das Pharmaziestudium befindet sich nach der Systematik des Statistischen Bundesamtes in der Fächergruppe Mathematik/Naturwissenschaften und wird dort subsumiert. Diese Fächergruppe wird im Jahr 2018 von insgesamt 2,4 Prozent aller **Studienanfänger(innen)** ohne schulische HZB gewählt. Das sind deutlich weniger als in der Fächergruppe Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften. Wird nur der Anteil der Nicht-Abiturient(inn)en betrachtet, die ein Pharmaziestudium aufnehmen, liegt das Beteiligungsniveau auch hier deutlich unter dem des Studiums der Humanmedizin inkl. Zahnmedizin. Lediglich 47 Personen ohne Abitur beginnen im Jahr 2018 bundesweit ein Pharmaziestudium. Bei den **Studierenden** klaffen die Zahlen noch weiter auseinander. Während es 949 Medizinstudierende im Berichtsjahr 2018 gibt, sind lediglich 205 Pharmaziestudierende ohne schulische HZB eingeschrieben, was ei-

dem Anteil von 21,6 Prozent entspricht. Auch bei den **Absolvent(inn)en** zeigt sich ein ähnliches Bild: Hier gibt es etwas mehr als viermal so viele im Bereich der Humanmedizin inkl. Zahnmedizin als im Bereich der Pharmazie. Allerdings zeigen die absoluten Zahlen auch, dass es im Vergleich mit 2014 und 2016 in allen drei Kategorien einen Anstieg der Zahlen gegeben hat, mit Ausnahme eines kleinen Einbruchs der Studienanfänger(innen)zahlen 2016.

Die prozentualen Entwicklungen beim Studium ohne Abitur im Studienfach Pharmazie verglichen mit allen Studierenden ohne schulische HZB gibt folgende Abbildung wieder. Hier gibt es bei den **Erstsemester(inne)n** zwischen 2014 und 2016 einen Rückgang zu verzeichnen, der sich bis 2018 jedoch wieder abschwächt. Bei den **Studierenden** sind die Anteile im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 relativ stabil geblieben. Nachdem die **Absolvent(inn)enquoten** zwischen 2014 und 2016 um 0,1 Prozent ansteigen, fallen sie 2018 wieder leicht ab. Insgesamt bewegen sich die Quoten auf einem sehr niedrigen Niveau.



	Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB im Fach Pharmazie	Studierende ohne schulische HZB im Fach Pharmazie	Absolvent(inn)en ohne schulische HZB im Fach Pharmazie
2014	53	164	8
2016	34	181	18
2018	47	205	20

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 12: Entwicklung bei Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en ohne Abitur im Fach Pharmazie im Zeitverlauf

3.7 Geschlechterverhältnis

Im Berichtsjahr 2018 studierten mit einem Anteil von 53,54 Prozent mehr männliche als weibliche **Studierende** ohne Abitur an deutschen Hochschulen. Bei den traditionellen Studierenden mit schulischer HZB gibt es im Bundesgebiet mit einem Anteil von 51,11 Prozent ebenfalls mehr männliche Studierende als weibliche.

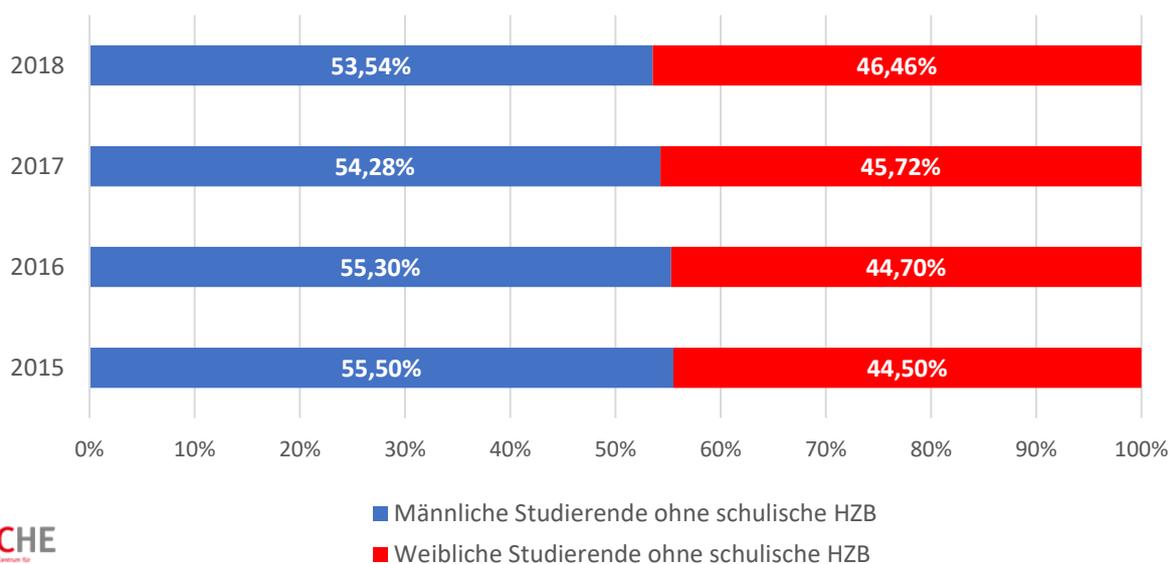
Tabelle 5: Absolute Zahlen von Studierenden mit und ohne Abitur nach Geschlecht

	männlich	weiblich	gesamt
Studierende ohne schulische HZB	33.252	28.855	62.107
Studierende mit schulischer HZB	1.465.978	1.402.244	2.868.222

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Die Betrachtung der Geschlechterverteilung von 2015 bis 2018 zeigt jedoch, dass der Anteil von weiblichen Studierenden bei beiden Gruppen in den letzten Jahren leicht gestiegen ist. So lässt sich beim Vergleich des aktuellen Berichtsjahres mit dem Jahr 2015 bei den traditionellen weiblichen Studierenden ein leichter Anstieg von 0,8 Prozent feststellen und bei den weiblichen Studierenden ohne Abitur von zwei Prozent.

Anteil der männlichen und weiblichen Studierenden ohne Abitur
2015 -2018



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

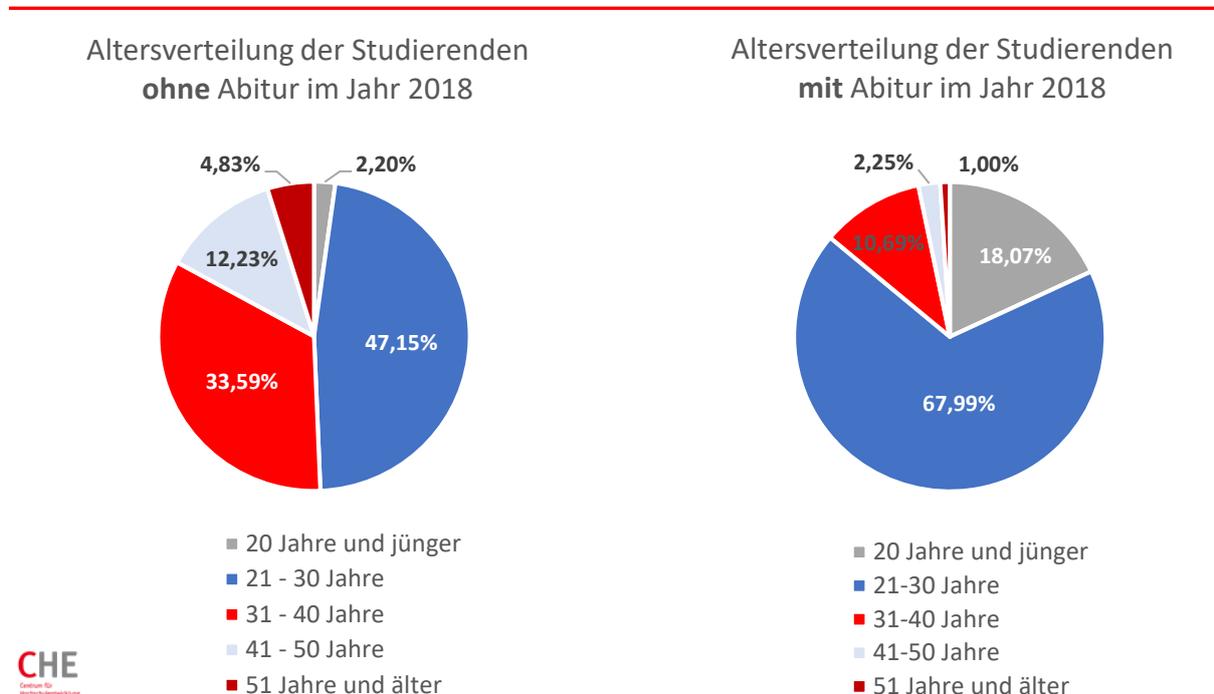
Abbildung 13: Entwicklung des Anteils männlicher und weiblicher Studierender ohne schulische HZB im Zeitverlauf

Bei den **Studienanfänger(inne)n** ohne Abitur beträgt der Anteil der männlichen Studierenden laut aktueller Zahlen 50,74 Prozent und ist seit 2015 um vier Prozent gesunken. Dagegen gibt es bei den traditionellen Studienanfänger(inne)n mit einem Anteil von 51,31 Prozent mehr weibliche Studienanfängerinnen. Dieser Anteil ist seit 2015 um 1,2 Prozent gestiegen. Einen möglichen Erklärungsansatz für den leichten Überhang von männlichen gegenüber weiblichen Studienanfänger(inne)n ohne Abitur bietet der Bundesbildungsbericht. Demnach haben im Jahr 2016 mit 58,2 Prozent mehr weibliche Schulabgängerinnen eine Studienberechtigung erworben als ihre männlichen Kollegen mit 46,6 Prozent (vgl. Autorengruppe Bildungsbericht-erstattung 2018, S. 171). Für Männer könnte sich demzufolge der berufliche Weg ins Studium etwas häufiger anbieten als für Frauen. Diese Annahme bekommt zusätzliche Nahrung durch einen Befund im Berufsbildungsbericht 2019, wonach seit Jahren ein wachsender Rückgang der Anzahl abgeschlossener Ausbildungsverträge mit Frauen zu beobachten ist (ebd. S. 67). Bei den Männern ist der Anteil hingegen sogar leicht steigend. Auch hier ergeben sich Hinweise auf eine stärkere Neigung, zunächst eine berufliche Qualifikation zu erwerben.

Der Anteil der männlichen **Absolventen** ohne schulische HZB liegt, wie in den vergangenen Jahren, mit 51,87 Prozent ebenfalls über dem der weiblichen **Absolventinnen**. Dagegen absolvierten 2018 bei den traditionellen Studierenden im Bundesgebiet mehr weibliche Studentinnen (51,11 %), mit einem leicht gestiegenen Anteil um 0,9 Prozent seit 2015, ihr Studium.

3.8 Altersstruktur

Beim Vergleich der Altersstruktur von **Studierenden** mit und ohne Abitur zeigen sich deutliche Unterschiede:



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 14: Vergleich der Altersstruktur bei Studierenden mit schulischer HZB und ohne schulische HZB

Studierende mit einer allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife sind in der Regel jünger als ihre beruflich qualifizierten Kommiliton(inn)en. Das zeigt sich schon deutlich in der Personengruppe der bis 20-Jährigen. Während der Prozentanteil hier bei den Studierenden mit schulischer HZB bei 18,07 Prozent liegt, beträgt der Anteil der Studierenden ohne schulische HZB in dieser Kategorie lediglich 2,2 Prozent. Das bedeutet einen Unterschied von rund 16 Prozent. Bei den 21 bis 30-Jährigen zeigt sich sogar eine Differenz von rund 20 Prozent. Bei den Studierenden ohne Abitur ist das Bild ebenfalls deutlich heterogener. Mit 47,15 Prozent bilden die 21 bis 30-Jährigen zwar knapp die Hälfte aller Studierenden ohne schulische HZB, diese Gruppe wird jedoch dicht gefolgt von den 31 bis 40-Jährigen mit 33,59 Prozent. Bei den traditionell Studierenden liegt der Anteil in dieser Altersgruppe mit 10,69 Prozent vergleichsweise bei nur einem Drittel.

Auch bei den **Studienanfänger(inne)n** ohne schulische HZB zeigt sich eine ähnliche Altersverteilung, wenn auch diese Personengruppe naturgemäß nochmals jünger ist. So ist mit einem Anteil von 57,29 Prozent die Mehrheit zwischen 21 und 30 Jahren alt, danach folgt die Altersgruppe der 31 bis 40-Jährigen mit einem Anteil von 25,11 Prozent. Weitere 9,6 Prozent sind zwischen 41 und 50 Jahren alt. Abermals seltener sind die Studienanfänger(innen) 20 Jahre oder jünger (5,27 %) bzw. 51 Jahre und älter (2,71 %). Bei den Studienanfänger(inne)n mit schulischer HZB zeigt sich ein anderes Bild: Hier ist mehr als die Hälfte, d. h. 55,71 Prozent, 20 Jahre und jünger, was im Vergleich zu den Studienanfänger(inne)n ohne allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife einer Differenz von 50,4 Prozent entspricht. Des Weiteren sind 39,57 Prozent zwischen 21 und 30 Jahren alt. Nur selten sind die traditionellen Studienanfänger(innen) zwischen 31 und 40 Jahren (3,6 %). Das bedeutet einen Unterschied von 21,5 Prozent. Noch geringer sind die Anteile bei den Erstsemester(inne)n zwischen 41 und 50 Jahren (0,85 %) bzw. den älter als 50-jährigen (0,25 %).

Die Altersverteilung der **Hochschulabsolvent(inn)en** gestaltet sich wieder etwas anders.

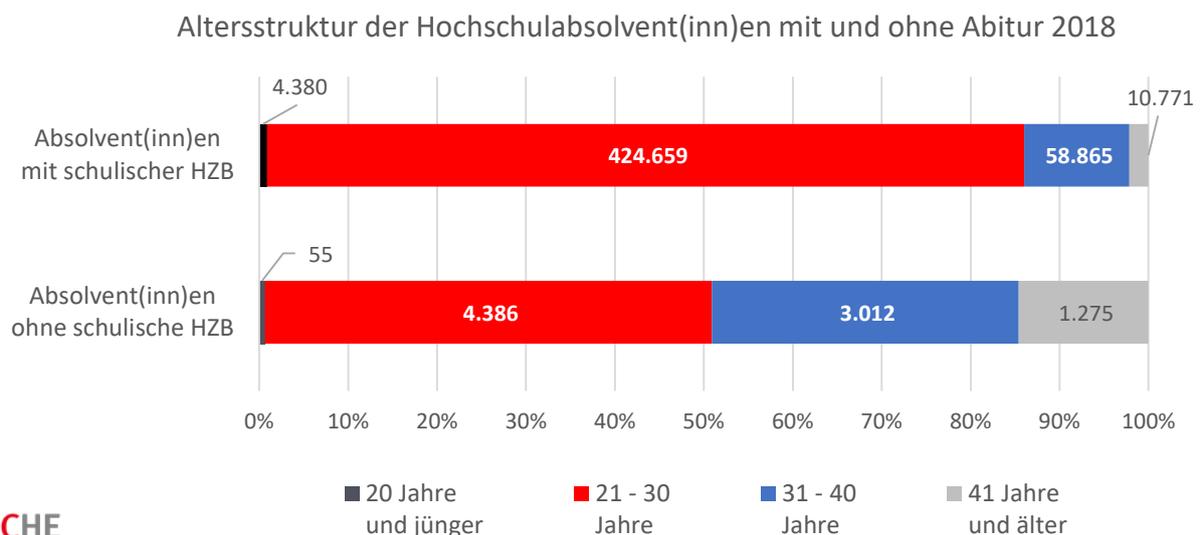


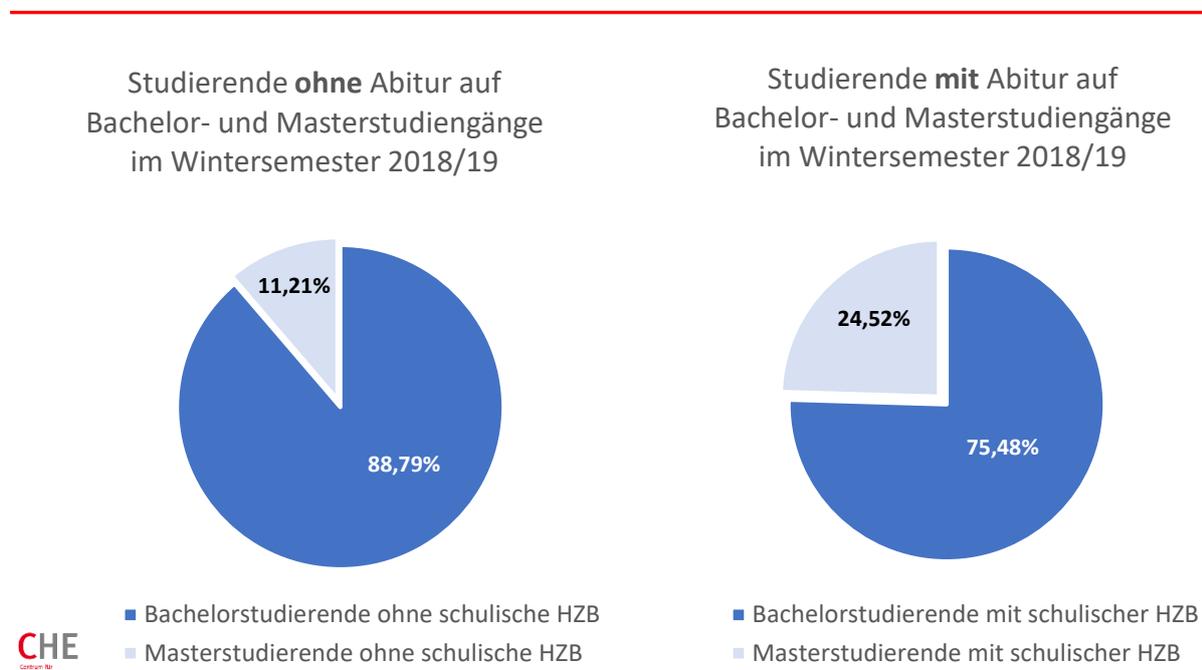
Abbildung 15: Vergleich der Altersstruktur bei Absolvent(inn)en mit und ohne schulischer HZB

Knapp die Hälfte (50,25 %) der Personen, die ohne den vorherigen Erwerb einer allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife ein Studium erfolgreich beenden konnten, ist zwischen 21 und 30 Jahren alt. Dagegen ist das Gros der Absolvent(inn)en mit schulischer HZB (85,16 %) zwischen 21 und 30 Jahren. Weitere 34,5 Prozent der Absolvent(inn)en ohne Abitur sind zwischen 31 und 40 Jahren alt, 14,6 Prozent älter als 41 Jahre. Auch hier zeigt sich bei den Absolvent(inn)en mit schulischer HZB ein anderes Bild. Nur 11,8 Prozent sind zwischen 31 und 40 Jahre alt, weitere 2,16 Prozent älter als 41 Jahre.

Bemerkenswerte Befunde ergeben sich, sobald die geschlechts- und altersspezifischen Daten gemeinsam ausgewertet werden. So sind die männlichen Studierenden ohne Abitur mit einem Anteil von 89,27 Prozent am häufigsten im Alterssegment der 19 bis 40-Jährigen zu finden. Dagegen liegt der Frauenanteil hier bei 83,18 Prozent. Jedoch sind Frauen mit einem Anteil von 11,62 Prozent häufiger zwischen 41 und 50 Jahren vertreten als Männer mit einem Anteil von 7,65 Prozent, sodass sich hier ein Unterschied von 3,97 Prozent ergibt. Eine Erklärung dafür ist möglicherweise, dass Frauen, die nach wie vor häufiger für die Kindererziehung zuständig sind, ein Studium ohne Abitur als Chance zum beruflichen Wiedereinstieg oder zur Neuorientierung nach einer mehrjährigen Familienpause nutzen.

3.9 Verteilung der Bachelor- und Masterabschlüsse

Die Daten zu **Studierenden** in Bachelor- und Masterstudiengängen aus dem Jahr 2018 zeigen, dass fast 90 Prozent der Personen ohne schulische HZB in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und nur 11,21 Prozent in einem Masterstudiengang. Im Vergleich dazu fallen die Anteile der Masterstudierenden mit schulischer HZB bei Letzteren mehr als doppelt so hoch aus, wie folgende Abbildung zeigt:



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 16: Verteilung der Studierenden mit und ohne schulischer HZB auf Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Betrachtung der Vorjahre zeigt, dass die Anteile der Masterstudierenden ohne schulische HZB stetig zugenommen haben.

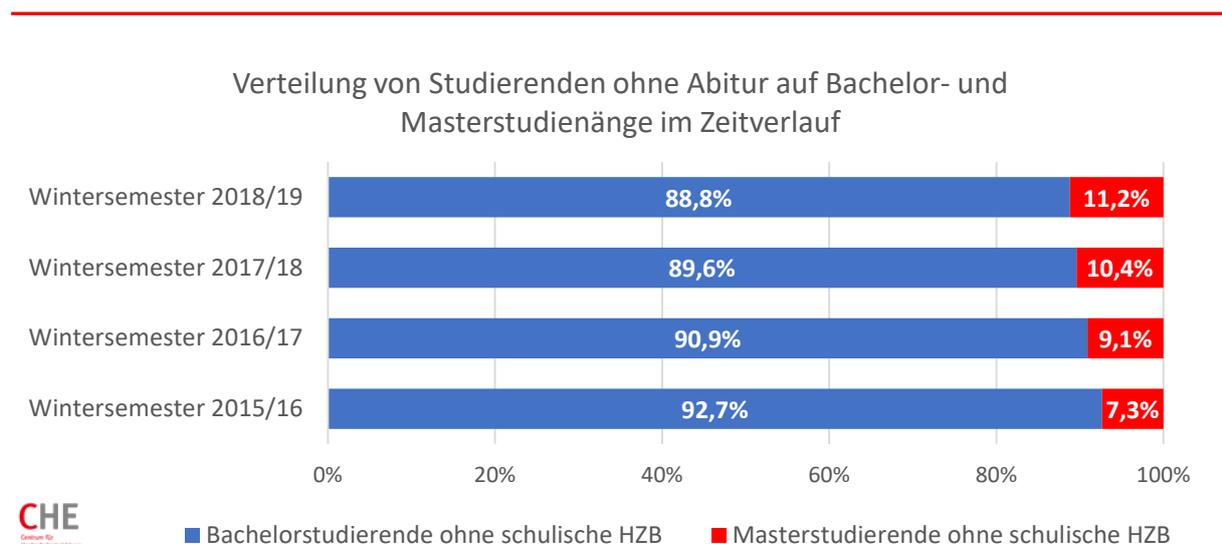


Abbildung 17: Verteilung von Studierenden ohne schulische HZB auf Bachelor- und Masterstudiengänge im Zeitverlauf

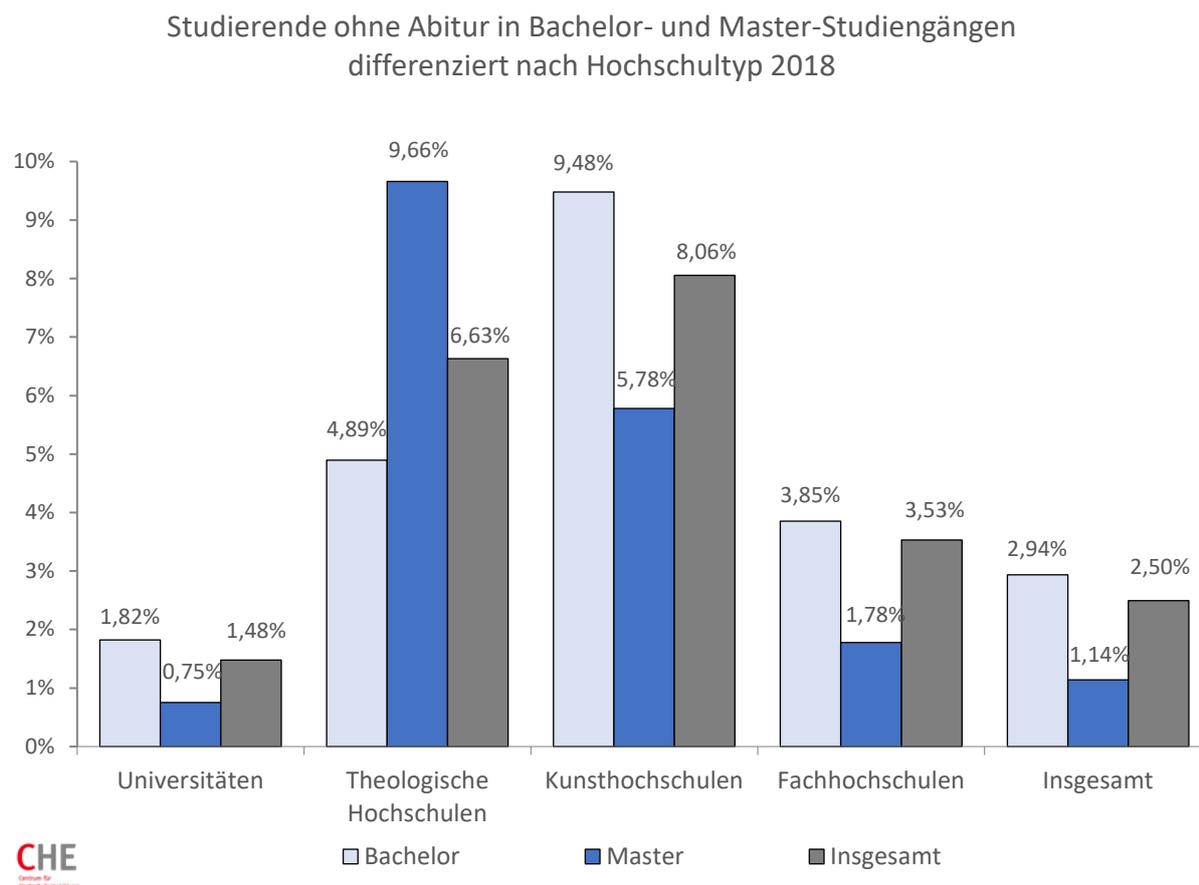
Differenziert nach Hochschultyp werden weitere Unterschiede deutlich. So sind die Bachelorstudierenden ohne Abitur zu 67,73 Prozent an einer FH/HAW und zu 29,51 Prozent an einer Universität eingeschrieben. Dagegen verteilen sich die Masterstudierenden ohne schulische HZB nahezu gleichmäßig auf FH/HAW (45,59 %) und Universitäten (45,73 %).

Tabelle 6: Studierende ohne Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert nach Hochschultyp

	Bachelorstudierende ohne Abitur	Masterstudierende ohne Abitur	Studierende ohne Abitur insgesamt
Universitäten	14.378	2.805	17.183
Theologische Hochschulen	30	34	64
Kunst- und Musikhochschulen	1.315	500	1.815
Fachhochschulen und gleichgestellte Hochschulen	32.999	2.814	35.813
Insgesamt	48.722	6.153	54.875

Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

In Bezug auf alle Studierenden fallen die Anteile der Studierenden ohne Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert nach Hochschultyp unterschiedlich aus. So sind die Anteile der Bachelorstudierenden ohne schulische HZB an Universitäten mit einem Anteil von 1,82 Prozent mehr als doppelt so hoch wie die der Masterstudierenden. Eine ähnliche Verteilung, wenn auch auf höherem Niveau, zeigt sich bei den Kunst- und Fachhochschulen. Genau anders herum gestaltet sich das Bild an den Theologischen Hochschulen. Hier studieren 9,66 Prozent in Master- und 4,89 Prozent in Bachelorstudiengängen. In der nachfolgenden Abbildung sind diese Zahlen noch einmal gegenübergestellt worden.



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

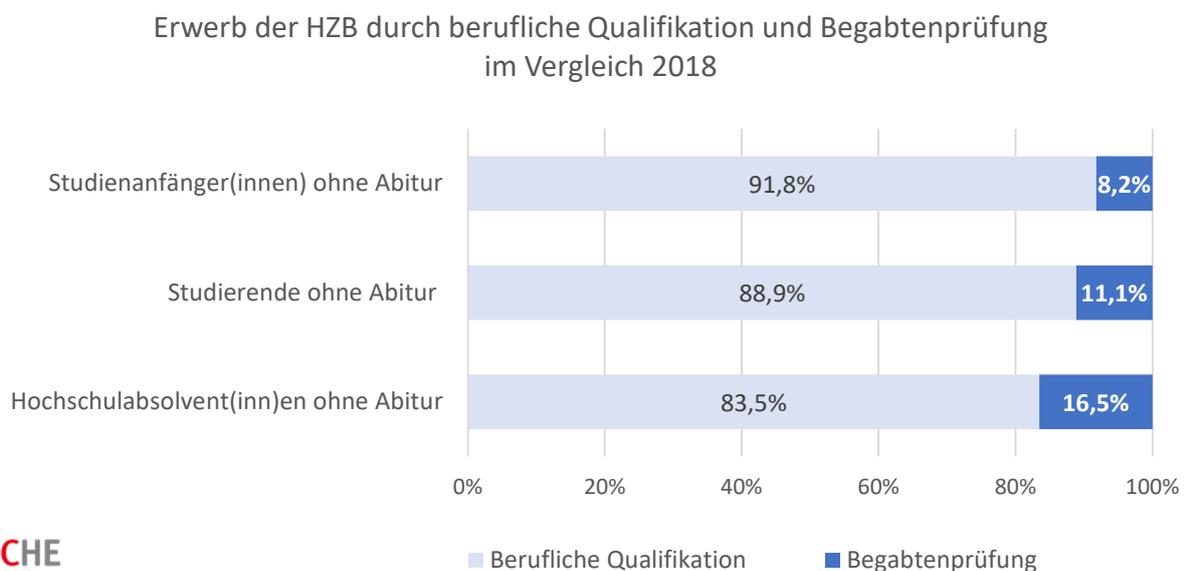
Abbildung 18: Verteilung von Studierenden ohne schulische HZB auf Bachelor- und Masterstudiengänge differenziert nach Hochschultyp

3.10 Qualifizierung mittels Begabtenprüfung

Für Personen ohne schulische HZB besteht die Möglichkeit, einen Hochschulzugang nicht nur aufgrund ihrer beruflichen Qualifizierung, sondern auch durch das Ablegen einer Begabtenprüfung zu erhalten. Im Jahr 2018 haben 1.215 der 14.837 **Studienanfänger(innen)** diese Chance genutzt, davon 850 Personen an einer staatlichen Hochschule, 355 an einer privaten und 10 an einer kirchlichen Hochschule.

Auch bei den **Studierenden** ohne Abitur handelt es sich bei den Absolvent(inn)en der Begabtenprüfung hauptsächlich um Personen, die ihren Hochschulzugang durch eine berufliche Qualifizierung erlangten, und zwar um 6.916 von 62.107 Personen. Erneut entfällt das Gros auf die staatlichen Hochschulen (5.344), gefolgt von privaten (1.507) und kirchlichen (65) Hochschulen.

Ein anderes Bild zeigt sich allerdings bei den **Absolvent(inn)en** ohne schulische HZB. Hier haben 1.438 der 8.728 Personen eine Begabtenprüfung abgelegt, davon 1.187 an einer staatlichen Hochschule, 232 an einer privaten und 19 an einer kirchlichen Hochschule. Die Unterschiede zwischen den Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en werden auch durch die nachfolgende Abbildung verdeutlicht.



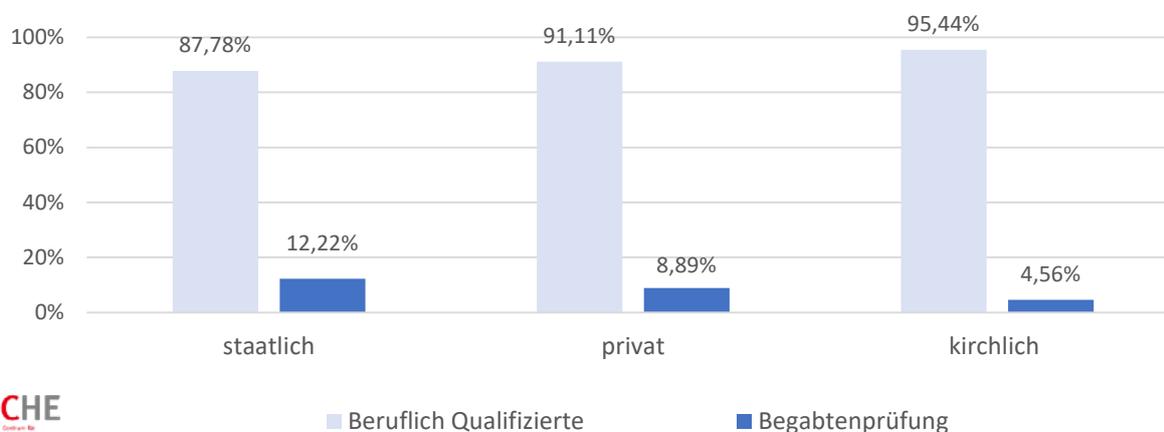
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 19: Prozentuale Verteilung beim Erwerb der HZB nach beruflicher Qualifikation und Begabtenprüfung

Differenziert nach Trägerschaft der Hochschule zeigen sich weitere Unterschiede. An staatlichen und privaten Hochschulen liegt der Anteil der beruflich Qualifizierten **Studienanfänger(innen)** ohne Abitur bei 91 Prozent. Dagegen fallen die Anteile an kirchlichen Hochschulen mit 93 Prozent etwas höher aus.

Eine ähnliche Verteilung zeigt sich bei den **Studierenden**. So liegt der Anteil der beruflich Qualifizierten an den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft bei rund 95 Prozent. Dazu muss jedoch erwähnt werden, dass die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft insgesamt nur 1.426 Studierende ohne Abitur aufweisen, darunter 1.351 beruflich Qualifizierte. An privaten Hochschulen sind insgesamt 16.958 Studierende eingeschrieben, 1.507 davon haben eine Begabtenprüfung abgelegt. Das entspricht einem Anteil von knapp 9 Prozent. Die größte Gruppe Studierender ohne Abitur ist mit 43.723 Personen an staatlichen Hochschulen zu finden. Davon haben 5.344 Studierende den Weg zur Hochschule durch die Begabtenprüfung gefunden, was etwa 12 Prozent entspricht.

Erwerb der HZB durch Begabtenprüfung oder berufliche Qualifikation bei Studierenden ohne Abitur nach Hochschulträgerschaft 2018



CHE
Center für
Hochschulentwicklung

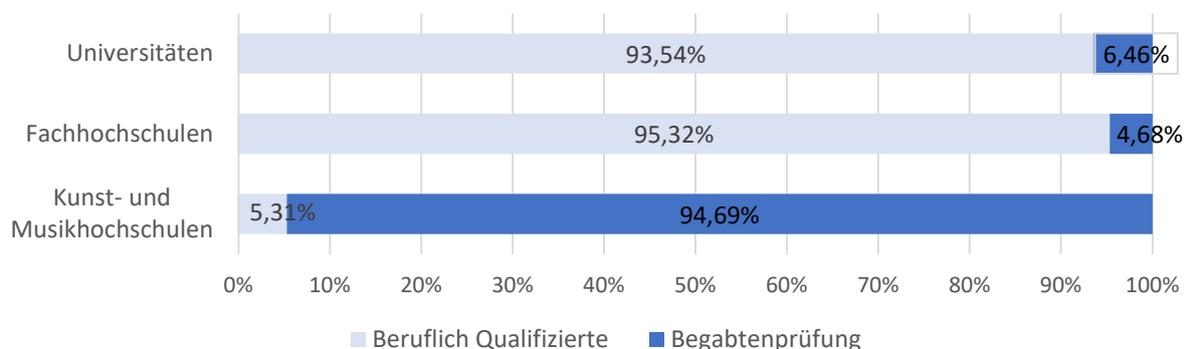
Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 20: Prozentuale Verteilung beim Erwerb der HZB nach beruflicher Qualifikation und Begabtenprüfung nach Hochschulträgerschaft

Bei den **Absolvent(inn)en** zeigt sich eine etwas andere Verteilung. So liegen die Anteile der Personen, die eine Begabtenprüfung abgelegt haben, an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft bei 5,67 Prozent, an privaten Hochschulen bei 9,65 Prozent und an staatlichen Hochschulen bei 19,82 Prozent. Eine Übersicht gibt folgende Abbildung.

Die Betrachtung des Hochschultyps liefert folgendes Bild: Hier liegen die Anteile der **Studienanfänger(innen)**, die eine Begabtenprüfung abgelegt haben, an Musik- und Kunsthochschulen bei rund 95 Prozent. Genau andersherum ist es an Universitäten und FH/HAW, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

Erwerb der HZB durch Begabtenprüfung oder berufliche Qualifizierung bei den Studienanfänger(inne)n ohne Abitur 2018 nach Hochschultyp



Quelle: Berechnungen des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2020

Abbildung 21: Prozentuale Verteilung beim Erwerb der HZB nach beruflicher Qualifikation und Begabtenprüfung nach Hochschultyp

Bei den **Studierenden** ohne Abitur sieht die Verteilung ähnlich aus. Erneut liegt an den Universitäten mit 91,07 Prozent (34.317 Personen) und 93,88 Prozent an FH/HAW (20.720) ihr Anteil mit beruflicher Qualifizierung deutlich höher als der von Studierenden ohne Abitur mit Begabtenprüfung. So haben an FH/HAW 2.236 und an Universitäten 2.032 Personen eine Begabtenprüfung abgelegt. An den Kunst- und Musikhochschulen dreht sich das Bild: Hier liegt das Gros bei Personen, die ihren Hochschulzugang durch eine Begabtenprüfung erlangten, und zwar mit einem Anteil von 94,5 Prozent. Dies entspricht 2.648 Personen. Im Vergleich dazu haben 154 Personen den Weg an die Hochschule durch eine berufliche Qualifizierung erhalten.

Auch bei den **Absolvent(inn)en** zeigt sich an Kunst- und Musikhochschulen sowie FH/HAW eine ähnliche Verteilung wie bei den Studierenden. So haben 96,43 Prozent an Kunst- und Musikhochschulen eine Begabtenprüfung abgelegt. Bei FH/HAW sind es 8,54 Prozent. Eine Differenz zeigt sich hingegen bei den Universitäten. Hier fallen die Anteile der Absolvent(inn)en, welche aufgrund einer Begabtenprüfung an die Hochschule gelangt sind, mit 14,2 Prozent höher aus als bei den Studierenden, was einer Differenz von 5,3 Prozent entspricht.

4 Rechtliche Situation beim Hochschulzugang ohne Abitur

Wie die vorhergehenden Kapitel gezeigt haben, erfreut sich das Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife steigender Nachfrage. Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Zugangsbedingungen in diesem Bereich leistete der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2009 (vgl. KMK 2009). Nachdem mit Brandenburg im Jahr 2014 auch das letzte Bundesland sein Hochschulgesetz daran angepasst hatte, waren die KMK-Empfehlungen flächendeckend im Bundesgebiet implementiert. Leider bedeutet das nicht, dass die Regelungen nun bundesweit vereinheitlicht sind und an Übersichtlichkeit gewonnen haben. Stattdessen nutzen die 16 Bundesländer weiterhin die Möglichkeit, ihre Regelungen durch zusätzliche Vorgaben individuell zu erweitern. Daher sind Studieninteressierte ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife nach wie vor mit einer Fülle unterschiedlicher Zugangsbedingungen konfrontiert, die von Bundesland zu Bundesland variieren können (vgl. Nickel/Schulz 2017; Duong/Püttmann 2014; Nickel/Duong 2012). Deshalb empfiehlt sich vor der Bewerbung eine genaue Information über die Zugangsbedingungen im jeweiligen Bundesland, beispielsweise auf dem vom CHE betriebenen Online-Studienführer, der unter folgenden Link detaillierte Angaben zur rechtlichen Situation in den 16 Bundesländer enthält: <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/>. Dort sind auch Links zu den Informationsseiten der Hochschulen in den einzelnen Bundesländern zu finden.

Trotz dieser Vielfalt wurden durch den KMK-Beschluss insgesamt etliche Fortschritte bei der Durchlässigkeit des deutschen Hochschulsystems erreicht. So erkennen inzwischen fast alle Bundesländer – bis auf Bremen und Sachsen-Anhalt – gegenseitig die Studienzulassungen von Nicht-Abiturient(inn)en an. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende ohne Abitur nach Aufnahme ihres Studiums in einem Bundesland nun auch zu Hochschulen in anderen Bundesländern wechseln können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines erfolgreichen Studiums von mindestens zwei Semestern (vgl. Duong/Püttmann 2014, S. 5).

Generell lassen sich folgende Wege zum Studium ohne schulische HZB in Deutschland unterscheiden:

Wege zum Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife

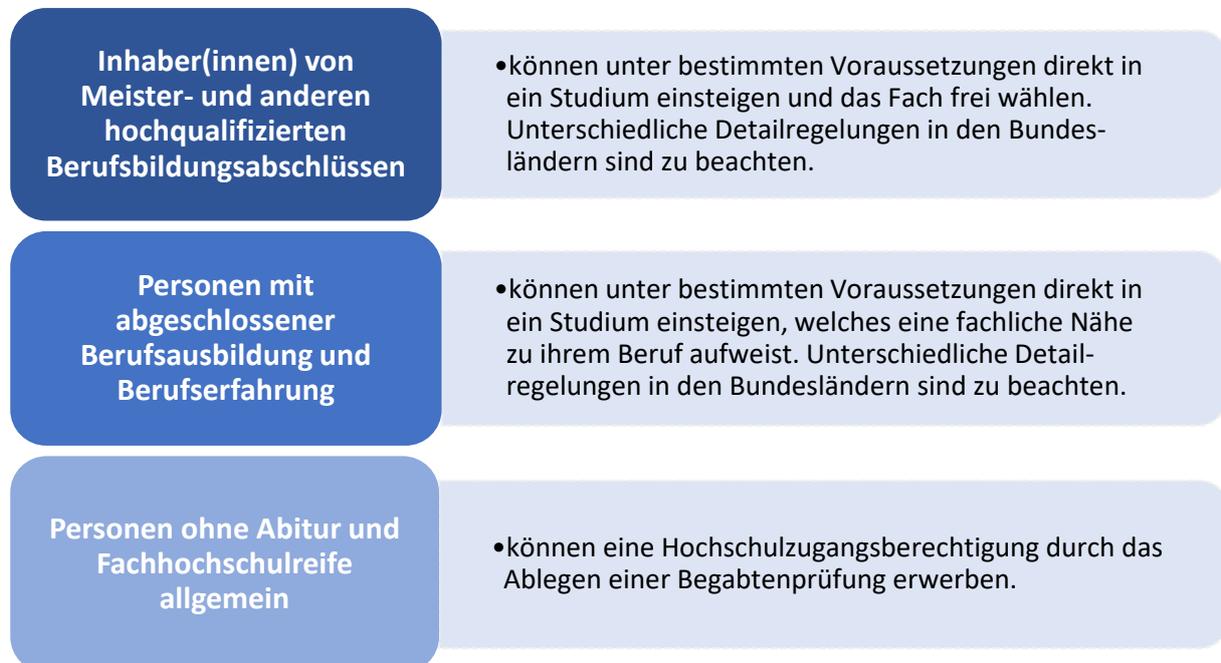


Abbildung 22: Überblick über Wege zum Studium ohne Abitur in Deutschland

Studieninteressierte ohne Abitur sollten allerdings beachten, dass den Hochschulen etliche Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Zugangsverfahren besitzen. Genauere Ausführungen zu diesen und anderen wichtigen Fragen zum Hochschulzugang für Personen ohne Abitur finden sich in den nachfolgenden Kapiteln. Zunächst werden nähere Angaben zu den Bedingungen gemacht, unter denen Personen ohne Abitur die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulzulassung erhalten können. Danach folgen Ausführungen zu bestehenden Vorabquoten für das Studium ohne Abitur.

4.1 Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Für beruflich hochqualifizierte Personen ohne Abitur besteht in allen Bundesländern die Möglichkeit, eine HZB zu erhalten, welche der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt ist. Das bedeutet, dass die Bewerber(innen) an einer Universität oder FH/HAW ihrer Wahl prinzipiell jedes Fach studieren können. Dies gilt insbesondere für Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung absolviert haben.

Im Einzelnen kommen Inhaber(innen) folgender Abschlüsse in den Genuss dieser weitreichenden Studienmöglichkeiten:

1. Abschlüsse als Meister(in) im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschlüsse, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz, §§ 42, 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
4. Abschlüsse von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung,
5. Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (vgl. KMK-Beschluss, 2009).

Gleichwohl ist in dem entsprechenden Beschluss der KMK (2009) festgelegt, dass die Länder weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen können und dafür ihre jeweiligen Landesgesetze erweitern können. In der Regel werden dazu spezifische Verordnungen erlassen. Einen genaueren Überblick über die bundeslandspezifischen Voraussetzungen für den allgemeinen Hochschulzugang von Nicht-Abiturient(inn)en gibt das nachfolgende Unterkapitel.

4.1.1 Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick

In Baden-Württemberg ist eine Erweiterung des Beschlusses der KMK in der landesrechtlichen Berufstätigenhochschul Zugangsverordnung (BerufsHZVO) ersichtlich. In dieser Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium wird bestimmt, dass bestimmte Abschlüsse, die an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie erworben wurden, der Fortbildung der Meisterprüfung gleichgestellt sind. Weiterhin ist dort festgelegt, dass für eine Gleichstellung vor der Aufnahme der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen werden muss. Dazu gehören die Abschlüsse als Verwaltungs-Betriebswirt(in), Verwaltungs-Diplom-Inhaber(in), Betriebswirt(in), Betriebswirt(in) in einem Schwerpunktfach, Diplom-Finanzfachwirt(in) und Kommunikationsfachwirt(in). Mit der Änderung der BerufsHZVO durch Verordnung vom 14. Juni 2019 wurden zwei weitere Abschlüsse aufgenommen, nämlich der als Wirtschaftsfachwirt(in) und der als Technische(r) Fachwirt(in) (vgl. Baden-Württemberg, BerufsHZVO Art. 1).

Ferner ist eine Erweiterung des Beschlusses in den landesrechtlichen Regelungen in Bayern vorhanden. Dort werden Fortbildungsabschlüsse einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie der Meisterprüfung gleichgestellt, sofern eine staatlich genehmigte Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmitwirkung eines Staatskommissars, dessen Lehrgang mindestens 400 Stunden umfasst, vorliegt (vgl. Bayern, BayHSchG, Art. 45 Abs. 1, QualIV § 29).

Gleiches gilt in Sachsen für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. Zusätzlich werden in Sachsen weitere berufliche Fortbildungsabschlüsse als mit der Meisterprüfung gleichwertig anerkannt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit sind, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsaus-

bildung aufbaut und eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, welche mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst sowie hinsichtlich des Inhalts und der Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht (vgl. Sachsen, SächsHSFG § 17 Abs. 4).

Außerdem lässt sich eine Erweiterung in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern feststellen, denn es erfolgt zusätzlich eine Gleichstellung der Meisterprüfung mit dem Abschluss als Steuerberater(in) oder Wirtschaftsprüfer(in) (vgl. Hessen, HHG § 54 Abs. 2; Mecklenburg-Vorpommern, QualVO M-V § 2 Abs. 1 bis 3). Darüber hinaus ist der allgemeine Hochschulzugang in Mecklenburg-Vorpommern für Personen, die eine Begabtenprüfung erfolgreich abgelegt haben oder einen Abschluss einer staatlichen/ staatlich anerkannten Berufsakademie haben, geöffnet (vgl. Mecklenburg-Vorpommern, QualVO M-V § 2 Abs. 1 bis 3).

Zusätzlich sind in Rheinland-Pfalz Fortbildungsabschlüsse anerkannt, die in besonderem Maße äquivalent zur Meisterprüfung sind. Dazu gehören die Abschlüsse als Fachwirt(in) der verschiedenen Fachrichtungen, Fachkauffrau/-kaufmann der verschiedenen Fachrichtungen, Bilanzwirt(in), Betriebswirt(in), technische(r) Betriebswirt(in), strategische IT-Professionals, operative IT-Professionals, Berufspädagogin/-pädagoge, Aus- und Weiterbildungspädagogin/-pädagoge, Handelsassistent(in) Einzelhandel, Abwassermeister(in), Betriebswirt(in) im Handwerk, Kaufmännische(r) Betriebsassistent(in) und Steuerfachassistent(in) (vgl. Rheinland-Pfalz, LVO, Anlage 1 zu § 4 Abs. 2).

Weiterhin wurden im Bundesland Thüringen in der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildungen für den Hochschulzugang zusätzliche Kriterien bestimmt, welche die Bestimmung der Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungsprüfung mit der Meisterprüfung festlegen. Außerdem sind in der Anlage sonstige gleichwertige und gleichgestellte berufliche Fortbildungen aufgelistet, worunter zum Beispiel die Abschlüsse als Wirtschaftsprüfer(in) und Steuerberater(in) fallen, wenn danach eine mindestens zweijährige affine Berufspraxis nachgewiesen werden kann. Des Weiteren ist die Befähigung zum gehobenen Dienst bzw. ein gleichwertiger Bildungsstand im öffentlichen Dienst und der Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als gleichgestellte berufliche Fortbildung aufgelistet, sofern eine danach mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis vorliegt (Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang).

Zudem eröffnet in Sachsen-Anhalt das Abschlusszeugnis einer Berufsakademie den allgemeinen Hochschulzugang (vgl. Sachsen-Anhalt, HSQ-VO § 2 Nr. 2). Dagegen gilt für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Fortbildungsabschlüsse im Gesundheits- und Sozialwesen, dass die Bewerber(innen) zusätzlich mindestens einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss nachweisen müssen, der auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften oder auf den nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft beruht und sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht (vgl. Sachsen-Anhalt, HSQ-VO § 2 Nr. 13).

Außerdem gelten höhere Anforderungen als die Kriterien, die im KMK-Beschluss definiert sind, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Dort ist vor der Einschreibung ein Nachweis über ein Beratungsgespräch zu erbringen (Baden-Württemberg, LHG § 58 Abs. 2 Nr. 5; Bayern, BayHSchG Art. 45 Abs. 1, QualV § 29; Hamburg, HmbHG § 37 Abs. 2; NRW, BBHZVO § 9 Abs. 1; Rheinland-Pfalz, HochSchG § 65 Abs. 2, LVO § 6; Sachsen, SächsHSFG, § 17 Abs. 3).

Der Vergleich der Voraussetzungen für eine allgemeine HZB für beruflich qualifizierte Bewerber(innen) ohne schulische HZB in den einzelnen Bundesländern zeigt, dass es einige Unterschiede zu beachten gibt. Die nachfolgende Tabelle soll die Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern noch einmal verdeutlichen:

Tabelle 7: Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufsHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildung baut auf Berufsausbildung auf (mind. 2 Jahre) – Fortbildung (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Zur Meisterprüfung gleichgestellte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als <ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungs-Betriebswirt(in) – Verwaltungs-Diplom-Inhaber(in) – Betriebswirt(in) – Betriebswirt(in) in einem Schwerpunktfach – Diplom-Finanzierungsfachwirt(in) – Kommunikationsfachwirt(in) – Wirtschaftsfachwirt(in) – Technische(r) Fachwirt(in) <p>Bedingung: Fortbildungsabschlüsse bauen auf Berufsausbildung auf (mind. 2 Jahre)</p> <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an einer Hochschule

Bayern	<p>Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Gleichgestellte berufliche Fort- und Weiterbildungsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Berufliche Fortbildungsprüfung i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) – Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes – Abschluss einer öffentlichen/ staatlich anerkannten Fachschule/ Fachakademie (bei einer Fachakademie für Sozialpädagogik muss zudem die staatliche Anerkennung zum/r „Staatlich anerkannten Erzieher/in“ oder eine Bescheinigung über ein bestandenes Berufspraktikum vorgelegt werden) – Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach landesrechtlicher Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen/ sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 h Lehrgang) – Weiterbildungsprüfung (mind. 400 h Lehrgang), die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführt wird und deren Weiterbildungsstätte von selbiger anerkannt ist – Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmitwirkung eines Staatskommissars (mind. 400 h Lehrgang) – Prüfung zum/r Verwaltungsfachwirt(in) – Fachprüfung II der Bayerischen Verwaltungsschule <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an einer Hochschule ▪ Fort- und Weiterbildungsabschlüsse, die außerhalb von Bayern erworben wurden, müssen von der Hochschule zunächst als gleichwertig anerkannt werden
Berlin	<p>§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beständige Aufstiegsfortbildung (nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen) ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Vergleichbare Qualifikation einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich ▪ Fachschulabschluss einer staatlichen/ staatlich anerkannten Fachschule (i. S. des § 34 des Schulgesetzes) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland <p><u>Einschränkungen:</u> keine</p>

Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Gleichwertige Berechtigung gem. § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder nach der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft (i. S. des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder ein Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Bundesland) ▪ Eine vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe <p><u>Einschränkungen:</u> keine</p>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Eine der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit vergleichbarer Prüfung ▪ Staatliche Prüfung eines Bildungsgangs einer Fachschule/eines vergleichbaren Bildungsgangs (Dauer 2 Jahre) ▪ Fortbildungsabschlüsse i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Abschluss nach vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe <p><u>Einschränkungen:</u> keine</p>
Hamburg	§§ 37 und 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als Fachwirt(in) ▪ Fortbildungsabschlüsse i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Ausländische Qualifikationen, welche den zuvor genannten gleichwertig sind <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch an der Hochschule

Hessen	§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Zur Meisterprüfung vergleichbare Fort- oder Weiterbildungsabschlüsse: <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) – Fortbildungsabschlüsse i.S. des Seemannsgesetzes – Fachschulabschluss – Abschluss nach vergleichbaren landesrechtlichen Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe – Abschlüsse bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen (bspw. Steuerberater(innen) oder Wirtschaftsprüfer(innen)) <p>Einschränkungen: keine</p>
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 18 und 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung - QualVO M-V)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Zur Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) – Fachschulabschluss – Gleichwertige Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes – Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Begabtenprüfung ▪ Abschluss als Steuerberater(in) bzw. Wirtschaftsprüfer(in) ▪ Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie <p>Einschränkungen: keine</p>
Niedersachsen	§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte(r) Techniker(in) oder Betriebswirt(in) ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe (mind. 400 h Lehrgang) <p>Einschränkungen: keine</p>

<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§§ 2 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterbrief im Handwerk ▪ Gleichwertiger Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewerber(innen) sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p>	<p>§§ 65 und 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Zur Meisterprüfung vergleichbare Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildungsabschlüsse i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) und der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) – Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes – Fachschulabschluss – Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe – Sonstiger Fortbildungsabschluss, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert (mind. 400 Unterrichtsstunden) <p><u>Insbesondere anerkannte berufliche Fortbildungsabschlüsse, die mit Meisterprüfung vergleichbar sind (Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der LVO):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachwirt(in) der verschiedenen Fachrichtungen ▪ Fachkauffrau/-kaufmann der verschiedenen Fachrichtungen ▪ (Geprüfte/r) Bilanzbuchhalter(in) ▪ (Geprüfte/r) Betriebswirt(in) ▪ (Geprüfte/r) technische(r) Betriebswirt(in) ▪ (Geprüfte) strategische IT-Professionals ▪ (Geprüfte) operative IT-Professionals ▪ (Geprüfte/r) Berufspädagogin/-pädagoge ▪ (Geprüfte/r) Aus- und Weiterbildungspädagogin/-pädagoge ▪ (Geprüfte/r) Handelsassistent(in) Einzelhandel ▪ (Geprüfte/r) Abwassermeister(in) ▪ Betriebswirt(in) im Handwerk ▪ Kaufmännische(r) Betriebsassistent(in) Druck ▪ Steuerfachassistent(in) <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch vor der Einschreibung

Saarland	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit §§ 2a, 4, 5 und 7 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität - QVOU) in Verbindung mit §§ 1 bis 9 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung nach Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschlüsse i.S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Vergleichbare Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Fortbildungsabschlüsse für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 h Lehrgang) <p><u>Einschränkungen:</u> keine</p>
Sachsen	<p>§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h) ▪ Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen ▪ Vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Andere berufliche Fortbildungsabschlüsse oder Fortbildungsabschlüsse von staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien unter den Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> – Anerkennung als gleichwertig durch die Hochschule – Fortbildung baut auf Berufsausbildung auf (Dauer 2 Jahre) – Fortbildung beinhaltet mind. 400 Unterrichtsstunden – Inhalt und Ausbildungstiefe entsprechen Meisterprüfung <p><u>Einschränkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräch

Sachsen-Anhalt	§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 2 und 13 der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer Berufsakademie ▪ Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (sofern vorab mind. zwei Jahre anerkannte und erfolgreiche Berufsausbildung): <ul style="list-style-type: none"> – Meisterprüfung im Handwerk – Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (mind. 400 h Lehrgang) – Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (mind. 400 h Lehrgang) – Staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst (mind. 400 h Lehrgang) – Fachschulabschluss – Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gleichwertigen, umfassenden Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe unter den Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber(in) besitzt mind. einen Real- schulabschluss (oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss) • Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Dauer 2 Jahre) • Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden • Fortbildung beruht auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften • Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten <p>Einschränkungen: keine</p>
Schleswig-Holstein	§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss einer Hochschule bzw. Berufsakademie, welcher einem Fachhochschulstudienabschluss gleichgestellt ist ▪ Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung (mind. 400 h Lehrgang) ▪ Meisterabschluss im Handwerk ▪ Fortbildungsabschluss auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54), von der Handwerksordnung (§§ 42,42a) oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung ▪ Vergleichbare Qualifikation i.S. des Seemannsgesetzes ▪ Fortbildungsabschluss einer Fachschule ▪ Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>

Thüringen	§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte(r) Techniker(in) bzw. Betriebswirt(in) ▪ Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf (nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung) ▪ Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung (sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird) unter den Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (mind. 2 Jahre) – Fortbildung (mind. 400 Unterrichtsstunden) – Fortbildung beruht auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften – Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten <p>Einschränkungen: keine</p>
-----------	--	---

Quelle: CHE auf Basis der angegebenen Gesetze und Verordnungen 2020

4.2 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

Nicht-Abiturient(inn)en ohne berufliche Aufstiegsfortbildung, aber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer gewissen beruflichen Erfahrung können eine fachgebundene Studienzulassung erhalten. Das bedeutet, das Studienfach muss eine fachliche Nähe zum erlernten und später auch ausgeübten Beruf besitzen.

Der KMK-Beschluss (2009) legt fest, dass für den Erhalt einer fachgebundenen Hochschulzulassung der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung erforderlich ist, welche nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung bzw. durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Zudem muss dieser eine fachliche Nähe zum angestrebten Studiengang aufweisen. Nachgewiesen werden muss weiterhin eine im Anschluss erworbene, mindestens dreijährige Berufspraxis. Sofern es sich um Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes⁴ handelt, wird eine zweijährige Praxis als ausreichend erachtet. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens notwendig. Dieses wird in den Hochschulen oder anderen dafür befugten staatlichen Stellen auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt. Dabei soll in einem schriftlichen sowie mündlichen Prüfungsteil allgemeines und fachbezogenes Wissen abgefragt werden. In manchen Bundesländern ist alternativ

⁴ Die Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung (SBB) vergibt im Auftrag des Bundes sogenannte „Aufstiegsstipendien“ an Studierende ohne Abitur. Um in den Genuss dieser finanziellen Förderung zu kommen, ist eine Bewerbung und das erfolgreiche Durchlaufen eines Auswahlprozesses nötig. Nähere Informationen: <https://www.sbb-stipendien.de/sbb.html>

dazu auch ein Probestudium von mindestens einem Jahr möglich. Nicht-Abiturient(inn)en, welche dieses erfolgreich absolvieren, brauchen nicht zusätzlich an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen (vgl. KMK-Beschluss 2009).

Es gibt allerdings auch hier einige Bundesländer, die von diesen KMK-Festlegungen abweichen. So wird mancherorts beispielsweise nur eine zweijährige Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung verlangt. Noch weiter gehen in diesem Punkt die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen. Hier ist ein Studium unter bestimmten Voraussetzungen auch nur mit einem Ausbildungsabschluss ohne weitere Berufserfahrung möglich⁵. Einen detaillierten Überblick über die bundeslandspezifischen Voraussetzungen für den fachgebundenen Hochschulzugang von Nicht-Abiturient(inn)en gibt das nachfolgende Unterkapitel.

4.2.1 Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick

Das Bestehen einer Eignungsprüfung ist in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erforderlich (vgl. Baden-Württemberg, LHG § 58 Abs. 2 Nr. 6; Bayern, QualV § 32; Bremen, BremHG § 33 Abs. 4, 5; Hamburg, HmbHG § 38 Abs. 1 und 2; Hessen, BerufsHZVO § 2 Abs. 1; Mecklenburg-Vorpommern, LHG M-V § 19 Abs. 1 und 2; Sachsen, SächsHSFG § 17 Abs. 5; Sachsen-Anhalt, HSG LSA § 27 Abs. 4; Schleswig-Holstein, HSG § 39 Abs. 2).

Hingegen wird in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine Eignungsprüfung nur unter bestimmten Umständen verlangt. Diese Umstände sind in den Bundesländern unterschiedlich definiert (vgl. Berlin, BerlHG § 11 Abs. 2; Niedersachsen, NHG § 18 Abs. 4; Nordrhein-Westfalen, BBHZVO § 4 Abs. 5; Rheinland-Pfalz, HochSchG § 66 Abs. 1; Thüringen, ThürHG⁶ § 67 Abs. 1 Nr. 3 a und § 70). Zum Beispiel ergibt sich die unmittelbare fachgebundene HZB in den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen durch das Absolvieren einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer im Anschluss mindestens dreijährigen Tätigkeit im erlernten Beruf. Zusätzlich ist in Berlin der Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich. Lediglich in den Fällen, in denen zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang keine fachliche Verwandtschaft besteht, ist eine Eignungsprüfung vorgesehen. Dadurch soll Studienbewerber(inne)n die Möglichkeit eröffnet werden, ein fachfremdes Hochschulstudium aufnehmen zu können (vgl. Berlin, BerlHG § 11 Abs. 2, Abs. 3; Nordrhein-Westfalen, BBHZVO § 4 Abs. 1, 2). Außerdem gibt es in Nordrhein-Westfalen die Besonderheit, dass die Bewerber(innen), die eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt haben, durch eine Zugangsprüfung ein fachlich entsprechendes Studium aufnehmen können, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben (vgl. Nordrhein-Westfalen, BBHZVO § 4 Abs. 5).

Im Vergleich dazu ist in Niedersachsen grundsätzlich keine Eignungsprüfung vorgesehen, jedoch besteht die Option, die fachbezogene HZB durch eine Prüfung zu erhalten (vgl. Niedersachsen, NHG § 18 Abs. 4). Zu dieser Prüfung können Bewerber(innen), die einen Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine zweijährige Ausbildung in

⁵ Nähere Informationen zum Studium ohne Abitur in Rheinland-Pfalz unter: <https://www.studium-ohne-abitur-rlp.de/> und in Hessen unter: <https://wissenschaft.hessen.de/studium/zugangsvoraussetzungen/beruflich-qualifizierte>.

⁶ Durch die Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes im Mai 2018 gab es keine inhaltlichen Änderungen für die Zielgruppe, sondern lediglich Verschiebungen der Normen innerhalb des Gesetzes.

einem anerkannten Ausbildungsberuf und mindestens eine zweijährige entsprechende hauptberufliche Tätigkeit oder mindestens eine fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen mit denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind, zugelassen werden. Darüber hinaus muss ein Nachweis über eine Prüfungsvorbereitung durch ein Gutachten von einer dafür vorgesehenen Einrichtung erbracht werden (vgl. Niedersachsen, HZbPrüfVO § 3).

In Rheinland-Pfalz kann die Hochschule neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Satzung eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine besondere Eignung oder Fähigkeit erfordern, festlegen (vgl. Rheinland-Pfalz, HochSchG § 66 Abs. 1).

Im Saarland können die Bewerber(innen) eine fachgebundene Studienberechtigung erhalten, welche ein Probestudium mit einer anschließenden positiven Eignungsfeststellung absolviert haben (vgl. Saarland, SHSG § 77 Abs. 5, BerufsQualV § 2 Abs. 1 Nr. 3). An die Stelle der Eignungsfeststellung können eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen treten (vgl. Saarland, BerufsQualV § 5 Abs. 5).

Im Gegensatz dazu ist in Thüringen für Bewerber(innen), die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, lediglich in bestimmten Studiengängen eine Eignungsprüfung notwendig (vgl. Thüringen, ThürHG § 67 Abs. 1 Nr. 3 a und § 70). Die Details des Verfahrens, etwa für welche Studiengänge eine Eingangsprüfung erforderlich ist, regeln die Hochschulen durch Satzungen selbst (vgl. Thüringen, ThürHG § 67 Abs. 1 Nr. 3 a und § 70).

Dagegen ist in Brandenburg überhaupt keine Eignungsprüfung vorgesehen. Dort ist, abweichend vom KMK-Beschluss, ein Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung ausreichend (vgl. Brandenburg, BbgHG § 9 Abs. 2 Nr. 11).

Neben den Unterschieden, die hinsichtlich der Eignungsfeststellung als Voraussetzung für eine fachgebundene HZB vorhanden sind, gibt es auch bei den Regelungen bezüglich der Gestaltung des Probestudiums signifikante Unterschiede in den Bundesländern.

Für sonstige beruflich Qualifizierte besteht ausschließlich in Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Saarland die Möglichkeit, ein Probestudium zu absolvieren und dadurch die fachgebundene HZB zu erlangen. Des Weiteren sind die Bestimmungen in den Ländern, in denen es ein Probestudium gibt, heterogen gestaltet (vgl. Bayern, QualV § 32; Bremen, BremHG § 35 Abs. 1, 2 und 4; Hamburg, HmbHG § 38 Abs. 3; NRW, BBHZVO § 5; Saarland, BerufsQualV § 4 Abs.1; Schleswig-Holstein, HSG § 39 Abs. 4; Thüringen, ThürHG § 67 Abs. 1 Nr. 3 a und § 70).

Zum Beispiel ist im Bundesland Bremen das Probestudium in Form einer sogenannten „Immatrikulation mit Kleiner Matrikel“ für Bewerber(innen), die keine HZB nach § 33 BremHG erhalten können, vorgesehen. Dafür werden eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Dabei werden die Personen jeweils für ein Semester immatrikuliert und müssen glaubhaft machen, innerhalb von zwei Semestern die HZB erwerben zu wollen. Die Hochschule entscheidet dann über die endgültige Immatrikulation und über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen auf das weitere Studium (vgl. Bremen, BremHG § 35 Abs. 1,2 und 4).

In Bayern und Hamburg wird die Studieneignung durch die jeweilige Hochschule in einem besonderen Prüfungsverfahren (Hochschulzugangsprüfung) oder bei nachweislich erfolgreichem Bestehen eines Probestudiums von mindestens zwei (und höchstens drei bis vier) Semestern festgestellt (vgl. Bayern, QualV § 32); Hamburg, HmbHG § 38 Abs. 3).

In Nordrhein-Westfalen können sonstige beruflich qualifizierte Studienbewerber(innen) bei Beabsichtigung der Aufnahme eines fachfremden Hochschulstudiums in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Probestudium aufnehmen (vgl. NRW, BBHZVO § 4). Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Probestudium werden in § 4 Abs. 1 und 2 der BBHZVO geregelt. Zugelassen wird, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit (für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend) in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf nachweisen kann. Das erfolgreiche Probestudium, welches mindestens zwei Semester dauert, berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang (vgl. NRW, BBHZVO § 5 Abs. 2).

Demgegenüber können die Bewerber(innen) in Thüringen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum Studiengang affinen Bereich abgeschlossen haben und über eine dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in dem entsprechenden Fachgebiet verfügen, für die Dauer von mindestens einem bis höchstens zwei Semestern ein Studium auf Probe aufnehmen (vgl. Thüringen, ThürHG § 70 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 Nr. 3). Dagegen sind in Schleswig-Holstein für die Aufnahme eines Probestudiums eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigendem Ergebnis und eine sich daran anschließende fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachzuweisen. Die Einschreibung kann für zwei bis maximal vier Semester erfolgen. Gemeinsam haben beide Bundesländer, dass die jeweilige Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen entscheidet (vgl. Schleswig-Holstein, HSG § 39 Abs. 4; Thüringen, ThürHG § 70 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Nr. 3).

Darüber hinaus ist, abweichend von den Empfehlungen im KMK-Beschluss, vor der Einschreibung in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch zu erbringen (vgl. KMK-Beschluss; Baden-Württemberg, LHG § 58 Abs. 2 Nr. 6; Bayern, QualV § 29; Rheinland-Pfalz, HochSchG § 65 Abs. 2, LVO § 6).

Ferner ist eine weitere Besonderheit bei den landesspezifischen Regelungen in Bremen und Hamburg ersichtlich. Dort kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachbindung der fachgebundenen HZB aufgehoben werden. Im Bundesland Bremen ist die Aufhebung der Fachbindung durch das Bestehen der Zwischenprüfung an der Universität oder seit der Novellierung des Hochschulgesetzes im Mai 2018 auch durch den Erwerb von 60 Leistungspunkten (Credit Points, CP) gemäß dem Studienverlaufsplan möglich (vgl. Bremen, BremHG § 33 Abs. 4, 5). In Hamburg können Bewerber(innen) unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung prinzipiell jeden Studiengang wählen, sofern sie die jeweilige studiengangbezogene Eingangsprüfung bestehen (vgl. Hamburg, HmbHG § 38).

Zusammenfassend wird deutlich, dass trotz vieler gemeinsamer Kriterien weiterhin eine ausgeprägte Heterogenität hinsichtlich der fachgebundenen HZB existiert. Eine zusammenfassende Übersicht der länderspezifischen Unterschiede gibt nachfolgende Tabelle.

Tabelle 8: Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufsHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und Fachlich entspr. Berufserfahrung (i.d.R. 3 Jahre) <p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch an der Hochschule <p>Eignungsprüfung: erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> Staatlich anerkannte Hochschulen in Baden-Württemberg nehmen die Eignungsprüfung und die Begabtenprüfung ab. <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Bayern	Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> Fachlich entsprechende Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) Fachlich entsprechende Berufserfahrung (i.d.R. 3 Jahre) <p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch an der Hochschule <p>Eignungsprüfung: erforderlich oder bei nachweislich erfolgreichem Bestehen eines Probestudiums von mind. zwei Semestern entbehrlich</p> <p>Probestudium: möglich für max. drei bis vier Semester</p>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss Fachlich ähnliche Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und Berufserfahrung im erlernten Beruf (mind. 3 Jahre) <p>Eignungsprüfung: nur erforderlich, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang besteht</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> Mind. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss Fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung Fachlich entsprechende Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>

Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung (oder Besuch einer Berufsfachschule/Fachschule) entweder in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf, schulisch oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) ▪ oder hauptberufliche Tätigkeit, die mit den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist (mind. 5 Jahre) ▪ oder fachlich einschlägiger Abschluss <ul style="list-style-type: none"> – eines Kontaktstudiums, – eines Propädeutikums oder – eines anderen weiterbildenden Studiums an einer Bremer Hochschule ▪ oder Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch das Bestehen der Einstufungsprüfung <u>Eignungs(Einstufungs-)prüfung:</u> erforderlich <u>Zusätzliches:</u> Die Fachbindung wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung an der Universität oder dem Erwerb von 60 Leistungspunkten (CP) aufgehoben (§ 33 Abs. 5 BremHG). <u>Probestudium:</u> möglich für mind. ein und max. vier Semester; abgeschlossene Berufsausbildung und fünfjährige Erwerbstätigkeit notwendig
Hamburg	§ 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung und ▪ Berufserfahrung (3 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre) <u>Eignungsprüfung:</u> erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern die jeweilige studiengangbezogene Eingangsprüfung bestanden wird, ist die Wahl des Studiengangs nicht von der beruflichen Vorbildung abhängig ▪ Ersatz der Eignungsprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an einem Probestudium (mind. 1 Jahr) <u>Probestudium:</u> möglich
Hessen	§ 54 Abs.2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 HHG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Berufserfahrung nach erfolgter Ausbildung (mind. 2 Jahre als Hauptberuf) ▪ Wenn keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-tätigkeit und dem angestrebten Studiengang besteht: zusätzlich Nachweis einer fachlich zum angestrebten Studium verwandten und qualifizierten Weiterbildung erforderlich (mind. 400 h) <u>Eignungsprüfung:</u> erforderlich <u>Probestudium:</u> nicht möglich Allerdings wird ein erfolgreich absolviertes Probestudium aus anderen Ländern anerkannt.

Hessen		<p><u>MODELLVERSUCH BIS ZUM SOMMERSEMESTER 2021</u></p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittlerer Schulabschluss und <ul style="list-style-type: none"> – Abschluss einer qualifizierten anerkannten Berufsausbildung (mind. 3 Jahre), die nach dem 01. Januar 2011 und mit einer Mindestnote von 2,5 abgeschlossen wurde ▪ Abschluss einer Studienvereinbarung bei Immatrikulation, die beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtende Beteiligung an Befragungen und Erhebungen im Rahmen des Modellversuchs sowie – Erbringung von mind. 18 Leistungspunkten (CP) im ersten Semester oder 30 CP im ersten Studienjahr <p>Berechtigung: eine mit der Fachhochschulreife gleiche Zugangsberechtigung</p> <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) oder ▪ Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) oder ▪ Absolvent(innen)en von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern mit abgeschlossener Berufsausbildung <p><u>Eignungsprüfung:</u> erforderlich</p> <p><u>Probestudium:</u> nicht möglich</p>
Niedersachsen	<p>§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) ▪ oder eine von der Hochschule studiengangbezogen und als gleichwertig festgestellte Vorbildung ▪ oder eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene HZB durch Prüfung <p><u>Eignungsprüfung:</u> nicht erforderlich, aber möglich</p> <p><u>Probestudium:</u> nicht möglich</p>

<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§ 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich entsprechende Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich entsprechende Berufserfahrung (mind. 3 Jahre, für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind 2 Jahre berufliche Tätigkeit ausreichend) – oder in besonders begründeten Einzelfällen auch ohne Berufsausbildung möglich <p>Eignungsprüfung: nur bei Wahl eines nicht verwandten Studienfaches erforderlich</p> <p>Probestudium: Möglich in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen (mind. 2 Semester, jedoch besteht unter besondere Umständen die Möglichkeit einer individuellen Anpassung)</p>
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten im Falle einer Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) und <ul style="list-style-type: none"> – Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) ▪ Für ein Studium an Universitäten muss die Berufsausbildung zum Studiengang fachlich verwandt sein (In Ausnahmefällen können Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweislich erworben wurden.) <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch vor der Einschreibung</p> <p>Eignungsprüfung: nicht erforderlich (Jedoch kann die Hochschule für einzelne Studienangebote eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.)</p> <p>Probestudium: nicht möglich</p> <p><u>AUSNAHMEREGLUNG BZGL. DER VORAUSSETZUNGEN EINER FACHGEBUNDENEN HZB FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE GEMÄß § 65 ABS. 2 SATZ 5 HOCHSCHG:</u></p> <p>Zur Erprobung neuer Modelle wird in 22 Studiengängen der Hochschulzugang gänzlich ohne Berufserfahrung ermöglicht.</p> <p><u>Liste der Studiengänge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschule Kaiserslautern: <ul style="list-style-type: none"> – Mittelstandsökonomie – Finanzdienstleistungen – Elektrotechnik – Angewandte Informatik – Medieninformatik – Medizininformatik – Automatisierungstechnik – Industrial Engineering – Prozessingenieurwesen – Techn. Betriebswirtschaft (Präsenz, B. Sc.) – Information Management (Präsenz, B. Sc.) – Betriebswirtschaft (Fernstudiengang, B.A.) – Architektur – Bauingenieurwesen – Innenarchitektur – Virtual Design

Rheinland-Pfalz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hochschule Koblenz: <ul style="list-style-type: none"> – Bauingenieurwesen (B. Eng.) – Elektrotechnik (B. Eng.) – Informationstechnik (B. Eng.) – Mechatronik (B. Eng.) ▪ Technische Hochschule Bingen: <ul style="list-style-type: none"> – Prozesstechnik (Berufsintegrierender Studiengang) – Maschinenbau-Produktionstechnik (Berufsintegrierender Studiengang) ▪ Hochschule Trier (ab WiSe 2017/18): <ul style="list-style-type: none"> – Technische Gebäuderüstung und Versorgungstechnik – Energietechnik- Regenerative und Effiziente Energiesysteme
Saarland	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlands (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich einschlägige Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) mit qualifizierter Abschlussprüfung (eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis wird durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mind. 80 Punkten oder einer Note von mind. 2,5 nachgewiesen) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich einschlägige Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) <p><u>Probestudium:</u> erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung durch Hochschule vor dem Probestudium ▪ Nach dem Probestudium positive Eignungsfeststellung/ Vor-oder Zwischenprüfung (in Bachelor- und Lehramtsstudiengängen nach zwei Semestern und 40 erbrachten CP/ bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen und in den Studiengängen Medizin, Pharmazie sowie Zahnmedizin nach max. 4 Semestern)
Sachsen	<p>§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Berufspraxis im erlernten Beruf (3 Jahre) und – Beratungsgespräch, an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll <p><u>Eignungsprüfung:</u> erforderlich <u>Probestudium:</u> nicht möglich</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss und <ul style="list-style-type: none"> – Berufsabschluss mit fachlicher Nähe und – Berufserfahrung mit fachlicher Nähe (3 Jahre) – Bei Aufstiegsstipendiat(inn)en des Bundes genügen zwei Jahre Berufserfahrung <p><u>Eignungsprüfung:</u> erforderlich <u>Probestudium:</u> nicht möglich</p>

Schleswig-Holstein	§39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) – Die Hochschule entscheidet auf der in dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Qualifikationen über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang (bei zentral vergebenen Studienplätzen muss vor der Bewerbung eine Bescheinigung über die fachliche Verwandtschaft bei der gewünschten Hochschule eingeholt und der Bewerbung beigelegt werden) <p><u>Eignungsprüfung:</u> erforderlich <u>Probestudium:</u> möglich (mind. 2 und max. 4 Semester) <u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. befriedigendes Ergebnis der abgeschlossenen Berufsausbildung und <ul style="list-style-type: none"> – daran anschließende Berufstätigkeit/ Ersatzzeit (5 Jahre)
Thüringen	§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) <p><u>Eignungsprüfung:</u> möglich bei bestimmten Studiengängen (näheres regelt jede Hochschule durch Satzung) <u>Probestudium:</u> möglich (mind. 1 und max. 2 Semester) <u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fachlich verwandte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) und <ul style="list-style-type: none"> – Fachlich verwandte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) ▪ Beratungsgespräch an der Hochschule

Quelle: CHE auf Basis der angegebenen Gesetze und Verordnungen 2020

4.3 Vorabquoten

In 12 der 16 Bundesländer existiert in zulassungsbeschränkten Studiengängen⁷ für Studienbewerber(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife eine sogenannte Vorabquote. Diese Vorabquote ist relevant, wenn mehr Bewerbungen als Plätze im gewünschten Studiengang zur Verfügung stehen. Dann erfolgt die Studienplatzvergabe in den Hochschulen über ein besonderes Zulassungsverfahren. Die Auswahlkriterien und die Gestaltung des Ablaufs werden in den entsprechenden Vorschriften der Bundesländer geregelt. Sinn und Zweck

⁷ Wissenswertes zu zulassungsbeschränkten Studiengängen in Deutschland enthält z. B. die Online-Publikation „Der Numerus Clausus (NC) im Wintersemester 2019/20“. Abrufbar unter: <https://www.che.de/download/im-blick-punkt-der-numerus-clausus-nc-im-wintersemester-2019-20/?wpdmdl=11853&refresh=5e7b5dba9cf451585143226>

einer Vorabquote ist es, die Chancen bestimmter Bewerbergruppen auf einen Studienplatz zu erhöhen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über den beruflichen Weg die Zulassung zu einem Studium erlangen möchten.

Aber auch in diesem Punkt herrscht die bekannte Vielfalt in den 16 Bundesländern. Einen detaillierten Überblick der unterschiedlichen Handhabung der Vorabquoten beim Studium ohne Abitur gibt das nachfolgende Unterkapitel.

4.3.1 Spezifische Regelungen der Bundesländer im Überblick

In den einzelnen Ländern werden die Personengruppen, welche in die Auswahl der Vorabquoten einzubeziehen sind, unterschiedlich festgelegt. In den Bundesländern Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt gilt die Vorabquote für Studienbewerber(innen), die durch ihre berufliche Qualifizierung eine fachgebundene HZB vorweisen können (vgl. Bremen, HSVVO § 7 Abs. 1 Nr. 3; Saarland, StudienplatzvergabeVO § 23 Abs. 1 Nr. 4; Sachsen-Anhalt, VergabeV ST 2019 § 28 Abs. 4 Satz 1). Im Gegensatz dazu erfolgt in Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine Berücksichtigung aller Bewerber(innen) in der Vorabquote, welche die jeweiligen Kriterien für eine HZB aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation erfüllen (vgl. Bayern, BayHZG Art. 5 Abs. 3 Nr. 5; Hamburg, HZG § 3 Abs. 1, Nr. 4; Niedersachsen, NHZG § 5 Abs. 1; Mecklenburg-Vorpommern, StudPIVergVO M-V § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). In Nordrhein-Westfalen werden alle Personen in die Vorabquote miteinbezogen, die ihre HZB durch eine berufliche Qualifizierung erhalten. Jedoch werden diejenigen, die eine Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben, nicht dieser Quote zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt (vgl. NRW, VergabeVO § 24 Abs. 2 S. 3). Hingegen gilt die Vorabquote in Hessen ausschließlich für durch berufliche Bildung qualifizierte Bewerber(innen), welche sich für Studiengänge bewerben, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen (vgl. Hessen, StudPIVergabeVO § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3).

Neben den unterschiedlich definierten Personengruppen, für welche die Vorabquoten gelten, gibt es auch hinsichtlich der Höhe der Vorabquoten Unterschiede in den Bundesländern. In der hessischen Studienplatzvergabeverordnung ist eine Vorabquote in Höhe von maximal einem Prozent für durch berufliche Bildung qualifizierte Bewerber(innen), welche sich für Studiengänge bewerben und die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, festgelegt (vgl. Hessen, StudPIVergabeVO § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3). Dagegen darf die Vorabquote in Niedersachsen maximal zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze betragen (vgl. Niedersachsen, NHZG § 5 Abs. 1 S.3). Eine besonders hohe Quote ist in Hamburg speziell für einen Studiengang festgelegt. Dort sind im Bachelorstudiengang „Sozialökonomie“ der Universität Hamburg bis zu 40 Prozent der zu vergebenen Studienplätze für beruflich qualifizierte Bewerber(innen) ohne schulische HZB vorbehalten (vgl. Hamburg, HZG § 5 Abs. 4 S. 2). Hingegen wird in Sachsen-Anhalt die Höhe der Vorabquote nach dem Anteil des Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerber(innen) in dem Studiengang ausgerichtet (vgl. Sachsen-Anhalt, VergabeV ST 2019 § 28 Abs. 4 Satz 2). Im Vergleich dazu liegt die maximale Vorabquote in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland bei fünf Prozent (vgl. Bayern, BayHZG Art. 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5; Mecklenburg-Vorpommern, StudPIVergabeVO M-V § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4; Saarland, StudienplatzvergabeVO § 23 Abs. 1 Nr. 4). Etwas darunter liegt die maximale Vorabquote mit vier Prozent in Nordrhein-Westfalen, drei Prozent in Hamburg und zwei Prozent in Bremen (vgl. VergabeVO NRW, § 24 Abs. 2; Hamburg, HZG § 3 Abs. 1 Nr. 4; Bremen, HSVVO § 7 Abs. 1 Nr. 3).

Darüber hinaus bestimmen mit Ausnahme von Bayern alle Bundesländer, in denen eine Vorabquote für beruflich Qualifizierte vorhanden ist, eine Mindestvergabequote von Studienplätzen innerhalb der Quoten. Dazu ist in diesen Bundesländern festgelegt, dass über die Vorabquote mindestens eine Person zum Studium zuzulassen ist, wenn in der Quote mindestens eine Bewerbung einer Person zu berücksichtigen ist. Abweichend davon beträgt die Vorabquote in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich mindestens zwei Prozent (vgl. NRW, VergabeVO, § 24 Abs. 2).

In Brandenburg, Schleswig-Holstein und Berlin gibt es eine Teilgruppenübergreifende Vorabquote (vgl. Brandenburg, BbgHZG § 4 Abs. 1 Nr. 6; Schleswig-Holstein, HZG § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6; Berlin, BerlHZVO § 6 Abs. 2 und 3).

Die Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Brandenburg schließt die Zielgruppe mit ein und liegt zwischen 10 und maximal 20 Prozent (vgl. Brandenburg, BbgHZG § 4 Abs. 1 Nr. 6). Für die Quote der beruflichen Qualifizierten kann zusätzlich noch bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbungsgruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbungsgruppe an der Bewerbungsgesamtzahl (vgl. Brandenburg, BbgHZG § 4 Abs. 2).

In Schleswig-Holstein sind in der Teilgruppenübergreifenden Vorabquote in Höhe von maximal 20 Prozent Bewerber(innen) mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen oder sich für ein Probestudium bewerben, einzuschließen (vgl. Schleswig-Holstein, HZG § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6). Dabei kann das Ministerium hier ebenfalls bestimmen, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbungsgruppen an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbungsgruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbungsgruppe an der Bewerbungsgesamtzahl (Schleswig-Holstein, HZG § 5 Abs. 2 S. 1). In Berlin ist bei der Teilgruppenübergreifenden Vorabquote eine Höhe von mindestens fünf bis maximal 30 Prozent vorgesehen. Diese ermöglicht, für einzelne Studiengänge auch eine spezielle Quote für beruflich Qualifizierte Bewerber(innen) zu bestimmen, allerdings liegt dies im Ermessen der jeweiligen Hochschulen (vgl. Berlin, BerlHZVO § 6 Abs. 2 S. 1).

Überdies gibt es bezüglich der Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens in den Vorabquoten Unterschiede in den Ländern. In Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wird diese Organisation den jeweiligen Hochschulen überlassen, welche mit eigenen Verfahren und Kriterien die Motivation und Befähigung der Bewerber(innen) bestimmen sollen (vgl. Bayern, BayHZG Art. 5 Abs. 3 S. 6; Hamburg, HZG § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4; Niedersachsen, NHZG § 5 Abs. 6; NRW, VergabeVO § 24 Abs. 2). In Bremen werden die Studienplätze in dieser Quote nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben und in Sachsen-Anhalt ist die Gesamtnote der Feststellungsprüfung von Relevanz (vgl. Bremen, HSVVO § 12a; Sachsen-Anhalt, VergabeV ST 2019 § 34 Abs. 2). Im Zuge des Auswahlverfahrens werden im Saarland Ranglisten gebildet, wenn die Zahl der Bewerber(innen) die Zahl der im Rahmen dieser Quote verfügbaren Studienplätze übersteigt. Sofern es nach dieser Auswahl noch freie Plätze geben sollte, wird ein Losverfahren durchgeführt (vgl. Saarland, Studienplatzvergabe VO § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 8). Im Vergleich dazu erfolgt die Auswahl in Hessen nach dem Grad der Qualifikation, welche anhand der Durchschnittsnote des für die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnisses ermittelt wird (vgl. Hessen, StudPIVergabeVO § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 2, Anlage 2 Abs. 14).

Die nach der Durchführung der Auswahlverfahren nicht vergebenen Studienplätze werden in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Wartezeitquote hinzugerechnet (vgl. Hessen, StudPIVergabeVO § 5 Abs. 2 S. 4; Niedersachsen, HSchulZulStVtr ND Art. 9 Abs. 2

S. 4; VergabeVO NRW § 23 Abs. 2). In Hamburg werden die nach dem Auswahlverfahren übrig gebliebenen Plätze über die Hauptquoten und in Sachsen-Anhalt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule vergeben (vgl. Hamburg, HZG § 3 Abs. 3 Nr. 1; Sachsen-Anhalt, VergabeV ST 2019 § 43 Abs. 1). In Bayern und im Saarland werden sie in einem allgemeinen Nachrückverfahren vergeben (vgl. Bayern, BayHZG Art. 5 Abs. 3 Satz 6; Saarland, Studienplatzvergabe VO § 30 Abs. 4). In Bremen erfolgt die Verteilung der freien Plätze zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote und die übrigen nach der Wartezeit (vgl. Bremen, HSVVO § 7 Abs. 3).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die gesetzlichen Regelungen zu den Vorabquoten für beruflich Qualifizierte ohne schulische HZB in den einzelnen Bundesländern in ihrer Gestaltung recht unterschiedlich sind. Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Überblick über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Tabelle 9: Bundeslandspezifische Regelungen der Vorabquoten für das Studium ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	/	Nein
Bayern	Art. 45 BayHSchG in Verbindung mit Art. 5 BayHZG	Ja: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BayHZG in Verbindung mit Art. 45 BayHSchG Vorabquote von max. fünf Prozent für qualifizierte Berufstätige ▪ Auswahl im Rahmen der Quote vorrangig nach der Befähigung der Bewerber(innen) ▪ Vergabe der freien Studienplätze der Quote über ein Nachrückverfahren ▪ Freie Studienplätze nach Durchführung des Nachrückverfahrens werden den Hauptquoten zugeteilt (Art. 5 Abs. 3 Satz 6 BayHZG).
Berlin	§ 6 BerlHZVO	Ja: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß § 6 Abs. 2 und 3 BerlHZVO Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von mind. fünf bis max. 30 Prozent ▪ ggf. Quote für Bewerber(innen) für einzelne Studiengänge nach § 11 des BerlHG möglich (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BerlHZVO) ▪ gemäß § 7 BerlHZVO Zuteilung der freien Plätze der Quoten zu den Hauptquoten

Brandenburg	Art. 4 BbgHZG, Art. 5 BbgHZG	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von mind. zehn bis max. 20 Prozent (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BbgHZG) ▪ Für die Quote der beruflich Qualifizierten kann festgelegt werden, dass der Anteil der Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit (§ 4 Abs. 2 BbgHZG). ▪ Zunächst berücksichtigt das Auswahlverfahren für beruflich Qualifizierte den Grad der Qualifikation, dann weitere Kriterien. ▪ Zuteilung der freien Studienplätze der Vorabquote gemäß § 6 BbgHZG zu den Hauptquoten oder ggf. Einbezug gemäß § 7 BbgHZG in das Vergabeverfahren für Masterstudienplätze
Bremen	§ 7 HSVVO, § 12a HSVVO	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 HSVVO Vorabquote in Höhe von max. zwei Prozent, jedoch mind. einen Studienplatz für Bewerber(innen), die „auf Grund bestandener Einstufungsprüfung oder eines Kontaktstudiums [...] oder für ein Probestudium“ eine Zulassung zum Studium erworben haben ▪ Studienplatzvergabe in dieser Quote durch Losverfahren ▪ Freie gebliebene Plätze nach dem Losverfahren aus der Quote werden soweit per Hochschulsatzung nicht anders geregelt zu 80 Prozent „nach dem durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben“ (§ 7 Abs. 3 HSVVO)
Hamburg	§ 3 HZG, § 5 HZG	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote von drei Prozent für Bewerber(innen) ohne schulische HZB in grundständigen Studiengängen ▪ erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ▪ Freie Studienplätze der Härtefall- und Spitzensportlerquote werden für beruflich qualifizierte Bewerber(innen) ohne schulische HZB bereitgehalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 HZG). ▪ Freie Plätze der Quote für beruflich Qualifizierte werden den Hauptquoten zugeteilt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 HZG). ▪ ggf. besondere Zulassungschancen durch Gestaltung von Auswahlkriterien durch die Hochschulen für Bewerber(innen) mit Fachhochschulreife ▪ Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Universität Hamburg sind bis zu 40 Prozent der zu vergebenden Studienplätze für beruflich qualifizierte Bewerber(innen) „ohne Zeugnis der Hochschulreife“ vorbehalten.

Hessen	§ 5 StudPIVergabeVO, § 10 StudPIVergabeVO, § 14 StudPIVergabeVO und Anlage 2 Abs. 14 StudPIVergabeVO	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, gibt es eine Vorabquote in Höhe von max. einem Prozent für durch berufliche Bildung qualifizierte Bewerber(innen), jedoch mind. ein Studienplatz, wenn mind. eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist (§ 5 Abs. 2 S. 3 StudPIVergabeVO). ▪ Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation, welcher anhand der Durchschnittsnote des die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnisses ermittelt wird. ▪ Eine Bewerberin/ein Bewerber ohne Nachweis der Durchschnittsnote wird hinter die letzte Bewerberin/den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet. ▪ Freie Plätze nach der Durchführung des Auswahlverfahrens werden der Wartezeitquote hinzugerechnet.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 26 StudPIVergVO M-V	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote von max. fünf Prozent für beruflich besonders qualifizierte Bewerber(innen) ▪ Wenn mind. eine Bewerbung zu berücksichtigen ist, muss mind. ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.
Niedersachsen	§ 5 NHZG in Verbindung mit Art. 9 HSchulZulStVtr ND, § 18 NHZG	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote für beruflich Qualifizierte ▪ Höhe der Quote bestimmt sich nach dem Anteil der Bewerber(innen), welche die HZB „aufgrund beruflicher Vorbildung“ nach § 18 Abs. 4 des NHZG besitzen, an der Gesamtzahl aller Bewerber(innen) für den entsprechenden Studiengang, jedoch max. zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze ▪ Weiterführende Studiengänge/Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung unterliegen keiner Vorabquote ▪ Das ergänzende Auswahlverfahren für Bewerber(innen), die der Quote unterfallen, richtet sich nach der Qualifikation (Artikel 9 Abs. 6 HSchulZulStVtr ND). ▪ Die Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote oder der Durchschnittsnote in Kombination mit „a) eine[r] Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben“ oder b) einer besonderen Eignung. ▪ Die Hochschulen stellen die besondere Eignung fest. ▪ Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten werden der Wartezeitquote hinzugerechnet.

Nordrhein-Westfalen	§ 24 VergabeVO NRW	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 24 Abs. VergabeVO NRW Vorabquote in Höhe von mind. zwei Prozent bis max. vier Prozent für Bewerber(innen), welche den Hochschulzugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 der Verordnung, fachlich entsprechender beruflicher Bildung gemäß § 3 der Verordnung oder eines erfolgreichen Probestudiums gemäß § 5 der Verordnung erhalten haben. ▪ Bewerber(innen), die eine „Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt. ▪ Die Vergabe der Plätze nach dieser Quote erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, welches Auskunft über die Eignung und die Motivation der Bewerber(innen) gibt. ▪ Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerber(innen) auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt (in besonderen Fällen ist das Gespräch entbehrlich). ▪ Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. ▪ Freie Plätze werden der Wartezeitquote hinzugerechnet.
Rheinland-Pfalz	/	Nein
Saarland	§ 23 StudienplatzvergabeVO § 27 StudienplatzvergabeVO	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 StudienplatzvergabeVO Vorabquote in Höhe von max. fünf Prozent für Bewerber(innen), welche die „Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation [...] im Rahmen eines Probestudiums zu erwerben versuchen [...]“ ▪ Bei ausreichend vorhandenen Studienplätzen muss mind. ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mind. ein(e) Bewerber(in) zu berücksichtigen ist. ▪ Sofern die Zahl der Bewerber(innen) die Zahl der im Rahmen dieser Quote verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden Ranglisten gebildet. ▪ Im Übrigen entscheidet das Los. ▪ Freie Plätze nach der Durchführung des Auswahlverfahrens werden im Nachrückverfahren vergeben.
Sachsen	/	Nein

Sachsen-Anhalt	§ 28 VergabeV ST 2019 § 34 VergabeV ST 2019	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorabquote für Bewerber(innen), die eine HZB für einen Studiengang durch eine Feststellungsprüfung im Land Sachsen-Anhalt erworben haben. Dazu zählen besonders befähigte berufstätige Bewerber(innen), welche keine Hochschulreife besitzen, aber „[...] die für das Studium einer bestimmten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen der Feststellungsprüfung nachweisen. ▪ Die Höhe dieser Vorabquote richtet sich nach dem Anteil des Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber. ▪ Es muss mind. ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. ▪ Die Rangfolge der Studienplatzvergabe wird durch die in der Feststellungsprüfung erreichte Gesamtnote bestimmt. ▪ Freie Plätze nach der Durchführung werden der Quote des Hochschulauswahlverfahrens zugewiesen.
Schleswig-Holstein	§ 5 HZG, § 6 HZG	<p>Ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 HZG gilt eine Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von max. 20 Prozent, welche Bewerber(innen) mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und Bewerber(innen) für ein Probestudium berücksichtigen kann. ▪ Das Ministerium kann bestimmen, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ▪ Die Auswahl der Bewerber(innen), die durch den Beruf qualifiziert sind, erfolgt nach der Eignung und Befähigung. ▪ Bewerber(innen) für ein Probestudium werden nach Wartezeit ausgewählt. ▪ Bewerber(innen) für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, sind vorrangig auszuwählen. ▪ Freie Studienplätze nach der Durchführung werden über ein Nachrückverfahren vergeben. ▪ Sollten Studienplätze im Nachrückverfahren frei bleiben, werden diese der Wartezeitquote zugeteilt.
Thüringen	/	Nein

Quelle: CHE auf Basis der angegebenen Gesetze und Verordnungen 2020

5 Zusammenfassung und Ausblick

In den zurückliegenden Kapiteln ist deutlich geworden, dass Personen, die sich rein über den beruflichen Weg für ein Studium qualifizieren, im deutschen Hochschulsystem inzwischen selbstverständlicher geworden sind als noch zu Beginn der 2000er Jahre. So hat die Zahl der Studierenden ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in Deutschland im Jahr 2018 mit 62.107 einen neuen Höchststand erreicht. Dennoch bildet diese Gruppe insgesamt gesehen mit einem Anteil von 2,17 Prozent an allen Studierenden immer noch ein eher kleines Segment. Ebenfalls ein neues Spitzenergebnis erreicht nach den jüngsten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2018 der Anteil der Erstsemester(innen) ohne schulische HZB mit 2,9 Prozent. Eine ausgesprochen positive Entwicklung zeigt sich auch bei den Studienabschlüssen: Der Anteil der Absolvent(inn)en ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent(inn)en in Deutschland liegt mittlerweile bei 1,75 Prozent. Damit ist auch hier gegenüber den Vorjahren ein neuer Höchstwert zu verzeichnen.

Die weiter gestiegenen Quoten der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur legen den Schluss nahe, dass auch die berufliche Bildung in der Lage ist, Kompetenzen zu vermitteln, die zur Studierfähigkeit beitragen. In den zurückliegenden Jahren wurden von verschiedenen Seiten immer wieder Bedenken artikuliert, wonach Personen ohne Abitur nicht ebenso erfolgreich studieren könnten wie Personen mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife. Dem steht gegenüber, dass die Zahl der Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich auf nun 8.728 Personen angewachsen ist. Im Zeitraum 2010 bis 2018 konnten somit insgesamt 49.168 Studierende ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife einen akademischen Abschluss erwerben.

Auf Länderebene zeigt sich nach wie vor eine große Spreizung zwischen Ost- und Westdeutschland. Während in Westdeutschland die Zahl der Studienanfänger(innen) ohne Abitur den Spitzenwert von 13.807 Personen erreicht, gibt es in Ostdeutschland lediglich 1.030 Personen, wobei diese Zahl ebenfalls einen neuen Höchststand darstellt. Die Bundesländer mit dem höchsten Anteil an Studienanfänger(inne)n ohne Abitur sind Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen, dicht gefolgt von Bremen und Rheinland-Pfalz. Im Berichtsjahr 2018 haben sich rund 93 Prozent aller Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife an einer westdeutschen Hochschule eingeschrieben.

Am beliebtesten bei Studierenden ohne Abitur sind weiterhin die FH/HAW. Hier sind rund 59 Prozent aller Studierenden ohne Abitur eingeschrieben, das entspricht 36.553 Personen. Bei den Studienanfänger(inne)n ist dieser Trend sogar noch etwas stärker ausgeprägt. So entschieden sich im Berichtsjahr 2018 insgesamt 9.855 beruflich qualifizierte Erstsemester(innen) für eine akademische Ausbildung an einer anwendungsorientierten Hochschule. Deren Anteil beträgt somit rund 66 Prozent. 4.492 Studienanfänger(innen) ohne Abitur nahmen ein Universitätsstudium und 490 ein Studium an einer künstlerischen Hochschule auf. Die Hochschule, die bundesweit die meisten Erstsemester(innen) ohne hochschulische Zugangsberechtigung aufweist, ist die FernUniversität in Hagen mit 1.399 Personen. Sie nahm damit im Berichtsjahr 9,43 Prozent aller Studienanfänger(innen) ohne Abitur im Bundesgebiet auf. Dahinter folgt die IUBH Internationale Hochschule mit 1.340 Studienanfänger(inne)n und einem bundesweiten Anteil von 9,03 Prozent. An dritter Stelle folgt die DIPLOMA Hochschule mit 634 Personen und einem Anteil von 4,27 Prozent. Auf dem vierten Platz mit 423 Personen und einem Anteil von 2,85 Prozent liegt die FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen mit den Standorten Augsburg, München, Nürnberg. Würden bundesweit alle FOM-Standorte

addiert, nähme sie mit 5,73 Prozent und 9.432 Studienanfänger(inne)n sogar den dritten Platz ein und würde die DIPLOMA Hochschule somit auf Platz 4 verweisen.

Studieninteressierten ohne Abitur stehen bundesweit über 8.000 Studienangebote offen. Bei der Fächerauswahl bevorzugt die Mehrheit Angebote aus dem Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (54,3 %), gefolgt von den Ingenieurwissenschaften (20,7 %) und dem Bereich Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (12,6 %). Dabei steht für die beruflich qualifizierten Studierenden eindeutig der Bachelorabschluss im Vordergrund. Nur elf Prozent aller Studierenden ohne Abitur entschieden sich im Wintersemester 2018/19 für einen Masterstudiengang. In der Gruppe der Studierenden mit Abitur oder Fachhochschulreife trifft dies dagegen auf jeden Vierten zu.

Bei den Studierenden ohne Abitur herrscht ein nahezu ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, wobei die Anteile der Männer sowohl bei den Studienanfänger(inne)n, als auch bei den Studierenden und Absolvent(inn)en etwas höher ausfallen. Allerdings zeigen die Werte auch, dass sich die Anteile in den vergangenen Jahren immer weiter angenähert haben. Darüber hinaus sind die Personen ohne Abitur deutlich älter als die Vergleichsgruppe der traditionellen Studierenden. Das zeigt sich zum Beispiel deutlich in der Personengruppe der bis 20-Jährigen. Während der Prozentanteil hier bei den Studierenden mit Abitur bei 18,1 Prozent liegt, beträgt der Anteil der Studierenden ohne Abitur in dieser Kategorie lediglich 2,2 Prozent. Dagegen haben hier die Gruppen der 21 bis 30-Jährigen (47,2 %) und der 31 bis 40-Jährigen (33,6 %) die größten Anteile, was auch bedeutet, dass die Heterogenität deutlich größer ausfällt.

Was die rechtlichen Regelungen anbelangt, so haben zwar alle 16 Bundesländer ihre Hochschulgesetze an die KMK-Empfehlungen von 2009 angepasst. Dennoch hat sich an dem föderalen Flickenteppich sowohl bei den Zulassungsbedingungen als auch bei den Vorabquoten bezogen auf das Studium ohne Abitur wenig geändert. Bis heute herrscht hier eine ausgeprägte Heterogenität und damit eine Unübersichtlichkeit für beruflich qualifizierte Studieninteressierte vor. Eine stärkere Harmonisierung ist erforderlich, um die im KMK-Beschluss von 2009 angestrebte Erleichterung des Hochschulzugangs für Personen ohne Abitur noch weiter voranzubringen. Die Frage ist allerdings, ob eine Stärkung dieser Form der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung auf der politischen Agenda hoch genug angesiedelt ist, damit auf diesem Gebiet Initiativen für weitere Verbesserungen gestartet werden können. Seit geraumer Zeit steht zumindest auf der Ebene der Bundespolitik eher die Stärkung der beruflichen Bildung im Vordergrund.

So wurden im Zuge der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) u. a. auch die beruflichen Fortbildungsabschlüsse aufgewertet, indem sie neue englischsprachige Zusatzbezeichnungen erhielten, welche eine enge sprachliche Nähe zu Hochschulabschlüssen aufweisen (vgl. BMBF 2019). Demnach dürfen sich künftig u. a. Meister(innen), Fachwirt(inn)e(n) oder geprüfte Bilanzbuchhalter(innen) als „Bachelor Professional“ und Geprüfte Betriebswirt(inn)e(n) sowie Berufspädagog(inn)en als „Master Professional“ bezeichnen. Dadurch soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstrichen werden. Die vielfach geäußerte vehemente Kritik daran wurde wenig bis gar nicht berücksichtigt. So brachte beispielsweise die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) im Vorfeld der BBiG-Novelle ihre entschiedene Ablehnung zum Ausdruck: „Abschlussbezeichnungen müssen transparent und eindeutig sein; in der vorgeschlagenen Novelle werden jedoch ganz unterschiedliche Bildungswege mit fast identischen Bezeichnungen belegt. Dies erzeugt Intransparenz, denn die eindeutige Zuordnung zum wissenschaftlichen oder berufsbildnerischen Bereich ist essenziell für

beide Bereiche. Der Gesetzgebungsentwurf erzeugt darüber hinaus Unklarheit bei der Berufsorientierung Jugendlicher, aber in auch in Stellenausschreibungen und der Personalsuche der Unternehmen“ (HRK 2019). Die Frage ist, ob die inzwischen in Kraft getretene Namensänderung der genannten beruflichen Fortbildungsabschlüsse eine Auswirkung auf die weitere Entwicklung des Studiums ohne Abitur in Deutschland hat. Zunächst einmal handelt es sich lediglich um eine neue Etikettierung. Der unterschiedliche Charakter von akademischer und beruflicher Bildung bleibt unverändert bestehen.

Eine weitere Frage ist die nach dem Wachstumspotenzial beim Studium ohne Abitur in Deutschland. Zwar hat die Zahl der Studierenden ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife zwischen 1997 und 2018 um das Siebfache auf jetzt 62.107 zugenommen, doch handelt es sich insgesamt betrachtet immer noch um ein Nischenphänomen im Hochschulbereich. Darüber hinaus zeigt der jüngste Bundesbildungsbericht einen ungebrochenen Trend zu höheren Bildungsabschlüssen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 165 ff.). Demnach besaßen 54 Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung im Jahr 2016 die mittlere Reife und 52 Prozent eine allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife (ebd. S. 120), wobei die Entwicklung zu Mehrfachabschlüssen geht, das heißt Menschen holen zunehmend insbesondere höhere Bildungsabschlüsse nach. Dennoch ist die Personengruppe, die prinzipiell für ein Studium ohne Abitur infrage kommt, groß. Der entscheidende Punkt ist, ob sie die gebotene Chance auch nutzen können. Lücken bestehen nach wie vor bei den finanziellen Förderungsmöglichkeiten. Wie die vorgelegten Daten zur Altersstruktur gezeigt haben, sind Studierende ohne Abitur in Durchschnitt älter als ihre Kommiliton(inn)en mit Abitur. Dadurch fallen sie nicht selten durch das Raster vieler Einrichtungen, die Stipendien vergeben. Auch bei der Förderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestehen zum Teil unüberwindbare Hürden. So sind Studierende ohne Abitur hier grundsätzlich antragsberechtigt, doch oft überschreiten sie die Altershöchstgrenzen, die im Bachelorstudium bei 30 Jahren und im Masterstudium bei 35 Jahren liegen. Hier besteht weiterhin Verbesserungsbedarf.

6 Verzeichnisse

6.1 Literatur

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Abgerufen von <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf>
- Baethge, M. (2006): Das deutsche Bildungs-Schisma: Welche Probleme ein vorindustrielles Bildungssystem in einer nachindustriellen Gesellschaft hat. In: SOFI-Mitteilungen 34, S. 13-27. Abgerufen von http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/SOFI-Mitteilungen/Nr._34/Baethge.pdf
- Berg, H./Grendel, T./Haußmann, I./Lübbe, H./Marx, A. (2014): Der Übergang beruflich Qualifizierter in die Hochschule. Ergebnisse eines Modellprojekts in Rheinland-Pfalz. Mainzer Beiträge zur Hochschulentwicklung Band 20. Mainz.
- BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG). Redaktionell überarbeiteter Nachdruck März 2020. Frankfurt am Main. Abgerufen von https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf
- BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (o. J.): Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Abgerufen von <https://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/bund-laender-wettbewerb-aufstieg-durch-bildung-offene-hochschulen>
- Dahm, G./ Kerst, C. (2019): Wie erfolgreich sind Studierende mit und ohne Abitur? Ein bundesweiter Vergleich zu Studienerfolg und Studienleistungen. DZHW Brief 3/2019. Hannover: DZHW.
- Duong, S./Püttmann, V. (2014): Studieren ohne Abitur: Stillstand oder Fortentwicklung? Eine Analyse der aktuellen Rahmenbedingungen und Daten. Gütersloh. Abgerufen von http://www.che.de/downloads/CHE_AP_177_Studieren_ohne_Abitur_2014.pdf
- Elsholz, U. (2015): Beruflich Qualifizierte im Studium. Analysen und Konzepte zum dritten Bildungsweg. wbv: Bielefeld. Abgerufen von: https://www.wbv.de/openaccess/artikel/shop/detail/16/_/0/1/6004491w/nb/1.html#single-c7ea80f31769951c
- Frommberger, D. (2019): Wege zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Ein internationaler Vergleich. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Abgerufen von: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/LL_Durchlaessigkeit_International.pdf
- Gehlke, A. /Hachmeister, C./Hüning, L. (2017): Der CHE Numerus Clausus-Check 2017/18. Eine Analyse des Anteils von NC-Studiengängen in den einzelnen Bundesländern. Gütersloh, Abgerufen von https://www.che.de/download/che_ap_199_numerus_clausus_check_2017_18-pdf/?wpdmdl=10097&ind=5d1a083e88615
- Hemkes, B. /Wilbers, K. /Heister, M. (2019): Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. S. 11-33. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. Abgerufen von <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9753>
- Heublein, U./Schmelzer, R. (2018): Die Entwicklung der Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen. Berechnungen auf Basis des Absolventenjahrgangs 2016. Abgerufen von https://www.dzhw.eu/pdf/21/studienabbruchquoten_absolventen_2016.pdf

- HRK Hochschulrektorenkonferenz (2019): Zum Entwurf eines Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes der Bundesregierung. Entschließung des 143. Senats der HRK am 9. Oktober 2019 in Berlin. Abgerufen von https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/HRK_Entschliessung_BBiG_Senat_09102019.pdf
- Institut der deutschen Wirtschaft (2018): MINT-Frühjahrsreport 2018. MINT – Offenheit, Chancen, Innovationen. Abgerufen von [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/MINT-Fruehjahrensreport_2018.pdf/\\$file/MINT-Fruehjahrensreport_2018.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/MINT-Fruehjahrensreport_2018.pdf/$file/MINT-Fruehjahrensreport_2018.pdf)
- Isensee, F./Wolter, A. (2017). Nicht traditionelle Studierende in der internationalen Perspektive. Eine vergleichende Untersuchung. In: Hochschule und Weiterbildung (1), S. 13-23. Abgerufen von https://www.pedocs.de/volltexte/2018/15685/pdf/HuW_2017_1_Isensee_Wolter_Nichttraditionelle_Studierende.pdf
- KMK (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Bonn. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf
- Muckel, P. (2013): Beschreibung der neuen Zielgruppe und die „Schlüsselproblematik“. In: Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung: Beruflich qualifiziert studieren – Herausforderung für Hochschulen. Ergebnisse des Modellprojekts Offene Hochschule Niedersachsen. Bielefeld, S. 21-27.
- Nickel, S./Duong, S. (2012): Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen. CHE-Arbeitspapier Nr. 157. Gefördert vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Gütersloh. Abgerufen von http://www.che.de/downloads/CHE_AP157_Studieren_ohne_Abitur_2012.pdf
- Nickel, S./Leusing, B. (2009): Studieren ohne Abitur: Entwicklungspotenziale in Bund und Ländern. Gütersloh. Abgerufen von http://www.che.de/downloads/CHE_AP123_Studieren_ohne_Abitur.pdf
- Nickel, S./Püttmann, V. (2015): Qualitätsentwicklung im dualen Studium. Ein Handbuch für die Praxis. Herausgegeben von Meyer-Guckel, V./Nickel, S./Püttmann, V./Schröder-Kralemann, A.-K. Edition Stifterverband. Essen. Abgerufen von https://www.che.de/download/qualitaetsentwicklung_im_dualen_studium-pdf/?wpdmdl=10785&ind=5d1a0926899fc
- Nickel, S./Schulz, N. (2017): Update 2017: Studieren ohne Abitur in Deutschland. Überblick über aktuelle Entwicklungen. Gütersloh: CHE-Arbeitspapier Nr. 195. Gütersloh. Abgerufen von https://www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE_AP_195_Studieren_ohne_Abitur_2017.pdf
- Schütte, F. (2013): Konkurrenz von akademischer und nicht akademischer Bildung. In: Severing, E./Teichler, U. (Hg.), Akademisierung der Berufswelt? Berichte zur beruflichen Bildung. Schriftenreihe des Bundesinstituts für Berufsbildung. Bonn, S. 43 - 62.
- Stange, C./Zumbeck J. (2016): Studierfähigkeit von Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Untersuchung an der HAW Hamburg. Abgerufen von https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user_upload/CC3L/Fit>Weiter/Publikationen_VN/Stange_Zumbeck_Studierfaehigkeit_ohne_schulische_HZB_Dez_2016.pdf

6.2 Gesetze und Verordnungen

Baden-Württemberg (2019): Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufsHZVO) vom 1. April 2014; letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2019 (GBl. S. 289). Abgerufen von <http://www.landesrecht.bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerufsHSchulZugV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Baden-Württemberg (2018): Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85). Abgerufen von <http://www.landesrechtbw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Bayern (2019): Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007; letzte Änderung: §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737). Abgerufen von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHZG/True>

Bayern (2019): Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245); letzte Änderung: § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98). Abgerufen von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG>

Bayern (2019): Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK); letzte Änderung: Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586). Abgerufen von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayQualV/True>

Berlin (2019): Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011; letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795). Abgerufen von <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Berlin (2019): Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO) vom 4. April 2012; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und mehrfach geändert, § 18, Anlage 1 und 2 neu gefasst, §§ 19 bis 25 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756). Abgerufen von <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZuIV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Brandenburg (2019): Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019. (GVBl.I/19, [Nr. 20], S. 3). Abgerufen von <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg>

Brandenburg (2019): Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S. 10). Abgerufen von <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghzg>

Bremen (2019): Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71). Abgerufen von http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=168667,1,20110705

- Bremen (2017):** Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2012, § 6 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434) und §§ 6 und 20j geändert durch Verordnung vom 28. März 2017 (Brem.GBl. S. 151). Abgerufen von http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.100901.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_historie_d
- Bremen (2011):** Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachgHSchRVO) vom 1. April 2011. Abgerufen von https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/sites/referate/referat06/5.9_Verordng_fachgeb_Hochschulreife.pdf
- Hamburg (2019):** Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93). Abgerufen von <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsha-prod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>
- Hamburg (2018):** Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188). Abgerufen von <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaproduct.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulZulGHArahmen&st=lr>
- Hessen (2018):** Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen, StudPIVergabeVO) vom 7. Mai 2013 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 9). Abgerufen von http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=5744000,1
- Hessen (2017):** Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482). Abgerufen von http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3917776,1
- Hessen (2015):** Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Land Hessen vom 16. Dezember 2015. Abgerufen von https://wissenschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwk/gvbl_nr_34_vom_30.12.2015.pdf
- Mecklenburg-Vorpommern (2019):** Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705). Abgerufen von <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>
- Mecklenburg-Vorpommern (2019):** Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern (Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern-StudPIVergVO M-V) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 825). Abgerufen von <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-StudPIVergVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>
- Mecklenburg-Vorpommern (2017):** Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V) vom 12. Juli 2005, letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch

Verordnung vom 10. Januar 2017 (GVObI. M-V S. 4). Abgerufen von <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZulStVtr+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Niedersachsen (2019): Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019. Abgerufen von <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZulStVtr+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Niedersachsen (2019): Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261). Abgerufen von <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Niedersachsen (2019): Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333). Abgerufen von http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/rs7/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulZulGND1998rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

Niedersachsen (2009): Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZBPrüfVO) vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361). Abgerufen von <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulzbPr%C3%BCfV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Niedersachsen (2007): Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31. Juli 2007. Abgerufen von http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/pis/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BVGlwHSchulZugVNDrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint

Nordrhein-Westfalen (2019): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654

Nordrhein-Westfalen (2019): Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (§§ 3, 19, 27, Anlage 7 (aufgehoben), GV.NRW. S.198 zuletzt geändert durch Verordnungen im April und in Kraft getreten am 14. April 2018), (Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 186)). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000420#FV

Nordrhein-Westfalen (2017): Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der Fassung vom 15. März 2017. Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=64220161121085632202#FN1

Rheinland-Pfalz (2019): Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103). Abgerufen von http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/32me/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=167&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

Rheinland-Pfalz (2010): Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 541).

Abgerufen von http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/olu/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-UniStudBVRP2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint

Saarland (2019): Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412). Abgerufen von http://sl.juris.de/sl/HSchulG_SL_rahmen.htm

Saarland (2019): Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 19. November 2019 (Amtsblatt 2019, S. 976). Abgerufen von http://sl.juris.de/sl/gesamt/VergabeV_SL_2019.htm#VergabeV_SL_2019_rahmen

Saarland (2017): Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04. April 2017 (Amtsblatt 2017, S. 402). Abgerufen von http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerufsQualV_SL_2017.htm#BerufsQualV_SL_2017_rahmen

Saarland (2015): Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität- QVOU) vom 7. Februar 1994, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 960). Abgerufen von http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/QualV_SL.htm

Sachsen (2019): Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert. Abgerufen von <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz>

Sachsen (2017): Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139). Abgerufen von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11440-Saechsische-Studienplatzvergabeverordnung>

Sachsen-Anhalt (2019): Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (VergabeV ST 2019) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA 2018, 957). Abgerufen von https://www.kf-st.de/fileadmin/lcmskfst/2019_Dokumente/GVBl_LSA_Nr_32_2019.pdf

Sachsen-Anhalt (2018): Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118). Abgerufen von https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=HSchulG_ST

Sachsen-Anhalt (2015): Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO) vom 17. April 2009 (GVBl. LSA 2009, 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632). Abgerufen von http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/q15/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulQualVST2009rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Schleswig-Holstein (2019): Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 05. Februar 2016, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 85, 86, 86c und 86d geändert (Art. 7 Ges. v. 13.12.2019, GVOBl. S. 612). Abgerufen von <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Schleswig-Holstein (2019): Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. 2016, 75), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 15 neu gefasst, bisheriger § 15 wird § 16 (Art. 2 Ges. v. 02.09.2019, GVOBl. S. 328). Abgerufen von <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HZG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Thüringen (2018): Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018, letzte berücksichtigte Änderung: § 34 geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794). Abgerufen von <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

Thüringen (2014): Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009, geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189). Abgerufen von <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZFGIwV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

6.3 Abbildungen

Abbildung 1: Quantitative Entwicklung der Studierenden ohne Abitur im Zeitverlauf	2
Abbildung 2: Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur in Deutschland im Zeitverlauf.....	6
Abbildung 3: Quantitative Entwicklung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf	9
Abbildung 4: Quantitative Entwicklung der Studierenden ohne Abitur in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf	10
Abbildung 5: Quantitative Entwicklung der Absolvent(inn)en ohne Abitur in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf	11
Abbildung 6: Anteile von Personengruppen ohne schulische HZB nach Hochschultypen	17
Abbildung 7: Studienanfänger(innen) ohne Abitur nach Hochschultyp im Zeitverlauf	19
Abbildung 8: Anteile von Personengruppen ohne schulische HZB nach Hochschulträgerschaft	21
Abbildung 9: Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft im Zeitverlauf.....	22
Abbildung 10: Entwicklung der Nachfrage nach Fächergruppen zwischen 2015 und 2018	24
Abbildung 11: Entwicklung bei Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent- t(inn)en im Fach Humanmedizin inkl. Zahnmedizin im Zeitverlauf.....	27
Abbildung 12: Entwicklung bei Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent- t(inn)en ohne Abitur im Fach Pharmazie im Zeitverlauf.....	28
Abbildung 13: Entwicklung des Anteils männlicher und weiblicher Studierender ohne schulische HZB im Zeitverlauf	29
Abbildung 14: Vergleich der Altersstruktur bei Studierenden mit schulischer HZB und ohne schulische HZB.....	30
Abbildung 15: Vergleich der Altersstruktur bei Absolvent(inn)en mit schulischer HZB und ohne schulische HZB.....	31
Abbildung 16: Verteilung der Studierenden mit schulischer HZB und ohne schulische HZB auf Bachelor- und Masterstudiengänge	32
Abbildung 17: Verteilung von Studierenden ohne schulische HZB auf Bachelor- und Masterstudiengänge im Zeitverlauf	33
Abbildung 18: Verteilung von Studierenden ohne schulische HZB auf Bachelor- und Masterstudiengänge differenziert nach Hochschultyp	34
Abbildung 19: Prozentuale Verteilung beim Erwerb der HZB nach beruflicher Qualifikation und Begabtenprüfung.....	35
Abbildung 20: Prozentuale Verteilung beim Erwerb der HZB nach beruflicher Qualifikation und Begabtenprüfung nach Hochschulträgerschaft	36
Abbildung 21: Prozentuale Verteilung beim Erwerb der HZB nach beruflicher Qualifikation und Begabtenprüfung nach Hochschultyp	36
Abbildung 22: Überblick über Wege zum Studium ohne Abitur in Deutschland	39

6.4 Tabellen

Tabelle 1: Vergleich der prozentualen Anteile von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur an allen Erstsemester(inne)n pro Bundesland 2017-2018	13
Tabelle 2: Vergleich der prozentualen Anteile von Studierenden ohne Abitur an allen Studierenden pro Bundesland 2017-2018	14
Tabelle 3: Vergleich der prozentualen Anteile von Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur an allen Hochschulabsolvent(inn)en pro Bundesland 2017-2018	15
Tabelle 4: Verteilung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur auf die Fächergruppen	25
Tabelle 5: Absolute Zahlen von Studierenden mit und ohne Abitur nach Geschlecht.....	29
Tabelle 6: Studierende ohne Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert nach Hochschultyp	33
Tabelle 7: Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur.....	42
Tabelle 8: Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur.....	53
Tabelle 9: Bundeslandspezifische Regelungen der Vorabquoten für das Studium ohne Abitur	61



Heute steht ein Studium nahezu jedem offen. Alle Studieninteressierten sollen das **passende Angebot** finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen **Informationen** und schaffen **Transparenz**.

CHE

Centrum für
Hochschulentwicklung